



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



LEITBILD	4
AUFSICHTSRAT	6
GESCHÄFTSLEITUNG	12
1. AUFSICHT	16
1.1 Makroprudentielle Aufsicht	17
1.2 Bereich Banken	18
1.3 Bereich Wertpapiere	26
1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	34
1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	46
2. REGULIERUNG	52
2.1 Bereichsübergreifende Regulierung	54
2.2 Bereich Banken	55
2.3 Bereich Wertpapiere	57
2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	60
2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	62
3. AUSSENBEZIEHUNGEN	66
3.1 Nationale Aussenbeziehungen	67
3.2 Internationale Aussenbeziehungen	67
3.3 Bilaterale Zusammenarbeit	77
4. UNTERNEHMEN	80
4.1 Organisation	81
4.2 Unternehmensentwicklung	83
4.3 Finanzen	85
5. TEAM	94
ANHANG	96

Die FMA ist die unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtensteins und sorgt für die Stabilität und die Glaubwürdigkeit des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden sowie die Vermeidung und Bekämpfung von Missbräuchen.

Wir beaufsichtigen effizient, konsequent und wirksam.

Wir setzen uns für eine tragfähige Regulierung ein.

Wir führen einen aktiven Dialog.

Wir denken und handeln unternehmerisch.

Wir begegnen uns im Team mit Respekt und Wertschätzung.

-● – Wir sind in der Ausübung unserer Aufsichtstätigkeit unabhängig.
- Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und rasch, beaufsichtigen risikobasiert, marktnah, nachvollziehbar und fair.
- Wir orientieren uns an den besten Methoden und Praktiken einer integrierten Aufsichtsbehörde.
- Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Regel- und Gesetzesverstösse konsequent. Damit schützen wir die Kunden des Finanzplatzes und tragen zu seiner guten Reputation und Glaubwürdigkeit bei.

-● – Wir definieren Mindeststandards in der Regulierung und konkretisieren Gesetze und Verordnungen mit Richtlinien und Wegleitungen. Wir beziehen dabei insbesondere die Berufs- und Branchenverbände mit ein.
- Wir setzen internationale Standards um und setzen sie durch. Dabei berücksichtigen wir die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung des Finanzplatzes.
- Wir setzen uns für gute regulatorische Rahmenbedingungen für den Finanzplatz ein und beraten die Regierung in finanzmarktstrategischen Fragen.

-● – Wir pflegen den Dialog mit unseren nationalen und internationalen Anspruchsgruppen. Wir sorgen dafür, in Liechtenstein und im Ausland als kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde anerkannt zu sein.
- Wir bringen uns in internationale Gremien ein und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden. Dabei vertreten wir die liechtensteinischen Interessen.

-● – Wir halten uns jederzeit an die Regeln und Praktiken der verantwortungsvollen und modernen Unternehmensführung. Die finanziellen Mittel setzen wir kostenbewusst und effizient ein.
- Wir bieten den Mitarbeitenden ein Umfeld, in dem sie gerne und dauerhaft arbeiten und fördern ihre Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung.
- Wir kommunizieren als Unternehmen sachlich, transparent und rasch.

-● – Wir sind ein Team, begegnen uns mit gelebter Wertschätzung und identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben.
- Wir sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg der FMA und des Finanzplatzes Liechtenstein zu leisten.

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony
Präsident des Aufsichtsrates



Die FMA Liechtenstein erfüllt mit der Gewährleistung der Stabilität, des Kundenschutzes und der Missbrauchsbekämpfung sowie der Umsetzung internationaler Aufsichtsstandards grundlegende Funktionen für den Finanzplatz, welche seine Reputation entscheidend mitprägen. Mit den tiefgreifenden Veränderungen auf den Finanzmärkten und der stärkeren Regulierung hat die Bedeutung der Aufsichtsbehörden als Standortfaktor noch zugenommen. Liechtenstein verfügt mit der FMA über eine anerkannte und international integrierte Aufsichtsbehörde, die in der Umbruchphase des Finanzplatzes als positiver Standortfaktor wirkt und die Neuausrichtung begleitet und unterstützt.

Tätigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zehn ordentlichen Sitzungen zusammen. Zusätzlich wurde im Juli ein Strategietag durchgeführt. Der Aufsichtsrat legt dort nach einer vorangehenden Analyse der wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen die strategischen Ziele für das folgende Jahr fest.

Neben seiner strategischen Leitungsfunktion berät der Aufsichtsrat die Regierung in finanzmarktstrategischen Fragen. Weiter ist der Präsident des Aufsichtsrates in der Expertengruppe Finanzstabilität der Regierung vertreten und im Beirat der Projektorganisation der Regierung für eine integrierte Finanzplatzstrategie Liechtensteins. Urs Philipp Roth-Cuony nahm zudem am Japan-Besuch der Regierungs- und Wirtschaftsdelegation Liechtensteins teil und führte Gespräche mit hohen Vertretern des Finanzministeriums, den Finanzmarktaufsichtsbehörden und der Notenbank.

Die Überwachung der operativen Ebene durch den Aufsichtsrat erfolgt mit Unterstützung eines Management Informationssystems (MIS). Es stellt sicher, dass der Aufsichtsrat immer über die notwendigen Informationen von der operativen Ebene verfügt. Der Präsident pflegt zudem einen intensiven Austausch mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Erreichung der strategischen Ziele und Ausblick

Prioritäres Ziel im Berichtsjahr war die Gewährleistung der Stabilität des liechtensteinischen Finanzmarktes. Die Instabilitäten in den Finanzsystemen, allen voran in demjenigen des Euro-Raums, bergen durch die starke internationale Vernetzung auch Stabilitätsrisiken für den liechtensteinischen Finanzplatz. Ein spezielles Augenmerk richtete die FMA auf die Entwicklung des Immobilien- und Hypothekemarkts Liechtenstein. Die Finanzstabilität gewinnt unter dem Aspekt, dass die Bilanzsummen der Liechtensteiner Finanzinstitute im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt der Volkswirtschaft sehr hoch sind, zusätzlich an Bedeutung.

Ein zweites strategisches Ziel im Berichtsjahr war die Stärkung der Reputation des Finanzplatzes. Eine gute Reputation ist für einen erfolgreichen Transformationsprozess grundlegend, denn Finanzdienstleistungen beruhen auf Vertrauen des Kunden in den Anbieter, den Finanzplatz und den Staat. Die FMA stärkt die Reputation mit einer wirksamen und effektiven Aufsicht über die Finanzmarktteilnehmer und eine ebenso konsequente Missbrauchsbekämpfung. Die Aufsichtsbehörde selbst ist damit ein gewichtiger Reputationsfaktor für den Finanzplatz.



Die Sicherung des Zugangs zu den internationalen Märkten war ein drittes strategisches Ziel. Er ist für den liechtensteinischen Finanzplatz aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und den begrenzten Heimmarkt der eigentliche Lebensnerv. Das Thema gewinnt durch die Regulierungsflut im Finanzsektor an Relevanz, da die Messlatte für das Recht, einen Markt zu bearbeiten, zunehmend höher gelegt wird. Neben zahlreichen EU-Richtlinien, die in nationales Recht umzusetzen sind, müssen liechtensteinische Finanzintermediäre z.B. künftig auch technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden implementieren. Wichtig für den Marktzugang ist die Einbindung der FMA in internationale Aufsichtsorganisationen und -gremien, die im Berichtsjahr weiter vorangetrieben worden ist. Das Internationale Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR) nahm im Oktober 2012 die FMA als Mitglied auf. Zudem unterzeichnete die FMA ebenfalls im Oktober die multilaterale Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS). Sodann war die FMA Gastgeberin des jährlich stattfindenden Treffens der deutschsprachigen Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Die drei strategischen Ziele der FMA, nämlich die Gewährleistung der Stabilität, die Stärkung der Reputation und die Sicherung des Marktzugangs, werden auch 2013 ihre Aktualität und Dringlichkeit behalten. Nach wie vor sind die Risiken für Instabilitäten in den internationalen Finanzsystemen als hoch einzustufen. Aufbau und Sicherung der hohen Reputation ist eine Daueraufgabe. Diese erfordert viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Und schliesslich bergen die Regulierungsflut und tendenziell protektionistischere Verhaltensweisen weitere Risiken für den Marktzugang, denen mit einer gezielten Beobachtung frühzeitig und vorausschauend entgegen gewirkt werden muss.

Corporate Governance

Zusätzlich zu den Corporate-Governance-Vorgaben im Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen veröffentlichte die Regierung die Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein. Sie beinhalten Richtlinien zur internen Organisation, zu den Rollen und Aufgaben der strategischen und der operativen Führung wie auch zur Entschädigung des Managements. Die Empfehlungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Die FMA hat angesichts der hohen Relevanz für eine Aufsichtsbehörde bereits 2010 die Corporate-Governance-Struktur überprüft und seither den neuen Anforderungen angepasst. Der Aufsichtsrat kann deshalb bereits per Ende 2012 auch die Einhaltung sämtlicher Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein bestätigen.

Unternehmensidentität

Nach der Überarbeitung des Leitbildes im Vorjahr ist dieses durch einen weiteren Kodex zum Rollen- und Selbstverständnis präzisiert worden. Die FMA versteht sich als ein wichtiger Standortfaktor für den Finanzplatz, sie ist konsequent in der Sache und dienstleistungsorientiert im Handeln, sie betreibt Aufsicht mit Augenmass, ist dialogbereit und ist der Lösung verpflichtet. Diese Grundhaltung stellt an die Mitarbeitenden hohe Anforderungen, indem sie Dienstleistungsbereitschaft ohne Abstriche an konsequente Aufsichtstätigkeit leben müssen.

Informationstechnologie

Mit der Überarbeitung des Internet-Auftrittes der FMA und der Einführung eines leistungsfähigen Intranets sind im Berichtsjahr wichtige Meilensteine in der Umsetzung der im Jahr 2010 verabschiedeten IT-Strategie erreicht worden. Website und Intranet sind dabei auf eine zukunftsfähige technologische Basis gestellt worden. Die Website ist für die FMA der zentrale Kommunikationskanal, über den die Behörde den beaufsichtigten Finanzintermediären und anderen Gruppen Informationen zur Verfügung stellt. Stark ausgebaut wurde der englischsprachige Inhalt. Die Online-Kommunikation nimmt weiter an Bedeutung zu. Der Informationsfluss zwischen Finanzintermediären und der FMA sowie der FMA mit den Europäischen Aufsichtsbehörden wird künftig immer stärker webbasiert abgewickelt werden. Im Jahr 2013 wird hierfür eine entsprechende Plattform entwickelt. Im Berichtsjahr wurde zudem am Aufbau einer zentralen Stammdatenbank und eines Dokumenten-Managements gearbeitet. Beide Systeme werden in der ersten Hälfte 2013 eingeführt und zu Effizienzgewinnen führen.

Finanzierung der FMA

Im Berichtsjahr beurteilte der Staatsgerichtshof eine gesetzliche Bestimmung des Finanzierungsmodells der FMA als verfassungswidrig. Am 1. Juli 2013 muss eine verfassungsmässige Regelung in Kraft treten. Weitere gerichtliche Verfahren zum Finanzierungsmodell waren Ende 2012 anhängig. Die FMA ist zur Erfüllung ihres vom Staat übertragenen Auftrags auf finanzielle Planungssicherheit und eine beständige Finanzierungsgrundlage angewiesen. Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, eine solche Grundlage zu schaffen, andernfalls mit höheren Kosten und einem Reputationsschaden zu rechnen ist. Der Aufsichtsrat hat mit der Reorganisation im Jahr 2010 und damit einhergehenden Effizienzsteigerungen die Kosten für die FMA auf ein Niveau gesenkt, auf dem eine Beaufsichtigung des Finanzmarktes nach internationalen Standards weiterhin gewährleistet werden kann. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nehmen jedoch durch die strengere Regulierung der Finanzmärkte und neue Gesetze laufend zu.





Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Die FMA hat zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Stellung genommen. Die FMA begrüsst die geplante Ausfinanzierung der Unterdeckung. Damit kann die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet und die Altersvorsorge gesichert werden.

Personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung

Am 1. Januar 2012 übernahm Marcel Lötscher die Funktion als neuer Leiter des Bereichs Wertpapiere und Mitglied der Geschäftsleitung. Robert Rastner trat im November 2012 als Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung zurück. Der Aufsichtsrat übertrug die interimistische Leitung des Bereichs an Patrick Bont, Leiter Recht/Internationales im Stab der Geschäftsleitung. Am 22. Februar 2013 hat der Aufsichtsrat Patrick Bont definitiv die Bereichsleitung übertragen und ihn gleichzeitig zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

Jahresrechnung 2012

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 das FMA-Budget 2012 mit einem Staatsbeitrag von CHF 9 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 19 320 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2012 beläuft sich auf CHF 18 249 159. Er liegt damit um CHF 1 070 841 (5,5%) unter dem genehmigten Budget.

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Aufsicht

Das Aufsichtsumfeld im Jahr 2012 lässt sich mit dem Umbruch im liechtensteinischen Finanzsektor, steigenden internationalen Aufsichtsstandards und Risiken aus den Instabilitäten in internationalen Finanzsystemen charakterisieren.

In der Finanzmarktaufsicht steht traditionell die unternehmensspezifische Risikoüberwachung im Vordergrund. Der Ansatz geht davon aus, dass der Finanzplatz dann stabil ist, wenn jedes einzelne Finanzinstitut solvent ist. Dieser Aufsichtsansatz wird bei der FMA mit der makroprudentiellen Aufsicht ergänzt. Sie orientiert sich an der Stabilität des gesamten Finanzsystems und identifiziert damit systemische Risiken. Die Instabilitäten v.a. in Ländern des Euro-Raums und der Immobilien- und Hypothekemarkt Liechtensteins standen im Berichtsjahr im Zentrum der makroprudentiellen Aufsicht.

Die Bankenaufsicht hat im Berichtsjahr erstmals Aufsichtskollegien bei ausländischen Partnerbehörden durchgeführt. Sie sind Teil des Ausbaus der konsolidierten Aufsicht über international tätige Finanzinstitute. Einen weiteren Schwerpunkt legte die Bankenaufsicht bei Kreditrisiken. Geprüft wurde der Umgang der Banken mit diesen Risiken in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Kreditrisiken stellen eines der wesentlichsten Risiken für die Stabilität einer Bank dar. Stärker ins Visier wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben genommen, die Banken in der Funktion als Depotbank und Verwahrstelle erfüllen müssen. Die Amtshilfe hat sich mit 46 Ersuchen ausländischer Behörden an die FMA weiterhin auf sehr hohem Niveau bewegt.

Im Bereich Wertpapiere fand die Umstellung der Fonds auf das neue Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) statt. Gleichzeitig sind die Aufsichts- und Zulassungsprozesse für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) ausgearbeitet worden. Die FMA nimmt ab dem 1. April 2013 Anträge auf Zulassung von AIFM entgegen.

Der Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen bereitete sich auf die neue Aufsichtsgesetzgebung Solvency II vor. Der Bereich legte zudem die Mindestanforderungen an die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein fest. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben zur Substanz eines Unternehmens, die im Land vorhanden sein muss, präzisiert worden. Besonders eng begleitete die FMA im Jahr 2012 Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung. Ende 2012 wiesen zwei Einrichtungen eine Deckungslücke auf, gegenüber sieben Einrichtungen Ende 2011.

Weiterhin im Fokus der Aufsichtsbereiche standen die Reputations- und Rechtsrisiken aus dem grenzüberschreitenden Geschäft der Finanzintermediäre, insbesondere der Banken und Lebensversicherungsunternehmen.

Der Bereich Andere Finanzintermediäre führte im Berichtsjahr erstmals Sorgfaltspflichtprüfungen bei Händlern mit Gütern und Immobilienmaklern durch. Weiter schloss der Bereich die Konzeptionsarbeiten für die laufende Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften ab. Mit der Umsetzung der europäischen Abschlussprüferrichtlinie in liechtensteinisches Recht ist die Aufsicht über liechtensteinische Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

verstärkt worden. Die FMA wird ab 2013 neben der Geldwäschereiaufsicht auch die Disziplinargewalt über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften ausüben und regelmässige Qualitätskontrollen über die Abschlussprüfungen durchführen.

Regulierung

Der starke Regulierungsschub im Finanzsektor auf globaler und europäischer Ebene nach der Finanzkrise greift zunehmend auf die Aufsichtstätigkeit der FMA über. Auch werden bisher nicht oder nur teilweise regulierte Geschäftsfelder neu der Aufsicht unterstellt, wie im Bereich Markt/Handel. Von den Regulierungen können auch Industrieunternehmen betroffen sein. Nachdem die Europäischen Aufsichtsbehörden im Jahr 2011 noch stark mit Aufbauarbeiten beschäftigt waren, haben die Behörden in ihrem zweiten Existenzjahr stark an Dynamik zugelegt. Ihre hauptsächlichen Ansprechpartner sind die nationalen Aufsichtsbehörden der EU- und der EWR-Länder. Sie haben bereits zahlreiche Sekundärregulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen erlassen, welche in den einzelnen Ländern umzusetzen sind und einen entsprechenden Aufwand bei Aufsicht und Finanzintermediären verursachen. Im Endeffekt geht es für Liechtenstein darum, die Regulierungsstandards zu übernehmen und umzusetzen, um den internationalen Marktzugang weiterhin sicherzustellen.

Im Hinblick auf die im Juni 2013 anstehende Länderevaluation Liechtensteins in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch den IWF und MONEYVAL sind im Jahr 2012 verschiedene gesetzliche Anpassungen vorgenommen worden. Damit wurden noch bestehende Defizite aus dem letzten Länderbericht behoben.

Ein arbeitsintensives Regulierungsprojekt im Berichtsjahr war die Umsetzung der europäischen AIFM-Richtlinie in nationales Recht. In einem anderen Projekt erarbeitete die FMA zusammen mit der Treuhändervereinigung (THV) zuhanden der Regierung einen Gesetzesvorschlag für die Aufsicht über die Treuhänder. Die THV und die FMA wollen mit der Anpassung des Treuhändergesetzes das Ansehen des liechtensteinischen Treuhandsektors stärken und internationale Akzeptanz aufbauen. Im Berichtsjahr sind auch die gesetzgeberischen Arbeiten zur Regulierung und Beaufsichtigung der Personen nach Art. 180a PGR weitergeführt worden. Mit der Installierung einer Aufsicht mit den entsprechenden Sanktions- und Entzugsmechanismen schliesst Liechtenstein eine Lücke im Aufsichtssystem.

Aussenbeziehungen

Die FMA hat ihre internationale Integration im Berichtsjahr weiter vertieft. Der Beitritt zum Internationalen Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR) ist vor allem im Hinblick auf die laufende Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften von Bedeutung. Gleichzeitig ist mit der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eine Zusammenarbeitsvereinbarung ausgearbeitet worden, die im Frühjahr 2013 unterzeichnet werden soll. Mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) hat die FMA Liechtenstein im Herbst 2012 eine Vereinbarung über die internationale Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden unterzeichnet. Sie stärkt die Integration und Anerkennung der FMA sowie die Attraktivität des liechtensteinischen Versicherungssektors.

Die FMA stellt internationalen Aufsichtsorganisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Experten-Know-how zur Verfügung. Ein Mitarbeiter der FMA ist zu einem von fünf wissenschaftlichen Experten von MONEYVAL ernannt worden, dem Expertenausschuss des Europarates für Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die FMA bringt ihr Expertenwissen auch in zwei Kommissionen der IAIS ein. Die beiden Kommissionen beschäftigen sich mit Fragen zur Finanzstabilität.

Die FMA führte im Herbst 2012 das Treffen der EU-Passport-Expertengruppe durch. Es nahmen 35 Spezialisten aus 26 Staaten des EWR teil. Das jährlich stattfindende Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand ebenfalls in Vaduz statt. Die bilateralen Kontakte zu den Aufsichtsbehörden der Schweiz, Österreich und Deutschland sind für die FMA für ihre Aufsichtstätigkeit von besonderer Bedeutung, da diese Länder bedeutende Märkte für liechtensteinische Finanzintermediäre sind.

Unternehmen und Team

Die FMA beschäftigte Ende 2012 79 Mitarbeitende. Davon waren 16 Mitarbeitende teilzeitbeschäftigt. Die Anzahl Mitarbeitende betrug im Vorjahr 80. Im Gegensatz zu den ausländischen Aufsichtsbehörden, die durchwegs einen hohen Personalzuwachs verzeichnen, blieb der Personalbestand bei der FMA stabil. Wie bei den ausländischen Behörden steigt der Arbeitsanfall durch die zahlreichen neuen Regulierungen jedoch auch bei der FMA. Stetige Effizienzsteigerungen können diesen Arbeitszuwachs zu einem gewissen Teil auffangen.

Die FMA weist aufgrund ihres Auftragsauftrags einen sehr hohen Akademisierungsgrad auf. 43% der Mitarbeitenden sind Juristen, 25% Ökonomen, 12% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten oder Versicherungsmathematiker. Sie steht auf dem Arbeitsmarkt mit dem Finanzsektor im Wettbewerb. Die Attraktivität als Arbeitgeber ist für die FMA entscheidend, um genügend qualifiziertes Personal anzuziehen und damit die geforderte Qualität in der Aufsichtstätigkeit zu erbringen.

Die Aufbauorganisation der FMA hat sich auch im Jahr 2012 bewährt. Immer bedeutender wird die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, da zahlreiche neue Regulierungen wie z.B. die europäische Marktinfrastruktur-Regulierung EMIR den gesamten Finanzmarkt und nicht eine einzelne Finanzintermediärskategorie betreffen.

Die Finanzierung der FMA muss im Jahr 2013 neu geregelt werden und per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Für die Planungssicherheit und eine effiziente Verwaltung ist die FMA auf eine dauerhafte Finanzierungslösung angewiesen. Zielsetzungen sind neben der Verfassungsmässigkeit die Transparenz und die möglichst einfache Anwendbarkeit.

1.1 Makroprudentielle Aufsicht

1.2 Bereich Banken

1.3 Bereich Wertpapiere

1.4 Bereich Versicherungen
und Vorsorgeeinrichtungen

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

1.1 Makroprudentielle Aufsicht

Makroprudentielle Aufsicht ist eine sich entwickelnde Form der Aufsicht, welche systemische Risiken frühzeitig identifiziert und Massnahmen zu deren Minderung einleitet. Sie ergänzt die traditionelle, mikroprudentielle Aufsicht. Während sich letztere auf die einzelnen Finanzintermediäre konzentriert und davon ausgeht, dass das Finanzsystem dann stabil ist, wenn jeder einzelne Finanzintermediär solvent ist, orientiert sich die makroprudentielle Aufsicht an der Stabilität des gesamten Finanzsystems.

Aufgabe der makroprudentiellen Aufsicht ist die Identifizierung von Systemrisiken, damit deren Eintreten verhindert oder ihre Folgen abgemildert werden können. Ist ein solches Risiko identifiziert, wird eine Warnung oder eine Empfehlung in die Geschäftsleitung eingebracht. Die Aufsichtsbereiche nehmen zu diesen Stellung und die Geschäftsleitung entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat, über Massnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken.

Laufende Aufsicht

Die FMA stützt sich im Rahmen der makroprudentiellen Aufsicht auf Meldungen des ordentlichen Meldewesens, auf Informationen, die aus der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen eingehen, sowie auf öffentlich verfügbare Daten und Informationen zur Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzmärkte.

Im Berichtsjahr sind vier Berichte zur Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein erstellt worden. Diese enthalten eine grundlegende Beschreibung der aktuellen Entwicklungen, eine detailliertere Beschreibung

von zwei bis drei Risiken sowie eine zusammenfassende Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Darüber hinaus wurden vier Berichte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erarbeitet. Diese enthalten eine Beschreibung der volkswirtschaftlichen Trends, eine Einschätzung der wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie eine zusammenfassende Bewertung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Im Berichtsjahr hat die FMA intern zwei Warnungen bezüglich systemischer Risiken ausgesprochen und Empfehlungen zur Minderung dieser Risiken diskutiert. Diese bezogen sich zum einen auf Gegenpartei Risiken, die angesichts der zwischenzeitlichen Verschärfung der europäischen Schulden- und Bankenkrise angestiegen waren, sowie zum zweiten auf Risiken, die sich am Immobilien- und Hypothekarmarkt Liechtenstein abzeichneten.

Schwerpunkte

Die FMA hat einen Bericht zum Immobilien- und Hypothekarmarkt Liechtenstein erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden Interviews mit Bankenvertretern und andern Marktteilnehmern wie Maklern, Investoren oder Vertretern der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Der Bericht zielt auf eine Verbesserung der Transparenz ab, indem die vorhandenen Daten zum Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt zusammengefasst werden, mit dem Immobilien- und Hypothekarmarkt verbundene Risiken aufgezeigt und Möglichkeiten der FMA beschrieben werden, mit Risiken umzugehen.

Zur Identifizierung und Priorisierung von Systemrisiken ist eine qualitativ solide Risikoüberwachung unabdingbar. Die zentrale Herausforderung besteht

jedoch darin, den Handlungsrahmen der makroprudentiellen Aufsicht derart auszugestalten, dass das Risiko des Nichthandelns vermindert wird, und die richtigen Anreize sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Öffentlichkeit zu schaffen.

1.2 Bereich Banken

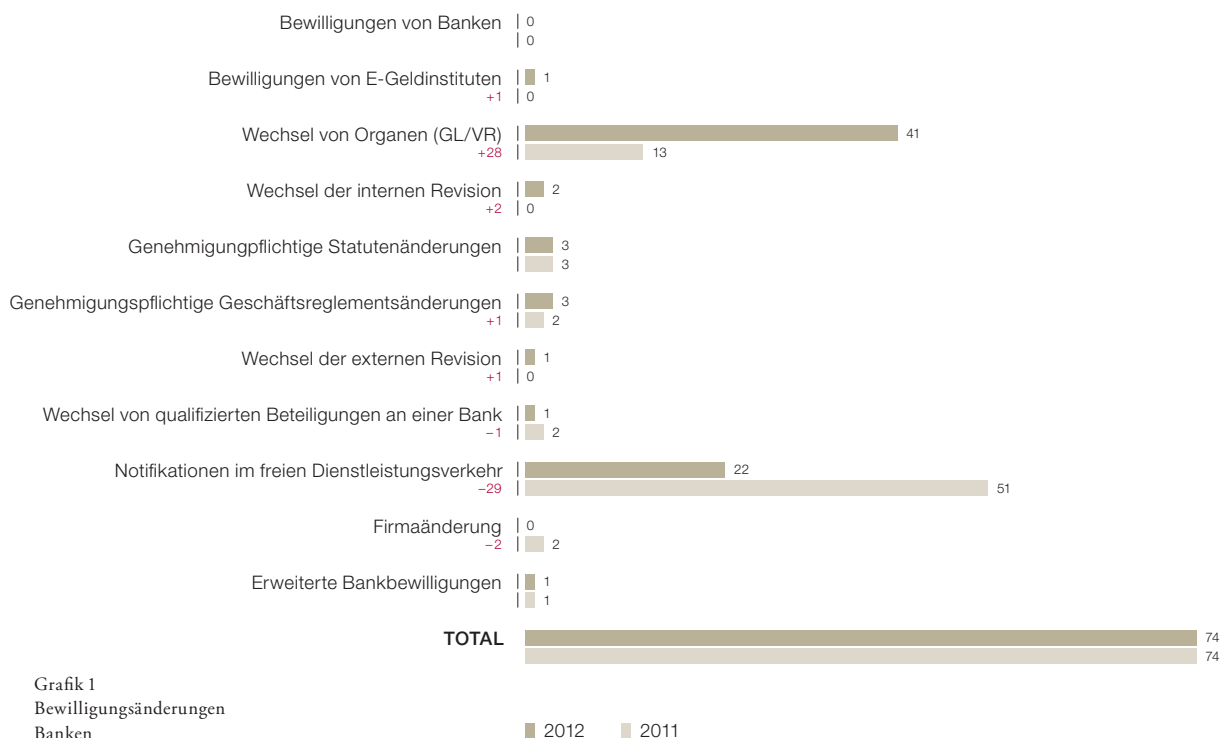
1.2.1 Bewilligungen

Der Swissbankers Prepaid Services (Liechtenstein) AG, Vaduz konnte im Berichtsjahr die Bewilligung zur Tätigkeit als E-Geld-Institut erteilt werden. Damit wird in Liechtenstein die erste Gesellschaft

nach dem E-Geldgesetz tätig. Die FMA implementierte das entsprechende Meldewesen und etablierte die internen Prüfprozesse.

Zudem gelangten im Jahr 2012 etliche, zum Teil konkrete Anfragen zur Gründung einer Bank oder einer Wertpapierfirma an die FMA. Auch wurden diverse Fragen in Bezug auf die Errichtung eines Zahlungsinstituts bzw. eines E-Geld-Instituts an die FMA gerichtet.

Die im Jahr 2009 freiwillig beschlossene Liquidation der Alpe Adria Privatbank AG, Schaan wird bis zu ihrem Abschluss auch weiterhin eng durch die FMA begleitet.



1.2.2 Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Die FMA stützt sich bei der Aufsicht über die Banken und Wertpapierfirmen im dualistischen Aufsichtssystem überwiegend auf die Berichterstattung der Revisionsstellen. Die FMA führt jedoch zunehmend selbst Prüfungshandlungen vor Ort bei den Finanzintermediären durch. Die Analyse der Revisionsberichte nach dem Bankengesetz (BankG) per 31. Dezember 2011 ergab, dass die Revisionsstellen 23 Mängel feststellten und beanstandeten. Dies entspricht einer Erhöhung um zehn Beanstandungen gegenüber dem Vorjahr. Ein Grund hierfür ist, dass die Revisionsstellen hinsichtlich mehrerer Themen (z.B. ICAAP, Immobilienfinanzierung) sensibilisiert wurden.

Aufsicht über Revisionsstellen

Aufgrund der grossen Bedeutung der Revisionsstellen nach dem BankG für die Aufsicht über die Banken besteht seit 1. Februar 2011 eine ausdrückliche Aufsicht der FMA über die Revisionsstellen. Damit kann die FMA Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Banken oder Wertpapierfirmen begleiten. Die FMA hat auf dieser Grundlage ausgewählte Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit begleitet, deren ausgewählte Stichproben geprüft und nach Prüfabschluss die Arbeitspapiere einverlangt. Die FMA besprach anschliessend die Auffälligkeiten mit der Revisionsstelle und leitete angemessene Massnahmen in die Wege.

Managementgespräche

Die FMA führte mit jeder Bank ein Managementgespräch, an denen jeweils die Geschäftsleitung und ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bank teilnahmen. Schwerpunkte waren aktuelle Themen wie die Geschäftsentwicklung der jeweiligen Bank, Risiken im Bereich Hypothekarmarkt, Risiken aufgrund von grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Banken wie z.B. schwere Steuerdelikte (serious tax crimes) als Vortat zur Geldwäscherei, die europäische Marktinfrastuktur (EMIR), MiFID II und Retrozessionen, der Stand der FATCA-Umsetzung, ein Rückblick auf die zweijährige Tätigkeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie regulatorische Entwicklungen in Liechtenstein und im Europäischen Wirtschaftsraum.

Kontrollen nach SPG

Entsprechend dem Sorgfaltspflichtgesetz werden die ordentlichen Kontrollen im Auftrag der FMA durch die Revisionsstellen durchgeführt. Die Zahl der Beanstandungen sank gegenüber dem Vorjahr deutlich von 29 auf 19.

Revisorenworkshops

Im Mai fand der jährliche Banken-Revisorenworkshop statt. Themen waren die Meldepflichten der Revisionsstellen, die neue spezialgesetzliche Revisionsaufsicht, Auswirkungen der Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie auf die Spezialgesetze, der Umgang mit der Internen Kapitaladäquanz-Ermittlung und -überprüfung (ICAAP) der Banken und die Immobilienfinanzierung in Liechtenstein. Weiter wurden neue Regularien präsentiert, insbesondere Basel III, MiFID II und die Marktmissbrauchs-Verordnung.

Meldewesen

Der bereichsinterne Risk-Assessment-Prozess basierte auch 2012 zu einem substanziellen Teil auf den Meldungen im Rahmen des ordentlichen Meldewesens. Besondere Aufmerksamkeit kam der Entwicklung der Immobilienmärkte zu, um eine Überhitzung der Märkte frühzeitig erkennen zu können. Auf Basis der eingereichten Meldungen konnten darüber hinaus interne Stresstests durchgeführt werden. Sie zeigten eine unverändert stabile Lage der liechtensteinischen Institute im Hinblick auf die Eigenmittelausstattung und die Liquidität auf. Die Mehrheit der Institute erfüllte bereits im Berichtsjahr die Anforderungen gemäss Basel III.

2012 wurde eine neue Meldepflicht eingeführt. Die Banken müssen im Rahmen der laufenden Aufsicht den Bestand und den Netto-Neugeld-Zufluss oder den Netto-Neugeld-Abfluss der verwalteten Kundenvermögen (AuM) melden, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland des Vertragspartners als auch des wirtschaftlich Berechtigten. Dies ermöglicht der FMA eine Einschätzung allfälliger Rechtsrisiken, denen die Banken aufgrund ihrer Kundenstruktur ausgesetzt sein könnten. Das ordentliche Meldewesen wurde dabei durch ausserordentliche Meldungen zu diesem Thema ergänzt.

Ausblick zur Entwicklung des Meldewesens

Mit der elektronischen Meldeplattform wird sichergestellt, dass dem Bankenaufseher zeitnahe Informationen zur Verfügung stehen. Diese wertet er aus, um kritische Entwicklungen sowohl auf Stufe Bank als auch auf Stufe Bankenmarkt frühzeitig erkennen zu können. Bei Bedarf kann die FMA zeitnah wirkungsvolle Massnahmen veranlassen.

Als EWR-Mitglied wird Liechtenstein im Rahmen der EU-Regulierungen künftig auch institutsbezogene Informationen mit den übrigen Mitgliedstaaten austauschen, soweit durch diesen Datenaustausch keine bestehenden rechtlichen Bestimmungen Liechtensteins verletzt werden.

Aufsichtspraxis

Erhält der Bereich Banken im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit Kenntnis über Verstösse gegen das geltende Gesetz oder einer mangelnden Umsetzung bankenrechtlicher Bestimmungen, so werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um den ordentlichen, gesetzmässigen Zustand wiederherstellen zu lassen.

Auslöser für Massnahmen im Berichtsjahr waren primär Beanstandungen aus Revisionsberichten, Anfragen anderer Aufsichtsbehörden, zweckdienliche Hinweise auf mögliche Missstände aus Presseartikeln, Meldungen an die FMA sowie die Aufsichtstätigkeit anderer Bereiche innerhalb der FMA. Dabei wurden im Jahr 2012 Untersuchungen im Bereich von Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz sowie im Bereich des Verdachts auf Marktmissbrauch durchgeführt. Die Interne Kapitaladäquanz-Ermittlung und -Überprüfung (ICAAP), welche 2011 unter einem neuen Regime durchgeführt wurde, konnte für das Jahr 2012 in den ordentlichen Aufsichtsprozess übernommen werden.

Die spezialgesetzliche Aufsicht über die Revisionsstellen wurde auch im Jahr 2012 durch Begleitungen und Qualitätskontrollen wahrgenommen. Ergänzende Diskussionen zu den jeweiligen Revisionsberichten sowie Workshops zu verschiedenen aufsichtsrechtlichen Themen mit den leitenden Revisoren sollen zu einer Harmonisierung der Tätigkeit der externen Revisionsstellen führen.

Im Berichtsjahr sind Workshops für Marktteilnehmer durchgeführt worden. Ein Thema waren die neuen regulatorischen Entwicklungen im Bereich der neuen Europäischen Aufsichtsbehörden.

Der Bereich Banken hat im Berichtsjahr keine Busen verhängt. Es wurden jedoch mehrere Anzeigen von Verstössen bei der Staatsanwaltschaft getätigt.

1.2.3 Missbrauchsbekämpfung

Die Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des Art. 3 BankG ist in Liechtenstein bewilligungspflichtig. Diese Dienstleistungen dürfen somit ohne entsprechende Konzession nicht erbracht werden. Verstösse werden vom Landgericht geahndet. Die FMA wacht über die Beachtung dieses Verbotes. Dazu geht sie allen Hinweisen nach, die auf Aktivitäten nicht konzessionierter Finanzdienstleister schliessen lassen. Insbesondere nimmt die FMA hier auch entsprechende Meldungen der einzelnen Finanzmarktteilnehmer entgegen und trifft die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Durch Einschreiten der FMA, durch Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden und auch mittels Warnmeldungen auf der eigenen Website können die der FMA bekannt gewordenen Missbräuche bekämpft werden.

Die FMA tätigte zahlreiche Abklärungen aufgrund verschiedener Hinweise oder eigener Wahrnehmungen bezüglich Verdacht auf Missbrauch. Im Berichtsjahr hat die FMA einige Verstösse von Personen, die Bankgeschäfte ohne entsprechende Bewilligung durchführten, festgestellt. So wurden 16 Fälle im Bereich des Marktmissbrauchs sowie Tätigkeiten ohne

Bewilligung untersucht und mehrere Massnahmen ergriffen, wie die Erstattung von Strafanzeigen oder die Einbindung anderer Behörden.

1.2.4 Operative Schwerpunkte

Konsolidierte Aufsicht

Die laufende Aufsicht über Finanzgruppen, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit, wird nicht nur in Liechtenstein, sondern auch international gestärkt. Immer öfter findet diese Entwicklung Niederschlag in gesetzlichen Regelungen oder zwischenbehördlichen Vereinbarungen. Die FMA hat die Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der ausländischen Gruppengesellschaften von liechtensteinischen Bankgruppen stark intensiviert. Dabei wurde das Augenmerk auf die Etablierung von jährlich stattfindenden Kollegien gelegt, an denen sich alle innerhalb einer Gruppe zuständigen Bankenaufseher austauschen. Zudem ermöglichte die in den Vorjahren intensivierte internationale Zusammenarbeit verschiedene grenzüberschreitende Kontrollen von Gruppengesellschaften liechtensteinischer Bankkonzerne.

Kreditrisiken

Das Kreditrisiko stellt eines der wesentlichsten Risiken einer Bank dar. Deshalb werden die Kreditinstitute auch gesetzlich dazu verpflichtet, ihre diesbezüglichen Risiken zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Um die Einhaltung der Pflichten zu überprüfen und die eingegangenen Kreditrisiken der liechtensteinischen Institute nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beurteilen zu können, wurden durch die FMA Untersuchungen, Befragungen,

Analysen und auch Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen. Hierbei wurde der Fokus auf die Handhabung von Hypothekarkrediten gelegt. Die FMA konnte die Banken bereits über erste aggregierte Erkenntnisse informieren und hat, wo nötig, Anpassungen im Rahmen des Risikomanagements angeordnet.

Systemstabilität

Wie in anderen Staaten stellt sich auch in Liechtenstein die Frage der Systemrelevanz von Banken, zumal hierzulande dem Bruttoinlandprodukt eine besonders hohe Bilanzsumme der Banken gegenübersteht. In Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen auf Ebene Behörden und Markt wird die Thematik umfassend angegangen, um die Systemstabilität des Finanzplatzes zu gewährleisten.

Cross-Border-Risiken

Sämtliche Banken in Liechtenstein sind bedingt durch die Begrenztheit des lokalen Marktes stark auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen ausgerichtet. Die sich daraus ergebenden Risiken können mitunter, wie verschiedene Beispiele der letzten Jahre gezeigt haben, die Existenz einzelner Institute oder gar die Wohlfahrt eines Staates bedrohen. Die FMA weist die Banken deshalb regelmässig auf diese Risiken hin und kommuniziert ihre Erwartungen im Zusammenhang mit der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Dennoch musste die FMA diesbezüglich auch im Berichtsjahr im Rahmen ihrer Pflichten tätig werden. In einem grösseren Aufsichtsverfahren mussten Massnahmen zur Behebung der festgestellten Unzulänglichkeiten veranlasst werden.

Depotbank-/Verwahrstellenfunktion

Den Banken kommt aufgrund der Pflichten im Rahmen ihrer Depotbank- bzw. Verwahrstellenfunktion eine grosse Verantwortung zu. Die FMA legte deshalb einen Schwerpunkt in die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich. Dabei wurden sowohl die Banken als auch die Revisionsstellen auf ihre Pflichten hingewiesen sowie Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

1.2.5 Ausblick

Das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld für die Finanzinstitute ist nach wie vor sehr herausfordernd. Auch die Neuausrichtung des Finanzplatzes fordert die Banken. Der Bankenplatz Liechtenstein präsentiert sich in diesem Umfeld sehr robust. Die Banken weisen hohe Eigenkapitalquoten aus. Die FMA ist gefordert, laufend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die Finanzintermediäre auf mögliche neue Risiken hinzuweisen. Den Kundenschutz und die Stabilität des Finanzplatzes gilt es in der Neuausrichtung als zentrale Werte zu bewahren. Im Jahr 2013 werden Massnahmen umgesetzt, welche die Systemstabilität weiter stärken.

Die Flut an europäischer Regulierung reisst nicht ab. Neben den grösseren Regulierungsprojekten wie z.B. Basel III und MiFID II treffen laufend neue europäische Ausführungsbestimmungen und verbindliche technische Standards bei der FMA ein, die für den Bankenplatz zur Anwendung gelangen. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen fordert die FMA wie auch die Banken stark.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden im Rahmen der konsolidierten Aufsicht wird 2013 durch internationale Colleges ergänzt. Durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Informationsaustausch zwischen den Behörden und damit die Aufsicht über international tätige Bankgruppen zu verbessern.

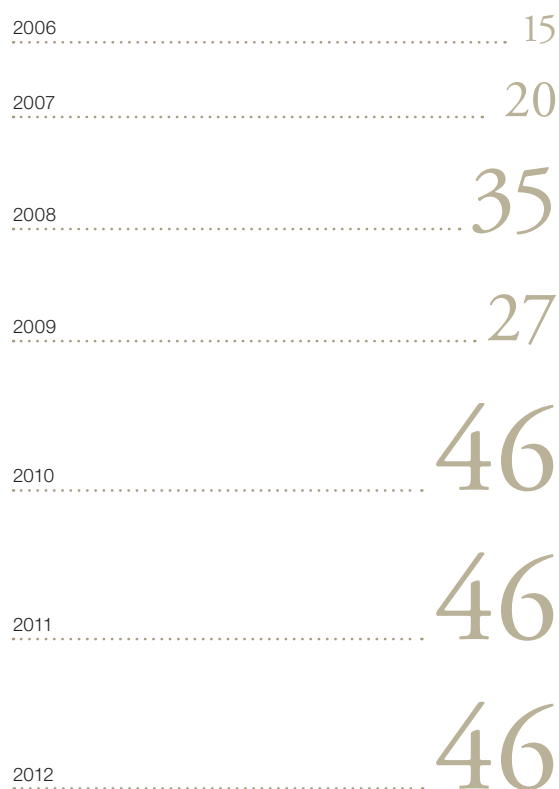
Im Bereich der Geldwäschereibekämpfung werden mit dem Erlass der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie die FMA als auch die Banken gefordert sein, die neuen Bestimmungen umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Insbesondere die Erweiterung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei durch schwere Steuerdelikte (serious tax crimes) wird einen Zusatzaufwand für die Banken bedeuten.

1.2.6 Amtshilfe

Im zweiten Jahr nach der Einführung von neuen Regelungen der Amtshilfe im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) haben sich die Entwicklungen aus den Vorjahren bestätigt. Die Anzahl der bei der FMA eingegangenen Amtshilfeersuchen blieb auf hohem Niveau stabil. So wurden 2012 wie bereits 2010 und 2011 46 Amtshilfeersuchen von ausländischen Aufsichtsbehörden an die FMA gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen beantragten Fällen den Vollzug der Amtshilfe genehmigt. Die Hauptgründe dafür liegen beim hohen Qualitätsanspruch der FMA an die eingehenden Ersuchen, in der guten Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden sowie an der Kompetenz der Genehmigungsinstanz. Das for-

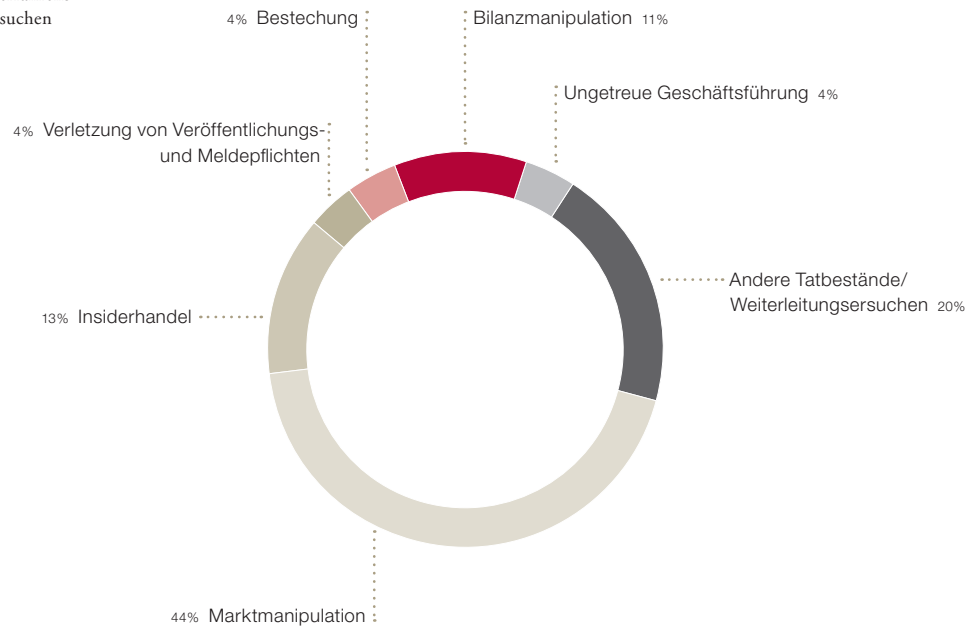
melle Amtshilfeverfahren nach liechtensteinischem Recht stellt im Bereich der internationalen Wertpapieraufsicht eine Besonderheit dar, findet aber nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der FMA mit den internationalen Schlüsselpartnern Anerkennung.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der Informationsübermittlungen im Jahr 2012 erneut zu. Während im Jahr 2011 insgesamt 39 Amtshilfeverfahren

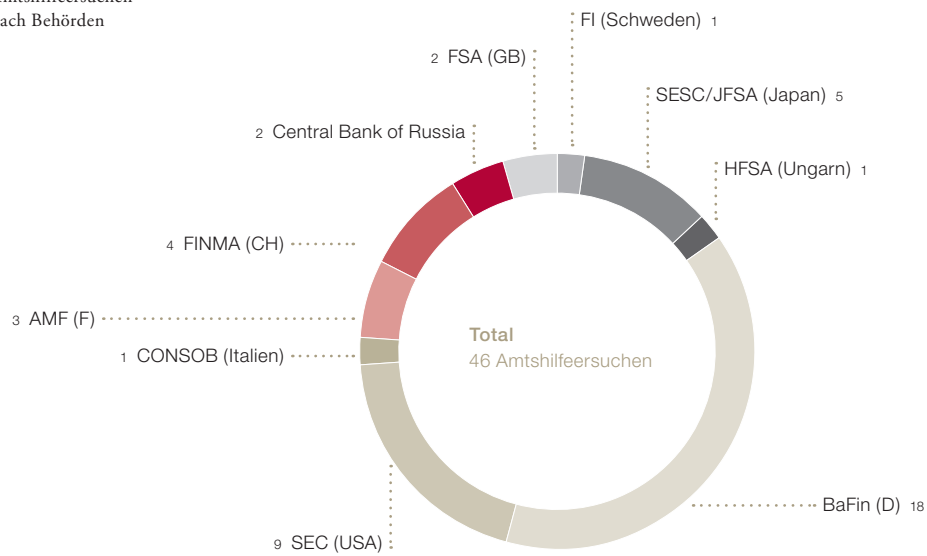


Grafik 2
Anzahl der eingegangenen
Amtshilfeersuchen

Grafik 3
Gründe der verfahrens-
relevanten Ersuchen



Grafik 4
Amtshilfeersuchen
nach Behörden



(inklusive Ersuchen aus dem Vorjahr) abgeschlossen wurden, konnten im Jahr 2012 48 Amtshilfeersuchen beantwortet bzw. erledigt werden. Diese Zunahme gründet einerseits in der zunehmenden Routine im Umgang mit dem neuen Verfahren, andererseits auch in der intensiven Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerbehörden. Erfreulich ist wiederum, dass die FMA den zeitlichen Rahmen, den die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als angemessen erachtet, erfüllt: Binnen acht Wochen erhält die ausländische Behörde in der Regel die ersuchten Informationen. Die durchschnittliche Übermittlungsdauer, welche sich infolge der Umstellung vom Amtshilfeverfahren nach Marktmissbrauchsgesetz (MG) auf dasjenige nach FMAG markant reduzierte, blieb auch bei zunehmend komplexen Fällen stabil. Diese Gesamtentwicklung wurde von den meisten ausländischen Behörden positiv gewürdigt.

1.3 Bereich Wertpapiere

1.3.1 Investmentunternehmen

Bewilligungen und Bescheinigungen

Zulassung inländischer Investmentunternehmen

Die FMA erteilte 36 Bewilligungen für inländische Investmentunternehmen (IU), davon eine für Anlagegesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV), die übrigen als Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft. Im Berichtsjahr ersuchte keine neue Fondsleitung um eine Bewilligung.

Die Anzahl liechtensteinischer IU stieg unter Berücksichtigung von Liquidationen und Löschungen per Ende 2012 um 22 auf 557 an. Die 557 IU setzen sich aus 368 Fonds nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) und 189 Fonds nach dem Gesetz

Kategorie	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	+/-
Tätige VerwG	28	27	24	22	20	-2
davon Fondsleitungen	21	21	21	21	19	-2
davon AnlG	7	6	3	1	1	0
Inländische IU*	363	411	469	535	368	-167
davon IU für Wertpapiere	127	127	153	177	6	-171
davon IU für andere Werte	157	173	171	177	171	-6
davon IU für qualifizierte Anleger	79	111	145	181	191	10
Ausländische IU	219	191	193	198	177	-21
Revisionsgesellschaften	12	11	11	11	10	-1

* Seit 2012 werden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) separat ausgewiesen

Grafik 5
Anzahl gemäss IUG
Verwaltungsgesellschaften und
Investmentunternehmen

über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) zusammen. Die 557 inländischen IU weisen zum Teil Segmente auf, so dass im Land per Jahresende insgesamt 791 Einzelvermögen zugelassen waren. Diese standen unter der Verwaltung von 19 Fondsleitungen sowie einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft, also gesamthaft 20 Verwaltungsgesellschaften (VerwG).

Es wurden 394 Prospektänderungen genehmigt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 162 Änderungen genehmigt wurden, bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung. Diese ist insbesondere auf die Umstellung von UCITS III auf UCITS IV zurückzuführen.

Kategorie	31.12.2012	+/-
Tätige VerwG	14	14
davon Fondsleitungen	14	14
davon AnlG	0	0
OGAW	189	189

Grafik 6
Anzahl gemäss UCITSG
Verwaltungsgesellschaften und Organismen
für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Zulassung ausländischer Investmentunternehmen

Die Anzahl an ausländischen IU mit einer Vertriebszulassung in Liechtenstein hat unter Einbezug von Fusionen, Nichtlancierungen und Liquidationen abgenommen. Ende 2012 waren 177 (Vorjahr: 198) ausländische IU mit insgesamt 1026 Einzelvermögen zum Vertrieb zugelassen. Dabei handelte es sich um 95 UCITS-konforme IU und um 82 non-UCITS-Fonds aus dem EWR oder aus Drittstaaten. Mittlerweile haben neun ausländische VerwG den freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein notifiziert.

Zulassung von Vertriebsberechtigten

Neben den im Investmentunternehmensgesetz (IUG) aufgeführten Vertriebsberechtigten, die aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Bewilligung zum Vertrieb von Fondsanteilen in Liechtenstein befugt sind, waren Ende 2012 zwölf juristische und eine natürliche Person aufgrund expliziter Zulassung vertriebsberechtigt.

Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Im Rahmen der indirekten Aufsicht wurden 200 Revisionsberichte nach IUG sowie 128 Prüfberichte nach UCITSG ausgewertet. Die Berichte enthielten 89 Beanstandungen und damit mehr als im Vorjahr (45). Diese wurden im Rahmen der laufenden Aufsicht bearbeitet, entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt. Dies erfolgt u.a. durch Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, durch Vor-Ort-Kontrollen oder durch Erörterung der Beanstandungen in Management-Gesprächen mit den Verantwortlichen der VerwG. Die FMA verfolgt die Entwicklung der Anzahl und Art von Beanstandungen genau. Sie strebt mittels einer Kombination aus aufsichtsrechtlichen sowie präventiven Massnahmen die Vermeidung von Aufsichtsfällen und die Reduktion der Anzahl Beanstandungen in Prüfberichten an.

Meldewesen

Neben den Prüfberichten sind von den VerwG weitere periodische Berichte über die von ihnen verwalteten Fonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bei der FMA einzureichen bzw. zu veröffentlichen. Dazu gehören Halbjahres- und geprüfte Jahresberichte. Die bis dato praktizierte quartalsweise Berichterstattung auf Fondsebene wurde 2012 auf eine halbjährliche Rapportierung umgestellt. Die FMA bezweckte damit eine Reduk-

tion des Berichtsaufwandes für die VerwG, ohne bei der Aufsichtsintensität nennenswerte Abstriche in Kauf nehmen zu müssen.

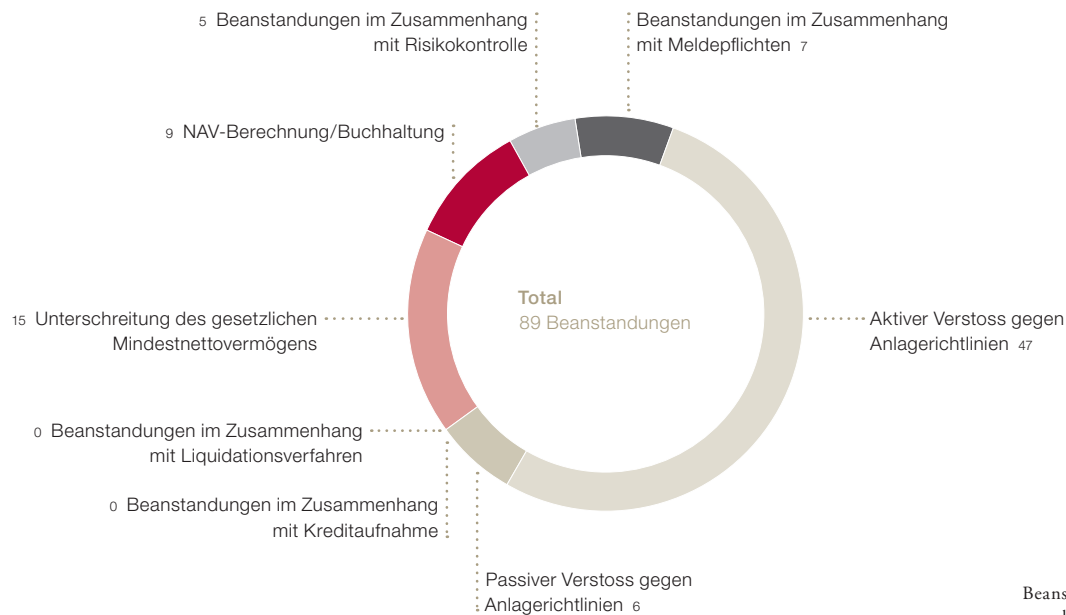
Aufsichtspraxis

Die Wertpapieraufsicht erarbeitete im Jahr 2012 die Grundlagen zur Umsetzung einer effektiven risikobasierten Aufsicht, die mittels einer informatikgestützten Aufsichtsapplikation praxisnah umgesetzt werden konnte. Die Applikation ermöglicht eine substantielle Effizienzsteigerung in der Aufsichtstätigkeit.

Aufsichtsfälle

Die Aufsichtsfälle aus dem Jahr 2011 wurden 2012 weiter begleitet, wobei im Falle der MS Invest AGmvK die Anlegergelder ausbezahlt werden konnten.

Die herausfordernde gesamtwirtschaftliche Lage führte dazu, dass zwei VerwG die erforderlichen Eigenmitteldeckungen unterschritten. Die FMA forderte die beiden VerwG zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands auf. Eine der betroffenen Gesellschaften korrigierte die Deckungslücke, während sich die andere zur Aufgabe der Geschäftstätigkeit entschied.



Grafik 7
Beanstandungen
nach Kategorie

Im Weiteren konnte die FMA ein Verfahren betreffend ein IU abschliessen. Beim IU bestanden Unklarheiten bezüglich der Anlagepolitik, die über den reinen Anlagezweck hinausging. Das IU wurde liquidiert.

Schliesslich eröffnete die FMA zwei Aufsichtsverfahren bezüglich mehrerer IU, welche Anlagen in illiquide und schwer bewertbare Finanzinstrumente getätigt hatten.

Missbrauchsbekämpfung

In der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der IU war die FMA neben der laufenden Marktüberwachung auch mit Abklärungen dahingehend befasst, ob bestimmte Geschäftsmodelle unter die fondsrechtlichen Bestimmungen fallen und somit einer Bewilligungspflicht nach IUG bzw. UCITSG unterliegen. Im Jahr 2012 stellte die FMA keine missbräuchlichen Verwendungen von Fondskonstrukten bzw. Fondsbezeichnungen fest.

Operative Schwerpunkte

Umstellung UCITS

Im Berichtsjahr wurden gemäss UCITSG und der entsprechenden Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) alle vorhandenen IU für Wertpapiere auf UCITSG-Konformität umgestellt. Hierbei stellten die vom Gesetz vorgegebenen kurzen Prüfungsfristen eine grosse Herausforderung dar. Diese Umstellung galt neben den IU gleichermassen für VerwG, die UCITS-Fonds verwalten.

Projekt AIFMG

Neben der Umsetzung des UCITSG arbeitete die FMA im Auftrag der Regierung mit an der Ausarbeitung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). Die FMA hat an den diesbezüglichen ESMA-Sitzungen teilgenommen und national bei der Gesetzeserstellung des AIFMG in der Projektgruppe intensiv mitgewirkt. Als Folge wurde intern ein Projekt zur Umsetzung des AIFMG in die laufende Bewilligungs- und Aufsichtspraxis aufgesetzt.

Liquidationsprozess

Im September 2012 wurden die Wegleitungen zur Liquidation/Auflösung eines IU nach IUG bzw. zur Auflösung eines OGAW nach UCITSG überarbeitet und publiziert. Diese Wegleitungen enthalten einen allgemeinen Überblick über die einzelnen Schritte des Liquidations- bzw. Auflösungsprozesses sowie eine Auflistung der bei der FMA einzureichenden Unterlagen. Die bislang von der FMA bestätigte Freigabe der Schlusszahlungen ist neu nicht mehr erforderlich. Dies liegt nun in der Verantwortung der VerwG bzw. des Liquidators.

Prüfprozess

Die Richtlinie 2012/01 betreffend die Berichterstattung über die Prüfung der Revisionsgesellschaften bei VerwG etablierte einen einheitlichen Prüf- und Rapportierungsstandard. Die Richtlinie trägt entscheidend zur Verankerung der risikobasierten Aufsicht bei, indem eine konsequente Risikoanalyse und eine darauf aufbauende Prüfstrategie verlangt werden.

Ausblick

AIFMG

Am 22. Juli 2013 tritt das AIFMG und die dazu gehörende Verordnung in Kraft. Von Gesetzes wegen ist die FMA verpflichtet, bereits ab dem 1. April 2013 Bewilligungsgesuche entgegenzunehmen und zu prüfen. Dies bedeutet für die FMA, dass bis dahin alle Zulassungsprozesse für etwaige Bewilligungsträger und Fondsprodukte erstellt sind und verarbeitet werden können sowie die notwendigen Aufsichtsprozesse aufgesetzt sind. Da die Umsetzung dieses Projektes neben dem operativen Tagesgeschäft geschieht, werden die Ressourcen der betroffenen Abteilungen in einem Höchstmass beansprucht.

MiFID II

Darüber hinaus wird die Neufassung der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) weiteren Anpassungsbedarf in der liechtensteinischen Gesetzgebung hervorrufen. Hierzu wurde bereits eine Projektgruppe aufgesetzt, welche sich mit der zukünftigen Umsetzung auseinandersetzen wird.

1.3.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften

Bewilligungen

Ende 2012 verfügten in Liechtenstein 109 Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes) über eine Bewilligung. Damit ist die Gesamtzahl der in Liechtenstein tätigen VVGes gegenüber 2011 um zwei angestiegen. Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) als Teilum-

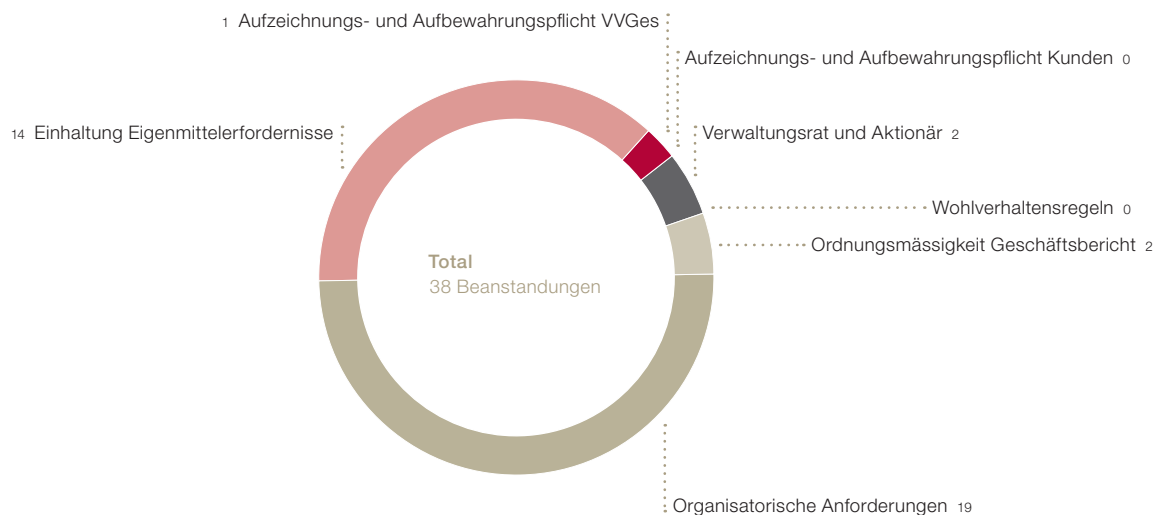
setzung der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) per 1. Januar 2006 und einem starken Wachstum der Anzahl der Gesellschaften in den folgenden Jahren blieb die Anzahl der VVGes seit 2009 stabil.

Die FMA erteilte im Jahr 2012 sechs Bewilligungen als VVGes, zwei Gesuche wurden zurückgezogen und vier Bewilligungen sind erloschen. Insgesamt beantragten bzw. meldeten die VVGes 59 Abänderungen bestehender Bewilligungen. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Änderungen der qualifizierten Beteiligungen sowie der Organe. Bei der FMA wurden 70 Anträge auf Notifikationen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gestellt und die entsprechenden Notifikationsverfahren durchgeführt. Es wurden indes im Jahresverlauf keine neuen Anträge auf Errichtung von Zweigniederlassungen im EWR gestellt.

Das Hauptaugenmerk der FMA im Bewilligungsverfahren für VVGes lag auf folgenden Punkten:

- Substanzerfordernis: Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung, dass eine Gesellschaft in personeller und struktureller Hinsicht über eine angemessene Betriebsstätte verfügen muss;
- Hüllenthematik: Sicherstellung, dass sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft im Inland befindet. In der Hauptverwaltung hat die tatsächliche Entscheidungsfindung zu erfolgen;
- Qualifikation/Ausbildung (Fit- und Proper-ness): Überprüfung der Geschäftsführer hinsichtlich deren Erfahrung und Qualifikation;
- Organisation: Vorliegen eines tragfähigen Geschäftsplanes, insbesondere hinsichtlich Organisation und Finanzplanung.

Grafik 8
Beanstandungen
per 31. Dezember 2012



Laufende Aufsicht

Ordentliche Prüfungen nach dem VVG

Im Rahmen der Aufsicht über die VVGes wurden 99 Revisionsberichte nach VVG ausgewertet. Gesamt mussten bei 22 VVGes Beanstandungen verzeichnet werden.

Die Beanstandungen bezogen sich im Wesentlichen auf Mängel bei den organisatorischen Anforderungen. Im Zentrum steht die Einhaltung der Vorschrift, dass die Hauptverwaltung im Land angesiedelt sein muss.

Weiter deutet eine höhere Anzahl Beanstandungen betreffend Eigenmittelerfordernisse auf das herausfordernde wirtschaftliche Umfeld hin, in dem sich die Intermediäre zu behaupten haben.

Meldewesen

Die Meldedisziplin der VVGes war im Jahr 2012 stabil. Nur vereinzelt kamen VVGes ihrer Meldepflichtung nicht nach. Sie wurden entsprechend gemahnt.

Im Berichtsjahr wurden bei sieben VVGes die notwendigen Eigenmittel unterschritten. Die FMA forderte die VVGes zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf. Wie bereits im Vorjahr kamen verschiedene VVGes der Meldepflicht bei Änderungen in der Geschäftsleitung und Wechsel von Revisionsstellen nicht nach. Diese VVGes wurden von der FMA verwarnt und die in den Amtlichen Kundmachungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts bereits veröffentlichten Änderungen nachträglich bewilligt.

Aufsichtsfälle

Im Jahr 2012 ergaben sich im Vermögensverwaltungsbereich keine grösseren neuen Aufsichtsfälle. Mehrere VVGes verzichteten jedoch freiwillig auf ihre Bewilligung, womit in zwei Fällen auch langwierige Aufsichtsverfahren der FMA abgeschlossen werden konnten.

Missbrauchsbekämpfung

Die Wertpapieraufsicht untersucht in der Missbrauchsbekämpfung, ob bewilligungspflichtige Tätigkeiten wie z.B. die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung ohne entsprechende Bewilligung in oder von Liechtenstein aus ausgeübt werden. Neben eigener aktiver Missbrauchsbekämpfung stützt sich die FMA auch auf Hinweise vom Markt. 2012 ging die FMA mehreren Hinweisen nach, wonach Gesellschaften bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausübten. Meist handelte es sich um missbräuchliche Verwendung von Begrifflichkeiten, welche die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit suggerieren. Die FMA steht diesbezüglich in dauerndem Austausch mit der Abteilung Handelsregister des Amtes für Justiz.

Operative Schwerpunkte

Bewilligungsverfahren

Die FMA hat in Abstimmung mit dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) vereinheitlichte Bewilligungsformulare erarbeitet und auf der FMA-Website veröffentlicht. Diese sollen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes schnellere Bewilligungsverfahren gewährleisten. Die Formulare wurden im ersten Quartal 2012 publiziert.

Organisatorische Anforderungen nach VVG bzw. VVO

Die organisatorischen Mindestanforderungen an eine VVGes führen weiterhin zu Diskussionen zwischen Intermediären und der FMA. Unter dem Gesichtspunkt einer gesamthaften Betrachtung muss die Gesellschaft in personeller und struktureller Hinsicht über eine angemessene Betriebsstätte verfügen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft sich in Liechtenstein befinden. Zur Schaffung von mehr Klarheit ist in Abstimmung mit dem VuVL eine entsprechende Mitteilung geplant.

Ausblick

Die Wertpapieraufsicht wird sich mit Fragen der organisatorischen Anforderungen befassen und diesbezüglich eine weitere Klärung anstreben. Der zweistufige Ansatz in der Aufsichtstätigkeit wird gestärkt: Einerseits der Aufsichtsprozess, der zusammen mit den Wirtschaftsprüfern gestrafft wird und andererseits wird die im Vorjahr eingeführte risikobasierte Aufsichtstätigkeit konsequent vertieft. Das Ziel des Ansatzes besteht darin, diejenigen Intermediäre zu identifizieren, die den Anlegern und dem Land potentiell Schaden zufügen können. Die FMA verfolgt eine klare, konsequente und berechenbare Linie hinsichtlich Missbrauch und Gesetzesübertretungen. Gleichzeitig schöpft sie vorhandenen Spielraum zugunsten der Finanzintermediäre im Rahmen der Möglichkeiten aus.



1.3.3 Wertpapierprospekte

Billigungen

Die Billigungstätigkeit für Wertpapierprospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG) war auch im Jahr 2012 von geringer Bedeutung. Es wurde wie im Vorjahr lediglich ein Gesuch zur Billigung eingereicht.

Das Angebot an ausländischen strukturierten Produkten, die von einem EU-Land in Liechtenstein notifiziert wurden, hat im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 abgenommen. Bei der FMA wurden für insgesamt 233 strukturierte Produkte (Vorjahr: 348) die endgültigen Bedingungen eingereicht. 2012 hatte insbesondere ein Emittent der FMA Dokumente für zahlreiche Produkte zum öffentlichen Angebot in Liechtenstein zugestellt.

Die Notifikationen ausländischer Aufsichtsbehörden für Basisprospekte von Emittenten strukturierter Produkte bewegten sich im Rahmen der Vorjahre. Vielfach wurde jedoch nachfolgend kein öffentliches Angebot in Liechtenstein getätigt.

1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

1.4.1 Versicherungsunternehmen

Bewilligungen

Ende 2012 waren insgesamt 41 (Vorjahr: 40) Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein tätig (22 Lebens-, 14 Schaden- und fünf Rückversicherungsunternehmen). Zwölf Unternehmen waren als Eigenversicherung (sog. Captives) registriert, davon sieben als Direktversicherungs- und fünf als Rückversicherungsunternehmen.

Im Jahr 2012 hat ein weiteres Lebensversicherungsunternehmen eine aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Versicherungstätigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) erhalten. Zwei Versicherungsunternehmen wurde die Ausweitung der Bewilligung auf weitere Versicherungszweige erteilt. Am Jahresende war ein Vorgesuch auf Gründung eines Versicherungsunternehmens in Bearbeitung. Die FMA ist auch für die spezialgesetzliche Anerkennung von Revisionsstellen zuständig. Im Jahr 2012 wurde eine neue Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gemäss VersAG anerkannt.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Ende 2012 waren 316 Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz für die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt.

Laufende Aufsicht

Prüfungen nach VersAG

Per 30. April 2012 waren die Versicherungsunternehmen aufgefordert, die Unterlagen zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2011 bei der FMA einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte lediglich ein Drittel der Versicherungsunternehmen die Unterlagen vollständig eingereicht. Die restlichen zwei Drittel wurden zur Nachreichung aufgefordert. Dadurch entstand der FMA ein erhöhter Aufwand. Bei drei Versicherungsunternehmen führten Einschränkungen in den Revisionsberichten zu weiterführenden Massnahmen und direkten Kontrollen der FMA. Bei zwei weiteren Versicherungsunternehmen wurde im Zuge der Prüfung eine ungenügende Kapitalisierung festgestellt, so dass die FMA Massnahmen und Schritte zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung veranlasste. Zudem wurde bei sechs Unternehmen im Revisionsbericht ein Zusatz formuliert, womit auf wesentliche Sachverhalte hingewiesen wurde, ohne dass das Prüfurteil davon betroffen war. Ferner wurden im Zuge der Prüfung durch die FMA Auffälligkeiten festgestellt, die bereits während der Prüfung durch Nachbesserungen erledigt werden konnten. Die Unternehmen sind durch entsprechende Vermerke im Abschluss schreiben der FMA auf diese Aspekte hingewiesen worden. Dies betraf beispielsweise die unrichtige

Kalkulation der Solvenzquote, unrichtige Angaben zum Mindestgarantiefonds oder fehlerhafte Angaben im Aktuarsbericht oder im Anhang. Zusätzlich sind auch die vierteljährlichen Berichterstattungen einer Prüfung unterzogen worden.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

2012 wurden von der FMA Vor-Ort-Kontrollen bei sechs Versicherungsunternehmen durchgeführt. Neben den regulären Themen (Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und finanzielle Situation) wurden die Schwerpunkte in den Bereichen Rückversicherungspolitik, Vertriebsorganisation, Risikomanagementsystem, internes Kontrollsystem sowie Cross-Border-Risiken gesetzt. Gleichzeitig erfolgte jeweils stichprobenartig eine Überprüfung der Gebäudesicherheit und der Verwaltungssysteme. Die Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen waren überwiegend positiv.

Ergänzend zu den Vor-Ort-Kontrollen wurden fünf Managementgespräche mit ausgewählten Versicherungsunternehmen durchgeführt. Auch hier waren das Geschäftsmodell, die Unternehmensstrategie und die finanzielle Situation zentrale Themen, wobei Schwerpunkte bei den Rechtsrisiken im Cross-Border-Geschäft und dem Stand der Vorbereitungen auf Solvency II lagen.

Bewilligungskategorie	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Schadenversicherung	5	6	7	9	13	13	14	14	14	14	14
Lebensversicherung	12	12	15	17	17	19	23	22	21	21	22
Rückversicherung	4	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5
TOTAL Bewilligungen	21	23	28	31	35	37	42	41	40	40	41

Grafik 9
Anzahl Versicherungsunternehmen

Prüfungen nach dem Sorgfalts- pflichtgesetz (SPG)

Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG unterstellt Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem VersAG, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, der Geldwäschereigesetzgebung.

Im Berichtsjahr wurde bei 19 Lebensversicherungsunternehmen eine ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt. Zudem erfolgte bei einem Lebensversicherer eine ausserordentliche Kontrolle. Dabei gab es bei einzelnen Versicherungsunternehmen bis zu zwölf Beanstandungen. Bemängelt wurden erneut unzureichende Delegationsvereinbarungen, PEP-Checks und organisatorische Massnahmen. Defizite bestehen aber insbesondere auch hinsichtlich der Plausibilisierung der Herkunft von Vermögenswerten und deren ordnungsgemässer Dokumentation.

Die Lebensversicherungsunternehmen müssen zu jeder Geschäftsbeziehung ein Profil erstellen, das zur Überwachung der Geschäftsbeziehung dient und Informationen über die Herkunft und den wirtschaftlichen Hintergrund der Vermögenswerte, welche in den Versicherungsvertrag eingebracht werden sollen, enthält. Die Intensität der zur Plausibilisierung der Vermögensherkunft zu treffenden Massnahmen richtet sich nach der jeweiligen Risikokategorie, welcher die Geschäftsbeziehung zugeordnet ist. Definition und Charakteristika der jeweiligen Risikokategorie sind dabei mittels eines risikobasierten Ansatzes im Rahmen des Risikomanagementprozesses des Versicherungsunternehmens festzulegen.

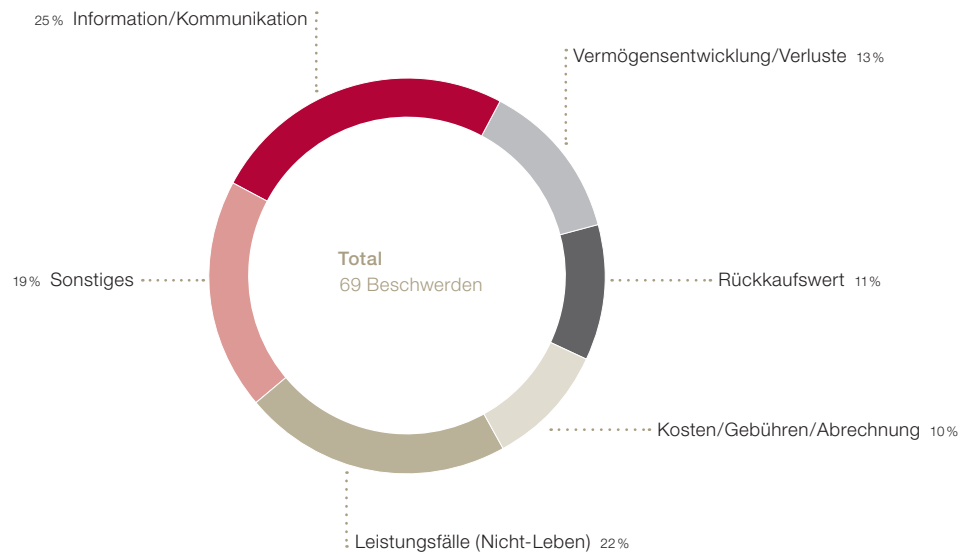
FMA als Beschwerdestelle

Im Berichtsjahr wurden 69 Beschwerden von Versicherungsnehmern bzw. deren Vertretern an die FMA herangetragen. Dies bedeutet eine Reduktion der Beschwerdezahl im Vergleich zum Vorjahr um knapp 17% (2011: 83 Beschwerdefälle). Der grösste Teil der Beschwerden betraf die mangelnde oder verzögerte Kommunikation des Versicherungsunternehmens mit den Versicherungsnehmern, gefolgt von Beschwerden über Unstimmigkeiten bei der Leistungserbringung im Bereich der Nicht-Lebensversicherung. Die Beschwerden zum Rückkaufswert und zur Vermögensentwicklung stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4% bzw. um 5% leicht an. Im Gegensatz dazu verringerten sich die Beschwerden über die Berechnung der Kosten und Gebühren von 27% auf 10%.

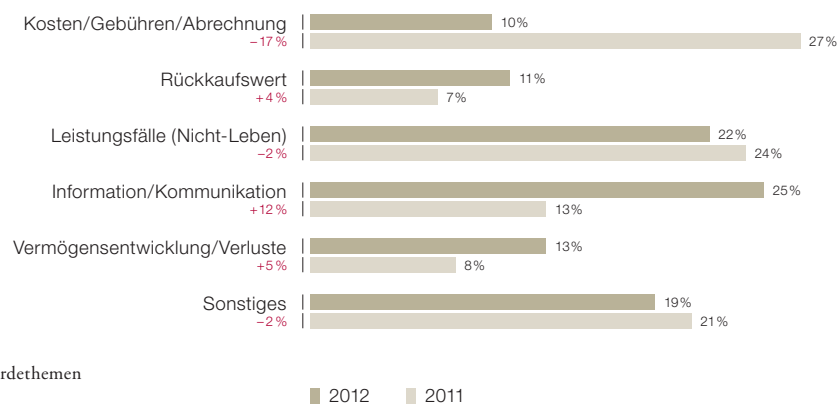
Die FMA prüft Beschwerden auf aufsichtsrechtliche Relevanz und ergreift die notwendigen Massnahmen. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten verweist die FMA mangels Zuständigkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Obligatorische Gebäudeversicherung

In Liechtenstein waren per 31. Dezember 2012 16 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon hatten drei Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat und 13 in der Schweiz. Die in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer haben einen Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu leisten. Berechnungsgrundlage für diese Beiträge bilden die Feuerversicherungssummen der einzelnen Unternehmen.



Grafik 10
Beschwerdethemen



Grafik 11
Häufigkeit der Beschwerdethemen
im Vergleich

Operative Schwerpunkte

Solvency II

Den Hauptschwerpunkt im Rahmen der operativen Tätigkeit bildete die Vorbereitung auf Solvency II. Hier wurde intensiv an der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht gearbeitet und gleichzeitig ein Projekt gestartet, mit dem die neuen Vorgaben in die operative Aufsichtstätigkeit implementiert werden sollen. In diesem Zusammenhang analysiert die FMA ihre gegenwärtige Aufsichtspraxis und identifiziert etwaig erforderlichen Anpassungsbedarf. Diesbezüglich wird auch die FMA über diverse «Peer Reviews» von europäischer Stelle auf den erreichten Umsetzungsstand hin geprüft.

Hauptverwaltung

Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema Hauptverwaltung der Versicherungsunternehmen in Liechtenstein. Nach intensiven Diskussionen mit dem Liechtensteinischen Versicherungsverband LVV und mit betroffenen Unternehmen wurde die Wegleitung Mindestanforderungen an die Hauptverwaltung finalisiert und im 3. Quartal auf der Website der FMA veröffentlicht. Die Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sieht vor, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens im Fürstentum Liechtenstein befinden müssen. Zudem muss bei beabsichtigter Funktionsausgliederung die Hauptverwaltung einschliesslich des Rechnungswesens in Liechtenstein verbleiben. Mit der entsprechenden Wegleitung wird bezweckt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und einen Mindeststandard zu definieren. In weiterer Folge wird im Rahmen der Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2012 über die Revisionsstellen wie auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen geprüft, ob die Unternehmen diese Mindestanforderungen erfüllen.

Cross-Border-Risiken

Nachdem im Vorjahr intensive Gespräche und Analysen zum Thema Risiken im Cross-Border-Geschäft durchgeführt wurden, wurde ein Berichterstattungsformular ausgearbeitet. Mit diesem sollen die zentralen Risiken im Cross-Border-Geschäft von Lebensversicherungsunternehmen und die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen zur Eingrenzung dieser Risiken erfasst werden. Die Berichterstattung umfasst neben versicherungsspezifischen Themen auch steuerrechtliche Aspekte und die damit einhergehenden Rechts- und Reputationsrisiken sowie die Umsetzung der Liechtenstein-Erklärung vom März 2009. Das Formular wird mit dem LVV diskutiert und soll ab 2013 Teil des Berichtwesens zum Geschäftsjahr werden.

Ausblick

Auch 2013 wird die Vorbereitung auf Solvency II einen wesentlichen Schwerpunkt bilden. Trotz der derzeit auf europäischer Ebene kommunizierten Verzögerungen werden im kommenden Jahr Teilbereiche weiter detailliert und vermutlich teilweise bereits frühzeitig implementiert. So wird beispielsweise in der ersten Jahreshälfte 2013 ein «Long Term Guarantee Assessment» auf europäischer Ebene durchgeführt, um die Auswirkungen verschiedener Zinskurven auf das Geschäft mit langfristigen Garantien zu messen. Aus Liechtenstein werden voraussichtlich sechs Unternehmen an diesem sowohl für die FMA als auch für die Unternehmen selbst sehr aufwendigen Assessment teilnehmen.

Ein weiterer Schwerpunkt werden die Risiken im Cross-Border-Geschäft sein, da der internationale Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein in dieser Hinsicht weiter zunehmen wird. Die aus den Analysen der FMA gewonnenen Erkenntnisse der letzten Jahre werden im Jahr 2013 in die ordentliche Aufsichtstätigkeit integriert.

1.4.2 Versicherungsvermittler

Bewilligungen

Bewilligungserteilung/-entzug

Im Jahr 2012 wurden gesamthaft fünf Bewilligungen erteilt. Zudem wurde eine Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen ausgesprochen, welche voraussichtlich im ersten Quartal 2013 abgeschlossen wird. Sieben Bewilligungsinhaber haben die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Laufe des Jahres 2012 eingestellt. Zum 31. Dezember 2012 beaufsichtigte die FMA damit insgesamt 65 bewilligte und registrierte Versicherungsvermittler, davon 58 juristische Personen, vier Einzelfirmen und drei natürliche Personen. Von den 65 registrierten Versicherungsvermittlern üben 55 die Tätigkeit als Versicherungsmakler und zehn als Versicherungsagenten aus.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs wurde vorrangig in Deutschland (44% aller Versicherungsvermittler) und in der Schweiz (32%) ausgeübt. 20% der Versicherungsvermittler waren zudem in Österreich tätig und 4% in Italien. Bisher war ein Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Schweiz tätig.

Laufende Aufsicht

Berichterstattung

Per 31. März 2012 wurden die Versicherungsvermittler aufgefordert, die jährliche Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2011 einzureichen. Ein erhöhter Aufwand entstand der FMA dadurch, dass 51 Versicherungsvermittler unvollständige Unterlagen eingereicht hatten und von der FMA zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert werden mussten. Die Prüfung der Berichterstattungen ergab folgende Ergebnisse:

- Elf registrierte Vermittler übten im Jahr 2011 keine Vermittlungstätigkeit aus;
- drei Vermittler waren grenzüberschreitend tätig, obwohl keine vorangehende Meldung an die FMA erstattet wurde. Die Notifikationen wurden im Zuge der Berichterstattung nachgereicht;
- fünf Vermittler haben eine Bewilligungsänderung gemäss Art. 19 Abs. 2 VersVermG nicht gemeldet;
- 13 Versicherungsvermittler konnten keine angemessene Weiterbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 5 VersVermV nachweisen; die FMA forderte die betreffenden Versicherungsvermittler auf, entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen;
- ein Versicherungsagent schloss eine neue Kooperationsvereinbarung mit einem Versicherungsunternehmen ab, welche auf eine Tätigkeit als Makler schliessen liess. Eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung war somit notwendig.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG) unterstehen, soweit sie Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG). Bereits mit Erhalt der Bewilligung zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit von Lebensversicherungen müssen geeignete organisatorische Massnahmen getroffen werden, um die Umsetzung des SPG und der Durchführungsverordnung (SPV) jederzeit gewährleisten zu können.

Im Berichtsjahr wurden acht Versicherungsmakler einer ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle durch die Revisionsgesellschaften unterzogen. Dabei wurden erneut Mängel im Bereich der organisatorischen Anforderungen und hierbei insbesondere der ordnungsgemässen Dokumentation der sorgfaltspflichtrechtlichen Überwachung aufgedeckt. Insgesamt muss die interne Organisation den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Gewisse Mindestanforderungen an die interne Organisation sind zudem auch dann unbedingt zu erfüllen, wenn in einem Prüfungszeitraum keine Lebensversicherungen vermittelt wurden.

Ordentliche Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA führte bei acht Versicherungsvermittlern ordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch. Neben der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der internen Organisation sowie des Geschäftsmodells lag der Fokus der Vor-Ort-Kontrollen wie im Vorjahr auf der Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten und des SPG. Die Überprüfung wurde anhand von Stichproben durch-

geführt. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen zeigten, dass bei der Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten sowie des SPG teilweise nach wie vor Defizite bestehen.

Missbrauchsbekämpfung

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist in Liechtenstein im Sinne des Art. 5 VersVermG bewilligungspflichtig. Diese Dienstleistung darf somit ohne entsprechende Bewilligung nicht erbracht werden. Verstösse werden vom Landgericht geahndet.

Die FMA prüfte im Berichtsjahr bei zwei Unternehmen, ob diese im Sinne des VersVermG eine Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung ausübten. Ein Verstoß gegen das Versicherungsvermittlungsgesetz wurde nicht festgestellt.

Operative Schwerpunkte

Neben der Kontrolle der jährlichen Berichterstattung, den SPG-Kontrollen sowie den Vor-Ort-Kontrollen führte die FMA zusammen mit der Universität Liechtenstein und dem Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler (LIBA) das VersicherungsvermittlerFORUM Liechtenstein durch. Die Veranstaltung fand in dieser Form bereits zum zweiten Mal statt und gilt als Weiterbildung im Sinne des VersVermG. Im Zentrum der Veranstaltung lagen die aktuelle Entwicklung des Versicherungsvermittlungsmarktes, die künftige Regulierung auf europäischer Ebene, die geplante Totalrevision des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes und deren Bedeutung für die Versicherungsvermittler, die rechtlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Tätigkeit, die Pflichten und Haftung der Versicherungsvermittler sowie das Risikomanagement.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Implementierung des Informationsblattes für Versicherungsvermittler mit Sitz im EWR zur grenzüberschreitenden Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit, welche die Vorschriften für die Versicherungsvermittlung in Liechtenstein festlegen.

Ausblick 2013

Im Juli 2012 legte die Europäische Kommission den bereits für Herbst 2011 angekündigten Entwurf für die revidierte Versicherungsvermittler-Richtlinie 2002/92/EG vor. Mit Hilfe der überarbeiteten Richtlinie soll die Regulierung des Versicherungsmarktes für Privatkunden wirksam verbessert werden. Ziel ist es, für alle am Vertrieb von Versicherungsprodukten beteiligten Akteure gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und den Schutz der Versicherungsnehmer zu verbessern. Aufgrund weiterer Verzögerungen auf europäischer Ebene wird ein Inkrafttreten der Richtlinie nicht vor 2014/2015 erwartet. Die FMA ist in der betreffenden europäischen Arbeitsgruppe vertreten.

Ein weiterer Fokus wird auf die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler gelegt. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterbildungsveranstaltung im Sorgfaltspflichtbereich für die Versicherungsmakler in Zusammenarbeit mit der LIBA geplant.

1.4.3 Vorsorgeeinrichtungen

Bewilligungen

Ende 2012 waren in Liechtenstein 29 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 29) unter der Aufsicht der FMA, davon acht Sammelstiftungen, 20 firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal. Davon befanden sich sieben Einrichtungen in Liquidation. Es handelt sich dabei mehrheitlich um firmeneigene Stiftungen bzw. Arbeitgeber, welche den Entschluss gefasst haben, sich einer Sammeleinrichtung anzuschliessen.

Das gesamte Liquidationsverfahren wird von der FMA beaufsichtigt. Die FMA hat bei Gesamtliquidationen zu prüfen, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind. Weiter genehmigt sie den Verteilplan.

Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Prüfungen nach BPVG

Die Vorsorgeeinrichtungen mussten bis 30. Juni 2012 ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2011 an die FMA einreichen. Die Unterlagen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überprüft. In den meisten Fällen erfolgte die Einreichung der Berichterstattung termingerecht. Dennoch mussten neun der Einrichtungen gemahnt werden. Bei acht Vorsorgeeinrichtungen waren im Rahmen der Prüfung zusätzliche Abklärungen notwendig. Die Prüfungsarbeiten konnten Anfang Oktober vollständig abgeschlossen werden. Zusätzlich sind auch die halbjährlichen Berichterstattungen einer Prüfung unterzogen worden.

Trotz einer mehrheitlich soliden finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen wiesen Ende 2011 sieben Einrichtungen einen Deckungsgrad unter 100% aus. Während es sich in fünf Fällen um unbedeutende Unterdeckungen handelte, wurden in zwei Fällen die Massnahmen zur Sanierung von der FMA eng begleitet und beaufsichtigt. Ende 2012 befanden sich noch zwei Einrichtungen in Unterdeckung, wobei eine Einrichtung eine erhebliche Deckungslücke aufwies. Die Vorsorgeeinrichtungen von drei grossen Arbeitgebern in Liechtenstein haben ihren Sitz in der Schweiz. Diese unterstehen damit der schweizerischen Aufsicht. In diesen Fällen erfolgt in Koordination mit der Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen den beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

Die FMA führte ordentliche Vor-Ort-Kontrollen sowie Management-Gespräche bei den Vorsorgeeinrichtungen durch. Neben Gesprächen zur Entwicklung des Deckungsgrades lag der Fokus bei der Prüfung von Organisation und Verwaltung, der Geschäftsführung und der Vermögensanlage. Daneben wurden bei den Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig das Verwaltungssystem und die Meldungen an den Sicherheitsfonds kontrolliert. Die durchgeführten Kontrollen und Gespräche verliefen zufriedenstellend, ergaben vereinzelt jedoch Bedarf für Anpassungen.

Freizügigkeitskonti

Die FMA ist zuständig für die Bearbeitung der Barauszahlungsanträge gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG). Die FMA prüft, ob eine der Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt ist.

Bei der FMA sind im Jahr 2012 insgesamt 226 (Vorjahr: 274) Barauszahlungsanträge eingegangen, wovon in 97 Fällen positiv (Vorjahr: 122) und in 57 Fällen negativ (Vorjahr: 74) entschieden wurde. 56 Anträge waren per Ende 2012 noch pendent. Hauptgründe für die Barauszahlung waren das Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 7,19 Mio. (Vorjahr: CHF 8,32 Mio.).

Missbrauchsbekämpfung

Anschlusskontrolle in der betrieblichen Personalvorsorge

Gemäss Art. 4a Abs. 1 BPVG und der FMA-Richtlinie 2008/1 (Überprüfung der Anschlusspflicht gemäss BPVG) überprüft die AHV, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber ordnungsgemäss bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Die AHV meldet der FMA diejenigen Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht auch nach diesbezüglicher Aufforderung der AHV nicht nachgekommen sind. Die FMA fordert den gemeldeten Arbeitgeber ebenfalls auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Schliesst sich der Arbeitgeber daraufhin keiner Vorsorgeeinrichtung an, weist die FMA den Arbeitgeber mittels Zwangsanschluss rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung zu. Im Berichtsjahr ergingen seitens der FMA sechs Zwangsanschlüsse. In den meisten Fällen wurde im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber in Form eines freiwilligen rückwirkenden Anschlusses eine Lösung gefunden.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben der FMA gemäss BPVG Meldung zu erstatten, wenn ein Anschlussvertrag mit einem Arbeitgeber aufgelöst wird. Im Jahr 2012 wurden der FMA 158 Meldungen über die Auflösung von Anschlussverträgen erstattet. Nach Erhalt der Meldung betreffend Auflösung eines Anschlussvertrages fordert die FMA den betroffenen Arbeitgeber auf mitzuteilen, ob er weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, und den Nachweis zu erbringen, bei welcher Vorsorgeeinrichtung ein neuer Anschluss erfolgt ist. Falls erforderlich hat die FMA den Arbeitgeber auch in solchen Fällen einer Vorsorgeeinrichtung mittels Zwangsanschluss zur Versicherung zuzuweisen. Im Berichtsjahr konnten sämtliche dieser Fälle ohne Zwangsanschluss erledigt werden.

Massnahmen bei Beitragsausständen von Arbeitgebern

Ist ein Arbeitgeber mit seiner Beitragszahlung an die Vorsorgeeinrichtung in Verzug, hat die Vorsorgeeinrichtung der FMA gemäss BPVG innert drei Monaten Meldung darüber zu erstatten. Im Jahr 2012 gingen bei der FMA 137 (Vorjahr: 146) Mitteilungen über Beitragsausstände ein. Die FMA fordert den Arbeitgeber in diesen Fällen unter Strafandrohung zur Begleichung dieser Ausstände auf. Infolge solcher Beitragsausstände sah sich die FMA veranlasst, im Jahr 2012 insgesamt zehn (Vorjahr: 11) Sachverhaltsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Operative Schwerpunkte

Speziell im Fokus der Aufsicht standen Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung. Die betroffenen Unternehmen mussten der FMA vierteljährlich über die Entwicklung des Deckungsgrades und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen berichten. Während sich Ende 2011 noch sieben Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung befanden, waren Ende 2012 noch zwei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Einen weiteren Schwerpunkt bildete in diesem Zusammenhang die Sanierung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal. Die Pensionsversicherung ist seit der Revision des Gesetzes über die Pensionsversicherung im Jahr 2009 unter der Aufsicht der FMA. Die FMA hat bei Aufsichtsübernahme eine vertiefte Sonderprüfung bzw. Situationsanalyse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die finanzielle Lage sowie auf Governance-Aspekte wie die Führungs-, Vorsorge- und Anlagetätigkeit. Die daraus abgeleiteten Massnahmen und die Sanierung im Rahmen des bestehenden Gesetzes wurden seit Aufsichtsübernahme eng durch die FMA begleitet. Im März 2012 hat die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Sanierung und Sicherung der Pensionsversicherung eingesetzt. Die FMA hat aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zu den vorgeschlagenen Massnahmen ausführlich Stellung genommen.

Ausblick

Die Prüfung eines allfälligen Anpassungsbedarfes der liechtensteinischen Gesetzgebung über die betriebliche Personalvorsorge aufgrund der im Rahmen der BVG-Strukturreform erfolgten Änderungen der Rechtsgrundlagen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz wird im Jahr 2013 fortgesetzt.

Neben der Kontrolle der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen beziehungsweise der Überwachung der Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung wird auch die Beaufsichtigung des Liquidationsprozesses einiger Vorsorgeeinrichtungen verstärkt Ressourcen in Anspruch nehmen.

1.4.4 Pensionsfonds

Bewilligungen

Ende 2012 waren sechs Pensionsfonds in Liechtenstein bewilligt, wovon vier Pensionsfonds grenzüberschreitend im EWR tätig sind. Im Berichtsjahr wurde keine neue Bewilligung erteilt.

Laufende Aufsicht

Die in Liechtenstein ansässigen Pensionsfonds wurden im Rahmen der ordentlichen Prüfung aufgefordert, bis spätestens 30. April 2012 Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2011 an die FMA zu erstatten. Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer Prüfung unterzogen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwacht. Die Prüfrunde für das Geschäftsjahr 2011 wurde im Oktober 2012 abgeschlossen. Zusätzlich sind auch die halbjährlichen Berichterstattungen der Pensionsfonds einer Kontrolle unterzogen worden.

Operative Schwerpunkte

Neben der Kontrolle der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattungen stellte der Peer Review der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) einen weiteren operativen Schwerpunkt dar. In diesem Zusammenhang wurden umfassende Fragenkataloge zur Aufsichtstätigkeit der FMA in Bezug auf Pensionsfonds beantwortet. Zusätzlich fand Ende November 2012 eine Telefonkonferenz mit Verantwortlichen des Review Panels der EIOPA statt, in der weitere Detailfragen ausführlich erörtert wurden. Auf Basis der erlangten Informationen hat das Review Panel im Dezember 2012 entschieden, von einem Peer Review vor Ort bei der FMA Liechtenstein abzusehen.

Ausblick 2013

Auf europäischer Ebene erfolgt weiterhin die Überarbeitung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Derzeit ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission Mitte 2013 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie vorlegen wird. Die Arbeiten zur Vorbereitung des Vorschlages laufen seit Anfang 2011. Die EIOPA war aufgefordert, zu spezifischen Fragestellungen in einem sogenannten Call for Advice Stellung zu nehmen. Die Antwort der EIOPA wurde am 15. Februar 2012 veröffentlicht, jedoch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer noch durchzuführenden quantitativen Auswirkungsstudie (QIS). Die Europäische Kommission erwartet erste vorläufige Resultate im Januar 2013.

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Der FMA obliegt die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht in Bezug auf Treuhänder, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer sowie deren Prüfungs- und Berufszulassung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit auf dem Finanzplatz. Weiter umfasst die Aufsicht Personen mit einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, Händler mit Gütern, Immobilienmakler und sonstige Sorgfaltspflichtige. Ferner übt die FMA die Disziplinalgewalt über Wirtschaftsprüfer gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) aus und vollzieht das Geldspielgesetz (GSG) in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht.

1.5.1 Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Prüfungszulassungen

Zur Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum haben sich drei Personen angemeldet. Eine Person hat die Prüfung bestanden. Zur Zulassungsprüfung nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) wurden zehn Anmeldungen registriert. Sieben Kandidaten haben die Rechtsanwaltsprüfung bestanden.

Nach dem Patentanwaltsgesetz (PAG) erfolgte für 2012 eine Prüfungsanmeldung. Die Prüfung wurde jedoch nicht bestanden. Nach dem Treuhändergesetz (TrHG) wurden neun Anträge zur Zulassungsprüfung sowie ein Antrag auf Zusatzprüfung für Rechtsanwälte registriert. Die Zulassungsprüfung hat ein Teilnehmer und die Zusatzprüfung für Rechtsanwälte hat ebenfalls ein Teilnehmer bestanden. Nach

dem WPRG wurden 15 Anträge zur Eignungsprüfung und fünf Anträge zur Zulassungsprüfung registriert, wovon acht Kandidaten die Eignungsprüfung und vier Kandidaten die Zulassungsprüfung bestanden haben. Ein Kandidat ist von der Prüfung zurückgetreten.

Bewilligungen

Im Jahr 2012 sind 55 Bewilligungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten am Finanzmarkt an natürliche und juristische Personen erteilt worden. Zudem wurden in 36 Fällen auf Antrag Änderungen bei bereits bestehenden Bewilligungen vorgenommen. Dabei handelte es sich zumeist um Änderungen der Firma, Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers sowie um Verlängerungen von Konzipientenbewilligungen. Weiter wurden 57 Bewilligungen gelöscht (2011: 47).

Rechtsanwälte und weitere Kategorien

Per 31. Dezember 2012 beträgt der Bestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem RAG 346. In dieser Zahl sind Rechtsanwälte (168), eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte (69), niedergelassene europäische Rechtsanwälte (22), Konzipienten (54), Rechtsanwaltsgesellschaften (29), Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften (1) und Rechtsagenten (3) eingeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr (2011: 342) war wiederum ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften

Die Anzahl der Treuhandgesellschaften verringerte sich um vier, die der Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung verminderte sich um eine. Die Anzahl der Treuhänder nahm um neun ab, die der eingeschränkten Treuhänder war gleichbleibend. Per 31. Dezember 2012 beträgt der Bestand an Bewilligungen nach dem TrHG 378 (2011: 392).

Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften

Die Zahl der Patentanwälte verringerte sich um eine, die der Patentanwaltsgesellschaften blieb unverändert. Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem PAG beträgt per 31. Dezember 2012 elf.

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Per 31. Dezember 2012 stehen 33 inländische Wirtschaftsprüfer, drei niedergelassene Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland sowie 24 Revisionsgesellschaften unter der Aufsicht der FMA. Im freien Dienstleistungsverkehr beträgt die Anzahl der bewilligten Wirtschaftsprüfer 37 und die der Revisionsgesellschaften 22.

Andere Finanzintermediäre	2009	2010	2011	2012	+/-
Treuhänder	83	77	79	70	-9
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	26	23	21	21	0
Treuhandgesellschaften	262	264	263	259	-4
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	24	28	29	28	-1
Wirtschaftsprüfer	24	25	23	33*	10
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer	0	0	0	3	3
Revisionsgesellschaften	26	26	24	24	0
Rechtsanwälte	147	150	164	168	4
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	60	66	61	69	8
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	25	25	27	22	-5
Rechtsanwaltsgesellschaften	28	28	29	29	0
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften EWR	1	1	1	1	0
Konzipienten	66	67	56	54	-2
Rechtsagenten	5	4	4	3	-1
Patentanwälte	10	9	9	8	-1
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	3	3	0
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ¹⁾	532	546	533	535	2
Wechselstuben ²⁾	0	0	0	0	0
Immobilienmakler ²⁾	24	25	7	7	0
Händler mit Gütern ²⁾	42	42	11	4	-7
Spielbanken	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige ²⁾	32	35	32	29	-3
TOTAL	1420	1444	1376	1370	-6

* Darin berücksichtigt sind auch die zuletzt per 31.12.2011 nicht miteinbezogenen eintragungsfähigen Wirtschaftsprüfer.

1) Ohne Gewähr

2) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

Grafik 12
Andere Finanzintermediäre
unter Aufsicht der FMA

1.5.2 Aufsicht gemäss SPG

Die Aufsicht gemäss SPG konzentriert sich auf die Planung, Durchführung und Begleitung sowie Auswertung der Sorgfaltspflichtkontrollen, die Durchführung von ausserordentlichen Kontrollen, die Sanktionierung und Massnahmensetzung, die Beantwortung von Rechts- und Auslegungsfragen sowie die Erkennung und Untersuchung von Verdachtsfällen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung.

Die Begleitung von Kontrollen durch die FMA ermöglicht der Aufsichtsbehörde einerseits einen praxisnahen Zugang zu den Finanzintermediären sowie das Erkennen von Problemen und Bedürfnissen. Andererseits wird damit auch dem Erfordernis des IWF Rechnung getragen, dass die FMA vermehrt bei Vor-Ort-Kontrollen eingebunden sein soll.

Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

In der Prüfrunde 2012 wurden insgesamt 399 Finanzintermediäre angeschrieben, von denen gemäss eigenen Angaben 242 sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben. Es wurden sodann 83 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen (teilweise konsolidierte Prüfungen) vorgenommen, bei denen rund 1200 Geschäftsbeziehungen geprüft wurden. Von den 83 durchgeführten Kontrollen wurden 22 durch die FMA begleitet, was 26,5% aller ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen entspricht.

Zwei der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen mussten mittels Verfügung angeordnet werden. Die FMA begleitete diese Kontrollen. Weitere Massnahmen zur Bereinigung der im Rahmen der ordentlichen Kontrolle festgestellten Mängel mussten bei drei

Finanzintermediären ergriffen werden. Es erfolgten u.a. Strafanzeigen wegen Nichtaufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten.

Generell konnte dennoch festgestellt werden, dass eine hohe Sensibilität hinsichtlich der Einhaltung bzw. Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei den Finanzintermediären vorhanden ist. Dies wertet die FMA als Zeichen dafür, dass die Sorgfaltspflichtigen um eine kontinuierliche Qualitätssteigerung bestrebt sind und damit einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung der Reputation des Finanzplatzes leisten.

Verbesserungspotenzial besteht bei den Profilen der Geschäftsbeziehung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Aktualität. Nach Abschluss der Prüfrunde wurden die betroffenen Finanzintermediäre sowie die beteiligten Sorgfaltspflichtprüfer schriftlich über das Gesamtergebnis der Prüfrunde 2012 informiert.

Vor-Ort-Kontrollen bei weiteren Finanzintermediären

Im Jahr 2012 wurden erstmalig Händler mit Gütern und Immobilienmakler (soweit sorgfaltspflichtrelevante Geschäfte vorlagen) systematisch berücksichtigt. Bei jeweils drei der beiden Gruppen erfolgten gesamthaft sechs Vor-Ort-Kontrollen, aufgrund welcher keine weiteren Massnahmen zu ergreifen waren.

Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Es wurden zudem zwei ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt. Eine solche erfolgt, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen. Aus einer dieser Kontrollen resultierten eine Mitteilung an die Stabsstelle Financial

Intelligence Unit (SFIU) sowie eine Strafanzeige. Bei acht weiteren Sachverhalten ergaben die Abklärungen keine fundierten Anhaltspunkte zur Durchführung einer ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle.

1.5.3 Missbrauchsbekämpfung

Unter Missbrauchsbekämpfung versteht man das aufsichtsrechtliche Vorgehen gegen natürliche und juristische Personen, die eine spezialgesetzlich bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben oder eine in den Spezialgesetzen vorbehaltene Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma verwenden, ohne eine solche Bewilligung zu haben. Im Rahmen der Missbrauchs-
bekämpfung ist in jenen Fällen einzuschreiten, bei welchen die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit(en) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Missbrauchsbekämpfung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kunden und zur Sicherung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein. Der Bereich Andere Finanzintermediäre setzt bei der Missbrauchs-
bekämpfung u.a. auf Präventivmassnahmen in Form von Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Landesverwaltung, Aufklärungsarbeit sowie auf Medienmonitoring.

Im Jahr 2012 erfolgten mehrere Aufforderungen, den Unternehmenszweck anzupassen. Die angebrachten Beanstandungen wurden von den Betroffenen zeitnah behoben. Weiter wurden mehrere Gesellschaften aufgefordert, ihre Website anzupassen, da sich dort Hinweise auf bewilligungspflichtige Tätigkeiten fanden oder der Anschein erweckt wurde, der Geldwäschereigesetzgebung zu unterstehen. Alle Beanstandungen

wurden nach Aufforderung der FMA bereinigt. Eine bewilligte Gesellschaft wurde zur Stellungnahme aufgefordert, da der bisherige Geschäftsführer aus dem Öffentlichkeitsregister gelöscht wurde, ohne einen neuen zu bestellen. Wegen Meldung von Versicherungen über gelöschte Haftpflichtversicherungen erfolgte bei zwei bewilligten Gesellschaften ein Aufsichtsverfahren. In zwei im Jahr 2011 eingeleiteten Disziplinarverfahren ergingen – unter Involvierung der FMA als Anzeigeerstatlerin – Urteile des Obersten Gerichtshofs.

1.5.4 Operative Schwerpunkte

Schwerpunkte in der Aufsicht bildeten die Begleitung ordentlicher Sorgfaltspflichtkontrollen sowie die Durchführung von Kontrollen bei Händlern mit Gütern und Immobilienmaklern. Hinsichtlich der Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften wurde die FMA im Herbst 2012 Mitglied im internationalen Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR). Durch den Beitritt wird die internationale Vernetzung und Anerkennung der FMA gestärkt, weil sie als Mitglied an wichtige Informationen gelangt und sichergestellt ist, dass die Aufsichtstätigkeit internationalen Standards entspricht.

Die Abgabenerhebung hat im Jahr 2012 die Ressourcen des Bereichs Andere Finanzintermediäre stark beansprucht. Den Abgabepflichtigen wurde eine Prognose über die voraussichtliche Aufsichtsabgabe 2012 verschickt. Das Meldeformular wurde vor dem Versand in Abstimmung mit den Verbänden zur Klarstellung offener Punkte ergänzt. Weiter erfolgten

viele Mahnungen, die Auswertung der Meldeformulare, die Vornahme von Schätzungen, die Erstellung und der Versand der Rechnungen über die definitiven Aufsichtsabgaben 2011 und die provisorischen Aufsichtsabgaben 2012. Zudem galt es, zahlreiche Anfragen zu beantworten sowie Änderungsanträge und Rückzahlungen zu bearbeiten. Sowohl bei provisorischen als auch definitiven Rechnungen 2011 und provisorischen Rechnungen 2012 wurden von Abgabepflichtigen Verfügungsanträge gestellt. Gegen erlassene Verfügungen erfolgten mehrere Beschwerden an die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK). In einem Verfahren bezüglich Grundabgabe eines Rechtsanwalts hob der Staatsgerichtshof (StGH) mit Urteil vom 3. September 2012 (StGH 2012/83) Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG wegen Verfassungswidrigkeit und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit mit Inkrafttreten am 1. Juli 2013 auf.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Regierung; die Beantwortung von Fragebögen der EU-Kommission; die Regulierungsprojekte Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder (Totalrevision des Treuhändergesetzes); die Aufsicht über 180a-PGR-Berechtigte (Schaffung eines Aufsichtsgesetzes); Haftpflichtversicherungen; das

MONEYVAL-Massnahmenpaket; die Durchführungsverordnung zum WPRG sowie die Erarbeitung eines Memorandum of Understanding (MoU) mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

Betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Treuhänder hat die Regierung am 30. April 2012 den Vernehmlassungsbericht verabschiedet. Die Vorlage zielt darauf ab, das Ansehen der Treuhänder durch eine international kompatible Regulierung sowie eine wirksame Aufsicht zu stärken. Die Treuhänderbranche soll damit vermehrt internationale Anerkennung erfahren. Der Gesetzesvorschlag wurde gemeinsam von der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung (THV) und der FMA zuhanden der Regierung erarbeitet.

1.5.5 Ausblick

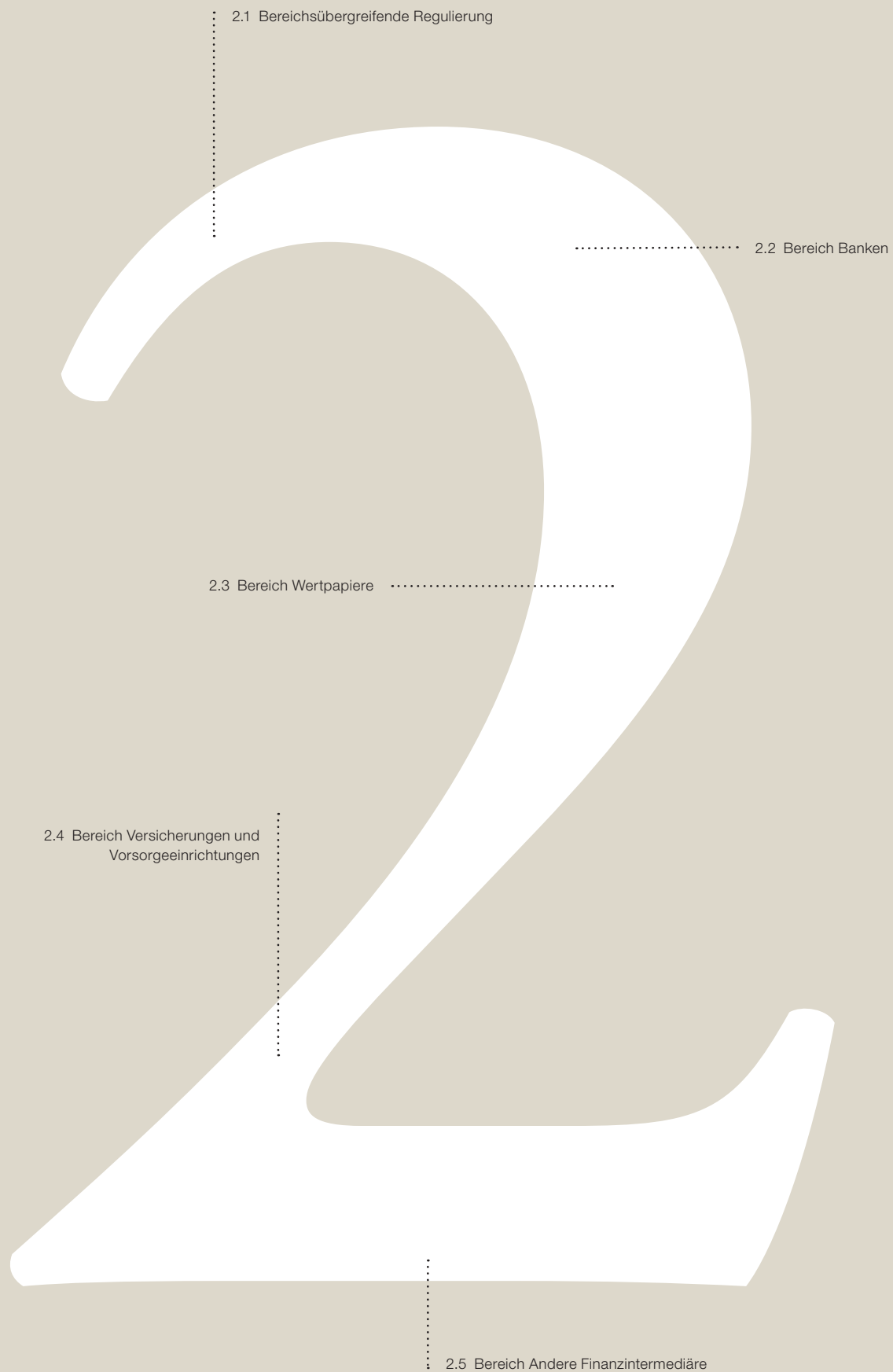
Die Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtenkontrollen ist ein zentrales Element der Aufsichtstätigkeit. Ebenfalls systematisch im Prüflauf berücksichtigt werden künftig Händler mit Gütern und Immobilienmakler, soweit sorgfaltspflichtrelevante Geschäfte vorliegen. Mit der Finalisierung der Durch-

führungsverordnung zum WPRG werden erstmals konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen bei den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften anstehen. Ferner sind die Arbeiten an einem MoU mit der RAB soweit fortgeschritten, dass mit einem Abschluss im Jahr 2013 gerechnet werden kann.

Die Arbeiten zur Etablierung eines Aufsichtssystems über die Berechtigten nach Art. 180a PGR sind weiterzuführen, damit die Aufsicht über diese Personen ab Inkrafttreten des neuen Aufsichtsgesetzes wahrgenommen werden kann.

Wie bereits im letzten Jahr werden auch 2013 die Abgabenerhebung und die damit zusammenhängenden Verfahren zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen. Zudem wird ein weiteres Urteil des StGH bezüglich Verfassungsmässigkeit der Zusatzabgabe erwartet, dessen Auswirkungen zu prüfen sein werden.

In der Regulierung werden u.a. die Projekte Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder, Aufsicht über 180a-PGR-Berechtigte, Haftpflichtversicherungen, MONEYVAL-Massnahmenpaket, Durchführungsverordnung zum WPRG und Abänderung des FMAG in Zusammenhang mit der Gebühren- und Abgabenerhebung weitergeführt werden.



Die Finanzkrise war Auslöser zahlreicher Regulierungsvorhaben auf globaler und europäischer Ebene. Diese fanden im Berichtsjahr ihren ersten und umfassenden Niederschlag in EU-Verordnungen und -Richtlinien. So stehen in den nächsten zwei bis drei Jahren Regulierungen zur Umsetzung an, die alle Sektoren des Finanzwesens betreffen. Auch Liechtenstein als Mitglied des EWR und mit einem international stark vernetzten Finanzplatz ist diesem Wandel unterworfen. Liechtenstein setzt zurzeit zahlreiche EU-Richtlinien in nationales Recht um, zahlreiche weitere Regulierungen stehen an.

Auch wurden bisher nicht oder nur teilweise regulierte Sektoren und Geschäftsfelder neu der Aufsicht unterstellt. So wurde z. B. der Bereich Markt/Handel verstärkt reguliert und Leerverkäufe von Aktien und öffentliche Schuldtitel sind seit November 2012 auf dem Gebiet der Europäischen Union dem Regulator zu melden. Ab Mitte 2013 sind OTC-Derivat-Kontrakte über eine auf dem Gebiet des EWR zugelassene zentrale Gegenpartei abzuwickeln. Eingegangene Derivat-Kontrakte sind generell an sogenannte Transaktionsregister zu melden.

Neben der Fülle an Regulierungsvorhaben bäumt sich eine weitere Welle von Sekundärregulierungen auf. Es handelt sich dabei um bindende technische Standards sowie um Leitlinien und Empfehlungen, welche regulatorische Bestimmungen präzisieren und deren technische Implementierungen konkretisieren.

Diese bindenden technischen Standards werden von den neuen Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeitet und an die EU-Kommission zur Verabschiedung als Kommissions-Verordnung oder -Entscheidung übermittelt. Sie haben damit unmittelbare Gültigkeit auf dem gesamten Gebiet des EWR. Derzeit wird sektorübergreifend von etwa 250 bindenden technischen Standards ausgegangen, die in den nächsten zwei Jahren zur Umsetzung anstehen. Diese Standards müssen von den Finanzintermediären überprüft und umgesetzt werden. Die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden haben ihrerseits die Einhaltung der Standards sicherzustellen. Einzelne dieser Standards sind im Berichtsjahr erschienen.

Zusätzlich zu den bindenden technischen Standards erlassen die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien und Empfehlungen, die faktisch ebenfalls einen bindenden Charakter aufweisen, da deren fristgerechte Umsetzung und Einhaltung mittels eines strengen «Befolge-oder-erkläre»-Regimes («comply-or-explain») überprüft und wenn notwendig gerügt wird. Auch hier verursacht jede dieser Leitlinien sowohl bei den betroffenen Finanzintermediären wie auch bei den nationalen Aufsichtsbehörden Mehraufwand. Die Aufsichtsbehörden haben im Jahr 2012 bereits erste Leitlinien herausgegeben. Die FMA publiziert diese mittels FMA-Mitteilung auf ihrer Website.

2.1 Bereichsübergreifende Regulierung

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

MONEYVAL-Massnahmenpaket

Die FMA arbeitete aktiv an der Umsetzung des von der Regierung erlassenen MONEYVAL-Massnahmenpakets unter der Leitung der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) mit. Im Hinblick auf die im Juni 2013 anstehende Länderevaluation Liechtensteins durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL bedurfte es u.a. einer Teilrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung, um noch bestehende Defizite aus dem letzten Länderbericht zu beheben. Weiter wurde bereits 2012 mit der Überarbeitung aller relevanten Wegleitungen aus dem Sorgfaltspflichtbereich begonnen und ein erster Entwurf für eine neue FMA-Richtlinie zum risikobasierten Ansatz erstellt. Sämtliche Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der FIU und den Verbänden. Parallel zu den Arbeiten mit den betroffenen Verbänden wurde Ende 2012 bereits mit der Beantwortung des entsprechenden Fragebogens begonnen.

Neuregelung der Inhaberpapiere

Die FMA arbeitete im Rahmen einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe an der Umsetzung der internationalen Standards in Bezug auf Inhaberaktien mit. Anlass für die Revision gaben Länderevaluationen Liechtensteins durch verschiedene internationale Gremien über die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (IWF/MONEYVAL-Evaluation) und im Steuerbereich (Global Forum Peer Review). Ziel war es, bei Inhaberaktien ein erhöhtes Mass an Transparenz zu schaffen. Aus diesem Grund wurde

eine Immobilisierung der Inhaberaktien durch die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vorgenommen. Demnach sind Inhaberaktien zukünftig grundsätzlich bei einem zu bestellenden und im Handelsregister einzutragenden Verwahrer zu hinterlegen, welcher u.a. ein entsprechendes Register zu führen hat und der die notwendigen Anforderungen gemäss PGR erfüllen muss. Die Hinterlegung der Inhaberaktien hat grundsätzlich bis zum 1. März 2014 zu erfolgen.

Pendente Regulierungsvorhaben

Verstärkte Regulierung im Bereich Markt/Handel

Im Nachgang der Finanzkrise sind die G20 und damit auch die Europäische Union dazu übergegangen, bisher nicht oder nur teilweise regulierte Bereiche des Finanzmarktes verstärkt einer Aufsicht zu unterstellen. Davon betroffen ist insbesondere auch der Bereich Markt/Handel.

Leerverkäufe von Aktien und öffentliche Schuldtitel sind bereits seit November 2012 auf dem Gebiet der Europäischen Union dem Regulator zu melden. Ab Mitte 2013 sind OTC-Derivat-Kontrakte über eine auf dem Gebiet des EWR zugelassene zentrale Gegenpartei abzuwickeln. Eingegangene Derivat-Kontrakte sind generell an sog. Transaktionsregister zu melden. Entsprechende ESMA-Durchführungsregulierungen wurden bereits erlassen, weitere werden folgen. Weitere umfassende Regulierungen in diesem Bereich (wie z.B. MiFID II) stehen an. Für Liechtenstein haben die neuen EU-Regulierungen – jedenfalls nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen – gleichsam Bedeutung und sind entsprechend anzuwenden bzw. sogar unmittelbar geltend. Die in diesen Geschäftsfeldern involvierten Unternehmen sind

daher angehalten, sich frühzeitig mit den neuen regulatorischen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und die teilweise aufwändigen operativen Anpassungen zeitnah in Angriff zu nehmen, um auch weiterhin am grenzüberschreitenden Markt partizipieren zu können.

Betroffen von diesen neuen Regulierungen können nicht nur bewilligte Finanzinstitute sein, sondern alle Unternehmen, die dieses Geschäft in einem relevanten Umfang betreiben. Damit fallen unter Umständen neben Banken, Fonds, Vermögensverwaltern, Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds auch Industrieunternehmen mit Handelsabteilungen unter diese Regelungen.

2.2 Bereich Banken

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Bankengesetz

Am 22. Juni 2012 wurde Art. 63 Abs. 3 Bst. I und n des Bankengesetzes geändert bzw. eingeführt. Mit dem Bst. n wurde in Anlehnung an andere Finanzmarktgesetze die Nichteinhaltung der Pflichten nach dem Bankengesetz seitens der Revisionsstelle oder des leitenden Revisors der Sanktionszuständigkeit der FMA unterstellt.

FMA-Richtlinie 2009/1

Im November 2012 wurde die FMA-Richtlinie 2009/1 «Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer» abgeändert. Hintergrund für die Änderungen ist eine Optimierung der Sorgfaltspflichtkontrollen durch eine Neuregelung der Stichprobenauswahl. Bislang war in dieser FMA-Richtlinie bei der Stichprobenauswahl eine je hälftige Mischung

aus Zufallsprinzip und risikobasiertem Ansatz vorgesehen. Nunmehr kann der Sorgfaltspflichtprüfer selbst entscheiden, inwieweit er das Zufallsprinzip anwendet bzw. wie viele Geschäftsbeziehungen nach risikobasiertem Ansatz ausgewählt werden.

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der CRD IV- sowie CRR-Regulierung

Mit der anstehenden grossen Banken-Regulierung, welche die auch als Basel III bekannten internationalen Standards in das EU-Recht überführt, soll der EU-Bankensektor widerstandsfähiger gemacht werden. Dazu werden neue Regeln zur Eigenkapitalausstattung, ein neuer Governance-Rahmen und ein einheitliches Regelwerk geschaffen. Diese umfassende Regulierung wird in Form einer in das nationale Recht zu transponierenden Richtlinie (CRD IV) sowie einer direkt anwendbaren Verordnung (CRR) erfolgen und die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ablösen. Die CRD IV-Regulierung sollte auf EU-Ebene ursprünglich bereits am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Beschlussfassung wurde jedoch mehrmals verschoben, sodass der Start zur Umsetzung per Jahresende noch offen ist. Bis zum 1. Januar 2019 sollen die neuen Regeln vollumfänglich anwendbar sein.

Umsetzung der Crisis-Management-Regulierung

Ziel dieser Regulierung ist ein umfassendes Regelwerk, welches einen einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung (Restrukturierung und ordentliche Auflösung) bei Banken und Wertpapierfirmen setzt. Die Umsetzung wird in Form einer Richtlinie erfolgen. Die Europäische Kommission hat am 12. Juni 2012 daher einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung

eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht. Vorliegend werden erstmals die Prävention, die Frühintervention sowie auch die Abwicklung für Banken und Wertpapierfirmen gesetzlich harmonisiert. Es wird ein europäischer Standard geschaffen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie werden Banken beauftragt, einen Sanierungsplan zu erstellen. Dieser muss darlegen, mit welchen von der Geschäftsleitung des Instituts oder von einem Unternehmen der Gruppe zu treffenden Massnahmen die finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll, falls sich die Finanzlage verschlechtert. Der Sanierungsplan soll ein breites Spektrum an Sanierungsoptionen beinhalten. Sanierungspläne sind als Instrument der Unternehmenssteuerung anzusehen und sind Bestandteil präventiver Stabilitätsmassnahmen. Es werden auch Abwicklungspläne gefordert, die durch eine Abwicklungsbehörde zu erstellen sind. Darin sind Abwicklungsmassnahmen aufzuführen, die im Krisenfall als Vorgabe für die Herauslösung und die Sicherung des Fortbestandes systemkritischer Funktionen und der restlichen Unternehmensteile dienen. Die Abwicklungsinstrumente aus der Richtlinie sind die Unternehmensveräusserung, das Brückeninstitut, die Ausgliederung von Vermögenswerten (good bank/bad bank), sowie der «Bail-in». Diese Instrumente können singulär oder auch gemeinsam eingesetzt werden.

Umsetzung der Marktmissbrauchs-Regulierung

Mit dieser Regulierung in Form einer Richtlinie sowie einer Verordnung soll der bestehende Rahmen zur Sicherstellung der Marktintegrität und des Anlegerschutzes, geschaffen durch die Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6/EG, der aktuellen Markt-

realität angepasst und gestärkt werden. Ein wichtiger Bestandteil der neuen Regulierung ist dabei die Ausweitung des Geltungsbereichs (wie die Erfassung von Spot-Märkten) und der Kompetenzen der zuständigen Behörden sowie eine europäische Vereinheitlichung und auch Verschärfung der Sanktionen. Es ist eine Beschlussfassung Mitte 2013 geplant.

Umsetzung der Hypothekarrichtlinie

Die nachhaltige Krise an den Finanzmärkten hat Schwächen in der Regulierung des Kreditgeschäftes aufgedeckt. Daher soll mit einer neuen EU-Richtlinie der Schutz der Kreditnehmer ausdrücklich verbessert werden. Die neuen Vorschriften befassen sich u.a. mit Themen wie Werbung, vorvertraglichen Informationen, Beratung, Kreditwürdigkeitsprüfung und vorzeitiger Rückzahlung. Eine Beschlussfassung ist 2013 geplant.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Diese umfassende US-Gesetzgebung sieht vor, dass ausländische Finanzintermediäre ihre US-Kunden identifizieren und entsprechende Informationen an die amerikanischen Steuerbehörden liefern müssen. Nicht kooperierenden Finanzintermediären droht eine 30-prozentige Quellensteuer auf Einkünfte aus US-Finanzinstrumenten und auf die Erträge aus deren Verkauf. Anfang 2013 veröffentlichten das US Treasury und die Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) die Umsetzungsrichtlinie (Final Regulations), die verschiedene Eckpunkte wie das Registrationsportal des IRS, das Informations-Reporting oder die erstmaligen Abzüge auf gewisse Zahlungen ab dem 1. Januar 2014 festlegen.

Teilumsetzung der Richtlinie 2009/14/EG (Einlagensicherung, 2. Phase)

In der 2. Phase der Umsetzung der Einlagensicherungs-Richtlinie sollen die im Rahmen der Einlagensicherung geltenden Forderungsfeststellungs- und Auszahlungsfristen reduziert sowie die Deckungssumme leicht erhöht werden. Der Umsetzungsentwurf liegt vor und soll in Liechtenstein Anfang 2014 gesetzlich implementiert werden.

Konkursrecht neu in der Bankengesetzgebung

Der Konkurs einer Bank ist derzeit nach der Konkursordnung in Liechtenstein abzuhandeln. Nur ergänzende Bestimmungen sind bislang im Bankengesetz enthalten. Im Berichtsjahr wurde ein Entwurf eines Vernehmlassungsberichts betreffend die Schaffung eines modernen Konkursrechts im Bankengesetz in Liechtenstein erstellt. Der Entwurf fokussiert sich auf drei Kernbereiche: Schutzmassnahmen zur Verhinderung eines Anlassfalles; ein Sanierungsverfahren bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie die Abwicklung.

Die Kompetenz für die Massnahmen bei einem Anlassfall wie der Unterschreitung der Eigenmittel bei einer Bank oder Zahlungsschwierigkeiten soll entsprechend dem schweizerischen Vorbild neu der FMA (und nicht mehr dem Landgericht) zukommen. Eine Umsetzung dieser Regulierung ist Anfang 2014 geplant.

2.3 Bereich Wertpapiere

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Wertpapierprospektgesetz (WPPG) und Offenlegungsgesetz (OffG)

Die FMA hat an der Umsetzung der Änderungen der Prospektrichtlinie und der Transparenzrichtlinie mitgewirkt. Das teilrevidierte WPPG und das teilrevidierte OffG wurden am 25. April 2012 vom Landtag verabschiedet. Die Änderungen traten per 1. August 2012 in Kraft. Die Änderungen versprechen eine Effizienzsteigerung bei Wertpapieremissionen, weil die Vorschriften verständlicher sind, die Verwaltungskosten für Emittenten und Finanzintermediäre verringert werden, die Beschäftigten der Emittenten Zugang zu einem kompletten Spektrum von Anlagemöglichkeiten erhalten und Kleinanlegern eine effektivere Analyse der Prospekte und Risiken von Wertpapieren im Vorfeld ihrer Anlageentscheidung erleichtert wird. Zusätzlich zur Richtlinienumsetzung erfolgten einzelne Anpassungen im WPPG, die aufgrund praktischer Erfahrungen im Wertpapierrecht generell als vorteilhaft angesehen werden.

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der AIFM-Richtlinie

Liechtenstein hat am 19. Dezember 2012 das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) verabschiedet. Das AIFMG und die dazugehörige Verordnung (AIFMV) treten am 22. Juli 2013 in Kraft. Liechtenstein hat damit die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU der Europäischen Union innerhalb der für die EU-Mitgliedstaaten geltenden Frist in nationales Recht umgesetzt. Für den europä-

ischen Marktzugang müssen die EWR/EFTA-Staaten die AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen übernehmen. Der EU-Pass, der für die europaweite grenzüberschreitende Verwaltung und den Vertrieb von alternativen Fonds notwendig ist, wird erst nach dieser Übernahme Bestandteil der Zulassung sein. Die Ausarbeitung der AIFMV soll bis Ende Januar 2013 abgeschlossen sein.

Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds ist es, den Begriff des «qualifizierten Risikokapitalfonds» zu harmonisieren. Durch die Schaffung eines gemeinsamen Regulierungsansatzes für Risikokapitalfonds soll ein einheitlicher Rahmen für den Vertrieb ermöglicht werden. Dank der grenzüberschreitenden Kapitalbeschaffungen soll die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert werden. Die Verordnung legt eindeutig fest, unter welchen Bedingungen die Bezeichnung «Europäischer Risikokapitalfonds» durch die spezialisierten Fondsverwalter verwendet werden darf. Interessant ist die Erweiterung des Anlegerkreises auf die vermögenden Privatpersonen, die bei Erfüllen der Voraussetzungen in diese Fonds investieren dürfen.

Verordnung über europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung über europäische Fonds für soziales Unternehmertum ist die Unterstützung des Marktes für Sozialunternehmen, indem die Effektivität der Mittelbeschaffung durch Investmentfonds, deren Zielgruppe solche Unternehmen sind, verbessert wird. Sozialunternehmen sind fast ausschliesslich als KMU organisiert. Diese

bestreiten einen wesentlichen Teil ihrer Finanzierungsbedürfnisse aus Finanzhilfen, sei es nun von Stiftungen, Einzelpersonen oder der öffentlichen Hand. Die Verordnung will nun einen einheitlichen Rechtsrahmen schaffen, der auf diese spezialisierten Investmentfonds zur Finanzierung des sozialen Unternehmertums zugeschnitten ist. Die Verordnung legt eindeutig fest, unter welchen Bedingungen die Bezeichnung «Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum» (EuFSU) durch die spezialisierten Fondsverwalter verwendet werden darf. Auch bei den EuFSU wurde der Anlegerkreis analog dem Europäischen Risikokapitalfonds erweitert, um eine optimale Äufnung derartiger Fondskonstrukte ermöglichen zu können.

Leerverkäufe

Am 14. März 2012 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps verabschiedet. Ungedeckte Leerverkäufe von Aktien sowie von Staatsanleihen der EU-Staaten sowie der EU sind verboten. Zudem werden Credit Default Swaps, die keinen Absicherungszwecken dienen, auf ebendiese Staatsanleihen untersagt. Die Verordnung ist am 25. März 2012 in Kraft getreten und gilt in ihren wesentlichen Teilen ab 1. November 2012 unmittelbar. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft.

EMIR

Am 4. Juli 2012 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, kurz EMIR, verabschiedet. Sie sieht vor, dass ab 2013 standardisierte OTC-Derivat-Kontrakte nicht mehr bilateral, sondern zwingend über zentrale Gegenparteien abge-



schlossen und an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Die Meldepflicht besteht ab Ende des 2. Quartals 2013, wobei für eine bestimmte vorgängige Frist nachgemeldet werden muss. Sowohl die zentrale Gegenpartei als auch das Transaktionsregister müssen im EWR von der ESMA zugelassen sein. Die Verordnung ist am 17. August 2012 in Kraft getreten und gilt unmittelbar. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft.

Zudem stehen neue Regulierungsvorhaben wie UCITS V sowie Anlageprodukte für Kleinanleger an. Auf Ebene ESMA ist weiter mit rund 200 Regularien in Form von Leitlinien und Empfehlungen sowie Technical Advice zu rechnen.

2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Wegleitung zur Hauptverwaltung

Die FMA hat in einer Wegleitung die Anforderungen an die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens und Pensionsfonds in Liechtenstein definiert. Die FMA war wiederholt gefragt worden, welche organisatorischen Anforderungen in Bezug auf das gesetzliche Erfordernis an die Hauptverwaltung gestellt werden. Die Wegleitung bezweckt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu konkretisieren und einen Mindeststandard festzulegen. Sie wurde im September 2012 publiziert und findet seitdem Eingang in den ordentlichen Aufsichtsprozess der FMA.

Abänderung Versicherungs- aufsichtsverordnung (VersAV)

Im Rahmen der durchgeführten Revision der VersAV erfolgte eine Anpassung betreffend den Bestimmungen über die Gruppenaufsicht bzw. die Konglomeratsaufsicht. Im Weiteren erfolgte eine Erhöhung des Mindestgarantiefonds in der Lebens-, Schaden- und Rückversicherung, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen (Mitteilung der Europäischen Kommission 2011/C 365/06). Die Abänderung der Verordnung ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Leitlinie zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungen

Um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen, hat EIOPA die Möglichkeit, Leitlinien (Guidelines) zu erlassen, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen (Level 3).

Mit der Leitlinie zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen soll sichergestellt werden, dass sämtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR Beschwerden von Versicherungsnehmern einheitlich unter Beachtung dieser Vorgaben behandeln. Gemäss Art. 16 Abs. 3 der EIOPA-Verordnung haben die zuständigen Aufsichtsbehörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

Die erwähnte EIOPA-Verordnung als Grundlage für den Erlass solcher Leitlinien befindet sich im Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen. Aufgrund

der Einbindung Liechtensteins in den EWR und zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Versicherungsunternehmen im EWR hat Liechtenstein ebenfalls im Rahmen des vorgesehenen «comply or explain»-Verfahrens teilgenommen und eine entsprechende «comply»-Erklärung gegenüber EIOPA abgegeben.

National ist die Leitlinie als Best-Practice-Ansatz zu verstehen, deren Implementierung seitens der betroffenen Finanzintermediäre sicherzustellen und deren Einhaltung durch die FMA zu überwachen ist. Es handelt sich um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspraxis. Die Umsetzung und Implementierung in den EWR-Mitgliedstaaten wird durch EIOPA geprüft.

Die betroffenen Versicherungsunternehmen wurden vorab informiert. Die Leitlinie ist per FMA-Mitteilung vom 15. Januar 2013 anwendbar und entsprechend umzusetzen.

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG

Mit Solvency II soll ein neues europäisches Aufsichtssystem etabliert werden, welches den Aufsichtsbehörden geeignete qualitative und quantitative Werkzeuge zur Verfügung stellt, um die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens ausreichend beurteilen zu können. Es sollen Methoden zur risikobasierten Steuerung der Gesamtsolvabilität von Versicherungsunternehmen geschaffen werden. Das bisher statische System zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung

soll durch ein risikobasiertes System ersetzt werden. Zudem werden neue Anforderungen in Bezug auf Governance, Risikomanagement und Berichterstattung definiert.

Bereits Ende 2011 erfolgte in Liechtenstein eine offizielle Vernehmlassung zur Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Teilrevision weiterer Spezialgesetze (Internationales Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlergesetz, Pensionsfondsgesetz sowie Personen- und Gesellschaftsrecht).

Eine erste Lesung im Landtag war für Herbst 2012 geplant, musste jedoch aufgrund der Verzögerungen von Solvency II auf europäischer Ebene verschoben werden. Unterschiedliche Auffassungen zwischen Kommission, Rat und Parlament gibt es nach wie vor hinsichtlich der Frage, welche Regelungen Eingang in die Level 1-Bestimmungen finden sollen. EIOPA führt ein Assessment zu den Long-term Guarantees durch, mit dessen Ergebnis nicht vor Mitte 2013 zu rechnen ist.

Dadurch verspäten sich der Fahrplan zur Verabschiedung der Omnibus-II-Richtlinie, mit welcher die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden konkretisiert und Änderungen der Rahmenrichtlinie erfolgen werden, sowie der Erlass der Durchführungsmassnahmen weiter. Aufgrund der Verzögerung laufen seitens EIOPA derzeit Vorbereitungen, einzelne Elemente von Solvency II bereits vorab über Empfehlungen und Leitlinien («interim measures») umzusetzen.

Umsetzung der Finanzkonglomerate-Richtlinie 2011/89/EU

Die EU hat eine Änderung der Richtlinie 2011/89/EU hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats verabschiedet. Aufgrund der aus der Finanzkrise gezogenen Lehren sollen die nationalen Aufsichtsbehörden mit neuen Kompetenzen zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten (insbesondere der Mutterunternehmen, wie z.B. Holdinggesellschaften) ausgestattet werden. Dies soll den Aufsichtsbehörden erlauben, die Regeln über die Bankenaufsicht, die Versicherungsaufsicht und der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gleichzeitig anzuwenden und so Schlupflöcher in der Beaufsichtigung, die während der Finanzkrise deutlich geworden sind, zu eliminieren. Falls sich ein Finanzkonglomerat in Schwierigkeiten befindet, sollen die Aufsichtsbehörden damit mehr und bessere Informationen zu einem früheren Zeitpunkt erhalten, um entsprechend früh intervenieren zu können.

Zur Umsetzung ist eine Änderung des Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz), des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Gesetzes über die Verwalter Alternativer Investmentfonds vorgesehen. Die Änderungen, welche die Versicherungsrichtlinie Solvency II betreffen, sollen im Rahmen der laufenden Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes berücksichtigt werden. Ein entsprechender Bericht und Antrag wurde an die Regierung übermittelt. Das Inkrafttreten der Änderungen ist für 1. August 2013 geplant.

2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Arbeitsgruppe Art. 905 PGR

Wegen eines durch die EFTA-Überwachungsbehörde eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens bezüglich Art. 905 PGR (Mittreuhänder) setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, in der auch die FMA vertreten war. Die Arbeitsgruppe empfahl der Regierung in ihrem Abschlussbericht eine Abänderung der betroffenen Rechtsgrundlagen. Die FMA wies nach erfolgten Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten sowie aus Gründen der Reputation sinnvoll sei, für jeden Trust zumindest eine Person mit einer Treuhänderbewilligung zu bestellen. Andernfalls sei der Trustee weder der Aufsicht nach dem TrHG noch dem SPG unterstellt. Trotz Bedenken der Treuhändervereinigung, der Rechtsanwaltskammer und der FMA wurde von diesem Professionalisierungsvorschlag Abstand genommen, insbesondere aufgrund der überwiegenden Voten in der Vernehmlassung. Die Abänderung des PGR erfolgte dahingehend, dass Art. 905 PGR ersatzlos aufgehoben wurde. Zudem erfolgte eine Erweiterung von Art. 180a PGR auf juristische Personen und eine Abänderung der Ausnahmeregelung in dessen Abs. 3. Die letzten beiden Punkte waren zuvor Gegenstand der Arbeitsgruppe Art. 180a PGR. Die erwähnten Änderungen treten am 1. März 2013 in Kraft.

Pendente Regulierungsvorhaben

Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder (Totalrevision des Treuhändergesetzes)

Die Arbeiten im Regulierungsprojekt «Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder» wurden von der FMA in Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung (THV) intensiv weitergeführt. Die FMA diskutierte den erarbeiteten Gesetzesentwurf mit dem Vorstand der THV. Dieser erhielt im Anschluss auch die Möglichkeit, zum überarbeiteten Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Regierung führte vor der Vernehmlassung unter Teilnahme der THV und der FMA Anfang April eine Medienkonferenz durch. Nach erfolgter Vernehmlassung beauftragte die Regierung die FMA, den Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Treuhändergesetzes vorzubereiten. Es galt, die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zu analysieren und im Bericht und Antrag nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsvorlage wurde überwiegend positiv aufgenommen. Der Bedarf für die vorgeschlagene Totalrevision wurde erkannt. Auch das gemeinsame Vorgehen der THV und der FMA wurde ausdrücklich begrüsst. In Gesprächen mit der THV, dem Ressort Finanzen und dem Rechtsdienst der Regierung wurden einzelne Themen diskutiert und entsprechend berücksichtigt. Bereits im September konnte der Entwurf des Berichts und Antrags dem zuständigen Ressort übergeben werden.

Das total revidierte Treuhändergesetz dient insbesondere dem Kundenschutz, der Stärkung des Vertrauens in den Finanzplatz, der Förderung des internationalen Marktzugangs sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Im Zentrum der geplanten Änderungen steht eine gestärkte behördliche Aufsicht, welche die Bewilligungserteilung, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug umfasst. Zudem werden zur Sicherstellung der laufenden Aufsicht neu diverse Meldepflichten eingeführt. Dies soll den Aufwand auf Seiten der Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie der FMA in einem vertretbaren Mass halten. Des Weiteren wird das Disziplinarwesen reorganisiert und neu eine Standeskommission für Disziplinarangelegenheiten zuständig sein. Zudem ist die Schaffung einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle vorgesehen.

Die noch offenen Punkte sollen im 1. Quartal 2013 durch das zuständige Ressort entschieden werden. Die erste Lesung im Landtag ist im Juni 2013 geplant. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Schaffung eines Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Die FMA arbeitete auch in diesem Jahr in der von der Regierung bereits im Jahr 2010 eingesetzten Arbeitsgruppe betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR mit. Es fanden zahlreiche Workshops statt. Anlässlich der Vorvernehmlassung gab die FMA mehrere Stellungnahmen über die für eine wirksame Aufsicht wichtigen und zentralen Punkte ab. Die Regierung verabschiedete den Ver-

nehmlassungsbericht Ende März 2012. Dazu erfolgte erneut eine Stellungnahme der FMA, die wichtige, bisher nicht berücksichtigte Punkte für eine wirkungsvolle Aufsicht beinhaltete. Im Anschluss platzierte die FMA beim Ressort Justiz wiederholt wichtige Anliegen (u.a. Angleichung an den Entwurf der Totalrevision des Treuhändergesetzes). Daraufhin erfolgten mehrere Besprechungen mit dem Vertreter des zuständigen Ressorts und dem Rechtsdienst der Regierung. Im Oktober beschloss die Regierung, die Erweiterung von Art. 180a PGR auf juristische Personen und die Neuregelung der Ausnahmebestimmung in dessen Abs. 3 in den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung von Art. 905 PGR zu integrieren. Das Ressort wies die Arbeitsgruppe darauf hin, dass beim recht aufwändigen Aufsichtsthema eine Abstimmung mit der Totalrevision des Treuhändergesetzes notwendig sei. Im Dezember informierte das Ressort Justiz, dass für die Weiterführung und Finalisierung des Aufsichtssystems neu das Ressort Finanzen zuständig sei.

Mit der Schaffung des Gesetzes soll ein umfassendes Aufsichtssystem über Personen nach Art. 180a PGR etabliert werden. Wie bei der Totalrevision des Treuhändergesetzes steht eine gestärkte behördliche Aufsicht durch die FMA im Zentrum, welche die Bewilligungserteilung, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug umfasst. Zudem sind zwei öffentlich zugängliche Verzeichnisse vorgesehen, welche die bisher nicht bekannten berechtigten Personen bzw. die neu bewilligten Personen enthalten werden. Dies erhöht die Transparenz im Interesse der Kunden (Kundenschutz) und stärkt die Reputation des Finanzplatzes.

Die noch offenen Punkte sollen im 1. Quartal 2013 durch das zuständige Ressort entschieden werden. Die erste Lesung im Landtag ist im Juni geplant. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Haftpflichtversicherungen

In Bezug auf die Neuregelung im Bereich der Haftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften erarbeitete die eingesetzte Arbeitsgruppe nach Eingang der Stellungnahmen eine Lösung, die eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen an aktuelle internationale Standards vorsieht. Ein Entwurf für die Neuregelung der Haftpflichtversicherung für Treuhänder und Treuhandgesellschaften wurde bereits im Rahmen des Regulierungsprojekts «Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder» berücksichtigt. Die Totalrevision des RAG und künftige Abänderungen des PAG und WPRG sollen sich grundsätzlich an dieser Lösung orientieren.

Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des RAG gab die FMA eine Stellungnahme an die Regierung ab. Sie beinhaltet einen ausführlichen Vorschlag für eine Neuregelung der Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften. Eine wesentliche Änderung des RAG betrifft die Aufsicht über die Rechtsanwälte, die von der FMA zur Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (LIRAK) wechseln soll. Neu soll auch der Umfang des Vertretungsrechts geregelt werden: Die Berufung eines Rechtsanwalts auf seine

Bevollmächtigung soll deren urkundlichen Nachweis vor allen Gerichten und Behörden ersetzen. Die erste Lesung des Berichts und Antrags ist im Frühjahr 2013 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2014 geplant.

**Durchführungsverordnung zum
Gesetz über die Wirtschaftsprüfer
und Revisionsgesellschaften (WPRG)**

In enger Abstimmung mit der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) wurde die Durchführungsverordnung zum WPRG erarbeitet. Die Verordnung regelt die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfungen durch die FMA im Detail. Der gemeinsam erarbeitete Verordnungsentwurf wurde im Dezember dem Ressort Justiz übergeben. Diese neue Verordnung soll im ersten Quartal 2013 von der Regierung beschlossen werden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Mai 2013 vorgesehen.

**Memorandum of Understanding (MoU) mit
der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)**

Im Jahr 2012 erarbeitete die FMA zusammen mit der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) einen gemeinsamen Standpunkt (MoU). Gegenstand des MoU bildet die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtstätigkeit beider Behörden und damit auch die Sicherstellung einer konsistenten behördlichen Aufsicht grenzüberschreitend tätiger Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Es ist zu erwarten, dass dadurch die gewünschten Erleichterungen, insbesondere auch die effiziente Beaufsichtigung der Schweizer Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, gewährleistet werden können.

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Die nationalen Aussenbeziehungen der FMA waren im Berichtsjahr stark durch die zahlreichen Regulierungsprojekte im Finanzmarktbereich geprägt. Die FMA ist hierfür in den verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen der Regierung vertreten. Die Mitarbeit der FMA in der Regulierung basiert auf einer Vereinbarung mit der Regierung. Die FMA bringt mit dieser Tätigkeit ihr Know-how in die Regulierungsarbeit des Landes ein. Sie strebt dabei eine marktgerechte Regulierung mit der Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Aufsicht an.

Besonders intensiv gestaltete sich der Austausch mit den Berufs- und Branchenverbänden. Im Juni lud die FMA die Spitzen der Verbände ein, um die Entwicklungen in der europäischen Finanzmarktregulierung und die Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein zu diskutieren. Mit der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung war die Zusammenarbeit im Berichtsjahr aufgrund der Ausarbeitung des Gesetzesvorschlags für eine verbesserte Aufsicht über die Treuhänder besonders eng.

Mit der Regierung, welche die Oberaufsicht über die FMA ausübt, besteht ein regelmässiger Dialog. Die FMA berät die Regierung zudem in finanzmarktstrategischen Fragen. Die FMA unterstützte die Regierung auch in der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch die Teilnahme an Anlässen im Ausland. Im Dezember 2012 referierte Urs Philipp Roth-Cuony auf Einladung von Botschafter Hubert Büchel in Bern vor Schweizer Gästen über den Finanzplatz Liechtenstein. Mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungs-

kommission des Landtags fanden Gespräche über die Entwicklungen in der Finanzmarktaufsicht und die Auswirkungen auf die FMA statt.

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Die internationalen Aussenbeziehungen der FMA waren geprägt von den Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA), die im zweiten Jahr ihres Bestehens deutlich an Dynamik zugelegt haben. Zu deren Hauptaufgaben gehört es, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des europäischen Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen («supervisory handbook») und so eine einheitliche Aufsichtspraxis zu entwickeln («single rule book»). Hier stehen die Finanzmarktaufsicht und die Finanzmarktteilnehmer einem regelrechten Regulierungstsunami gegenüber. Allein im Bereich der Bankenaufsicht ist in den nächsten zwei Jahren mit dem Erlass von etwa 250 verbindlichen technischen Standards zu rechnen, welche es auch in Liechtenstein zu befolgen gilt.

Anfang Oktober 2012 ist die FMA Liechtenstein in das Internationale Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (**International Forum of Independent Audit Regulators, IFIAR**) aufgenommen worden. Das IFIAR umfasst Behörden aus insgesamt 44 Ländern. Die Mitgliedschaft ermöglicht der FMA den Zugang zu wichtigen Informationen bei der Aufsicht über die Abschlussprüfung und stellt sicher, dass der nationale Aufsichtsansatz internationalen Standards entspricht.

Ein wichtiges Ereignis im Bereich der Versicherungsaufsicht stellte die Unterzeichnung des Multilateralen Memorandum of Understanding (MMoU) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) dar. Dieses Memorandum sieht einen einheitlichen Rahmen für den internationalen Informationsaustausch vor und wurde bislang von 34 Jurisdiktionen unterzeichnet. Die Unterzeichnung ist ein starkes Zeichen für die internationale Anerkennung der FMA.

3.2.1 Globale Zusammenarbeit

MONEYVAL

MONEYVAL ist der Expertenausschuss des Europarates für Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Hauptaufgabe dieses sogenannten «FATF style regional body» (FSRB) ist es, wechselseitige Evaluationen der Mitgliedsstaaten vorzunehmen. Gemäss diesem Mandat wurden im Berichtszeitraum Vor-Ort-Evaluationen in fünf Mitgliedsländern (LT, PL, BG, HR, MC) durchgeführt und die Prüfungsschlussberichte von sieben Ländern (AD, MT, GE, HS, LV, LT, MD) in den dreimal jährlich stattfindenden MONEYVAL-Plenarsitzungen verabschiedet. Die FIU und die FMA haben sich durch die Mitarbeit an den Länderprüfungen wieder aktiv an diesem Mechanismus beteiligt. Im Berichtszeitraum hat ein Mitarbeiter der FMA an der entsprechenden Prüfung des Vatikans/Heiligen Stuhl teilgenommen, welcher erstmals von MONEYVAL geprüft wurde. Diese Prüfung hat globales Medieninteresse auf sich gezogen und somit wesentlich zur Aussenwirkung der Arbeit dieses Europaratsausschusses beigetragen.

Die aktive Mitarbeit Liechtensteins im Rahmen dieses Gremiums wurde dadurch gewürdigt, dass ein Mitarbeiter der FMA zu einem von fünf wissenschaftlichen Experten («scientific experts») dieses Ausschusses ernannt wurde. Die Aufgabe dieses unabhängigen Expertenpanels besteht in der Unterstützung des MONEYVAL-Vorsitzenden und des Gremiums bei fachlichen Fragen. Die Experten sind insbesondere für eine Qualitätskontrolle der Länderberichte verantwortlich und haben für deren Konsistenz zu sorgen.

Auch das Geldwäschereidispositiv Liechtensteins wird im Juni 2013 neuerlich vom IWF gemeinsam mit MONEYVAL (im Rahmen der sogenannten 4. Prüfrunde) geprüft. Ein positives Prüfergebnis ist wichtig für die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Massnahmen in diesem Bereich. Zur weiteren Verbesserung des liechtensteinischen Abwehrsystems wurden im Berichtszeitraum einzelne Vorgaben der FATF-Standards durch Anpassungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung klarer gesetzlich verankert. Sie bilden die Grundlage dafür, dass Liechtenstein bei der kommenden Länderevaluation den Nachweis einer sachgerechten Umsetzung des internationalen Standards antreten kann.

Neben Länderevaluationen führt MONEYVAL typologische Studien zu Methoden, Tendenzen und Techniken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch. 2012 setzte MONEYVAL die Arbeiten zu kriminellen Zahlungsströmen im Internet (Cybercrime), Internet-Glücksspiel, Geldwäschereibekämpfung in Ländern mit hohen Bargeldvolumen im Handelsverkehr sowie den Aufschub von Finanztransaktionen und die Überwachung von Bankkonten fort.

International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) legt die international gültigen Regulierungsstandards im Bereich Wertpapiere fest. Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins bei IOSCO wird die globale Integration des Finanzplatzes gestärkt und der Marktzugang für die liechtensteinschen Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten erleichtert. Der Trend zur zunehmenden Internationalisierung der Aufsicht setzte sich auch 2012 fort.

Die FMA nahm an der 37. Jahrestagung der IOSCO teil, die im Mai 2012 stattfand. Im Zentrum der IOSCO-Jahrestagung stand die Verabschiedung einer Resolution zur weiteren Stärkung der internationalen Kooperation und des Informationsaustausches unter Aufsichtsbehörden. Damit wird das seit 2002 gültige Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU) erneuert und gefestigt. Die FMA vertrat Liechtenstein aktiv in diesbezüglichen Workshops und Panels. An der Jahreskonferenz wurde zudem die ESMA als angeschlossenes Mitglied («affiliate member») der IOSCO aufgenommen. Dies ist ein wichtiges Element, um Konsistenz zwischen den europäischen Regulierungsbestrebungen und den internationalen Standards zu gewährleisten.

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), die mittlerweile mehr als 190 Versicherungsaufsichtsbehörden repräsentiert, legt internationale Standards für die Versicherungsaufsicht fest. Die IAIS fördert die Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden, bietet Schulungen und Trainings

für deren Mitarbeiter an und sorgt für einen intensiven Austausch mit internationalen Verbänden der Versicherungswirtschaft.

Im Oktober 2012 haben die FMA Liechtenstein und die IAIS ein Multilaterales Memorandum of Understanding (MMoU) unterzeichnet, das einen einheitlichen Rahmen für den Austausch von Informationen schafft. Die Unterzeichnung dieses MMoU ist ein weiterer Schritt in der Strategie der FMA, den internationalen Marktzugang für liechtensteinische Finanzintermediäre langfristig zu sichern.

Die von der IAIS entwickelten Standards (Insurance Core Principles, ICP) sind von erheblicher Bedeutung für die nationalen Aufsichtspraktiken. Die Umsetzung und Anwendung der ICPs durch die Mitgliedsbehörden wird von der IAIS im Rahmen von regelmässig durchgeführten Assessments überprüft. Darüber hinaus werden sie von internationalen Organisationen wie beispielsweise dem IWF als Prüfungsmassstab zur Beurteilung der Stabilität nationaler und internationaler Finanzmärkte herangezogen. Die Arbeit der IAIS erfolgt zum grössten Teil in Komitees und Arbeitsgruppen.

Die FMA ist in zwei Kommissionen der IAIS vertreten, in denen sie aktiv mitarbeitet und ihr Expertenwissen einbringt. Zum einen im Financial Stability Committee (FSC), das die Aufgabe hat, die Strategie der IAIS zum Beitrag zur globalen Finanzstabilität zu entwickeln. Zum zweiten in der Macro-prudential Policy and Surveillance Working Group (MPSWG), die einen Rahmen für die makroprudentielle Aufsicht im Versicherungswesen erarbeitet. Dies beinhaltet die Entwicklung und Bewertung von Instrumenten zur

Identifizierung, Einschätzung und Minderung von systemischen Risiken im Versicherungsbereich. Die MPSWG ist ein Unterausschuss des FSC.

International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)

Die Internationale Vereinigung der Pensionsfonds-aufseher (IOPS) mit Sitz in Paris ist eine mit der IAIS vergleichbare Organisation für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung mit über 70 Mitgliedern. Auch die FMA ist IOPS-Mitglied. IOPS hat zum Ziel, durch internationale Standards die Qualität und Wirksamkeit der Aufsicht über private Vorsorgesysteme weltweit zu optimieren.

Die Anwendung der IOPS Principles of Private Pension Supervision durch die Mitglieder wird in regelmässigen Abständen durch sogenannte Self-Assessments überprüft. Die Erkenntnisse der letzten Assessmentrunde werden derzeit in den unterschiedlichen Gremien der Organisation ausgewertet und diskutiert, um Anpassungsbedarf aufzuzeigen und bestehende Lücken in der Aufsichtspraxis zu schliessen.

International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Mit seiner Plenarsitzung vom 2. Oktober 2012 hat das Internationale Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR) die Aufnahme der FMA als Mitglied bestätigt. IFIAR ist ein weltweiter Zusammenschluss unabhängiger nationaler Revisionsaufsichtsbehörden. Das Forum dient dem Austausch von Wissen und Erfahrungen und fördert die internationale Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund

der globalisierten Kapitalmärkte und der damit zusammenhängenden internationalen Ausrichtung der Märkte für Prüfungsdienstleistungen sind hohe Anforderungen an die Sicherstellung einer international konsistenten Aufsicht zu erfüllen. Diesbezüglich bietet IFIAR den Mitgliedern die Möglichkeit, an wichtige Informationen zu Entwicklungen in den Bereichen Revisionsaufsicht und Wirtschaftsprüfung zu gelangen und deren nationale Aufsichtspraxis an modernen internationalen Standards auszurichten.

IFIAR gehörten Ende 2012 44 Revisionsaufsichtsbehörden an. Darunter sind auch Aufsichtsbehörden aus denjenigen Staaten, die für liechtensteinische Finanzintermediäre wichtige Zielmärkte sind. Mit der Mitgliedschaft hat die FMA einen weiteren Schritt zur Sicherung des internationalen Marktzugangs der liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer erreicht. Dies unterstreicht zudem die internationale Anerkennung der FMA.

Enlarged Contact Group on Supervision on Collective Investment Funds (ECG)

Die Jahreskonferenz der internationalen Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen (Fonds) fand dieses Jahr in Luxemburg statt. Neben der Erörterung aktueller regulatorischer Entwicklungen und Fragen aus der Aufsichtspraxis konnten die 28 Delegierten von 20 nationalen Aufsichtsbehörden aus Ländern wie Südafrika, Brasilien, Singapur, den USA und zahlreichen europäischen Staaten wie auch Liechtenstein den Finanz- und Fondsplatz Luxemburg näher kennenlernen und dabei den informellen Kontakt untereinander stärken.

3.2.2 Europäische Zusammenarbeit

Level 2

Die sogenannten Level 2-Ausschüsse (EBC, ESC, EIOPC) unterstützen die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsbestimmungen zu den von den EU-Organen auf Level 1 erlassenen Rahmenrechtsakten. Ferner beraten diese Ausschüsse die Kommission in technischen Fragen. Liechtenstein hat als EWR-Mitglied Beobachterstatus. Dies ermöglicht es der FMA, aus erster Hand Hintergrundinformationen zu laufenden regulatorischen Projekten auf europäischer Ebene zu erhalten.

European Insurance and Occupational Pensions Committee (EIOPC)

Der durch den Beschluss 2004/9/EG eingesetzte Europäische Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPC) unterstützt die Kommission bei der Annahme von Durchführungsmaßnahmen für EU-Richtlinien. Er prüft Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften im Bereich Versicherung und betriebliche Altersversorgung und berät die Kommission bei Vorschlägen für neue Rechtsakte in diesem Bereich.

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der Aufsichts- und Regulierungsbehörden für das Versicherungswesen der 27 EU-Länder sowie Beobachtern aus Norwegen, Island und Liechtenstein. Die FMA stellt die Vertretung Liechtensteins bei den Sitzungen des Ausschusses sicher. Themenschwerpunkte im 2012 waren insbesondere Solvency II sowie die Revision der Pensionsfonds- und Versicherungsvermittlerrichtlinie.

Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing (CPMLTF)

Das CPMLTF unterstützt die Europäische Kommission bei Fragen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Der Schwerpunkt der Arbeiten des Komitees richtete sich 2012 insbesondere auf die gemeinsame Erarbeitung des Entwurfs zur 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie. Diese soll vor allem den neuen im Februar 2012 publizierten FATF-Standard implementieren und auch die festgestellten Schwachstellen aus der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie bereinigen. Der neue Richtlinienentwurf der Kommission soll im Frühjahr 2013 publiziert werden. Die finale Richtlinie wird wieder von Liechtenstein als Mitglied des EWR in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Des Weiteren hat sich das CPMLTF erneut mit der Frage der Drittstaatenäquivalenz auseinandergesetzt und die gemeinsam von den Mitgliedstaaten erarbeitete Liste der gleichwertigen Drittstaaten überarbeitet.

Level 3

Zu den Hauptaufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA) gehört es, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des europäischen Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen («supervisory handbook») und so eine einheitliche Aufsichtspraxis zu entwickeln («single rule book»). Dadurch sollen regulatorische Arbitragemöglichkeiten unterbunden werden. Aber auch das als «gold plating» bezeichnete Beifügen von nationalen Anforderungen und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen sollen eingeschränkt werden. Dieses Ziel soll primär mittels rechtlich verbindlicher technischer Standards sowie Leitlinien und Empfehlungen erzielt werden.

Technische Standards regeln technische Fragen der EU-Rechtsanwendung und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen. Sie treten erst dann in Kraft, nachdem sie von der EU-Kommission mittels Verordnung oder Beschluss erlassen worden sind. Die Leitlinien und Empfehlungen haben zwar grundsätzlich einen unverbindlichen Charakter, ihre Beachtung wird jedoch durch politischen Druck gewährleistet.

Direkte Durchgriffsbefugnisse haben die Europäischen Aufsichtsbehörden ausschliesslich im Falle der Verletzung von Unionsrecht, in Krisenfällen sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden in grenzübergreifenden Fällen.

European Banking Authority (EBA) und Bankenunion

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) war schwergewichtig in den Bereichen Erlass von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, der Rekapitalisierung der europäischen Banken, der Teilnahme und Beratung von grenzüberschreitenden Colleges sowie Datenerhebung und Risikoanalyse tätig gewesen.

Die EBA hat bereits sechs Leitlinien und Empfehlungen veröffentlicht, die von den Mitgliedstaaten nachfolgend umzusetzen sind. Die Befolgung dieser Leitlinien wird auch von den EWR-Staaten wie Liechtenstein erwartet, die als Beobachter ohne Stimmrechte in den Gremien der EBA vertreten sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Erlasse der EBA auch mittelbare und unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf die Rechtsstruktur in der liechtensteinischen Bankengesetzgebung haben werden. Insbesondere die

technischen Standards werden nach der Übernahme durch die EWR-Staaten unmittelbar verbindlich und sind dann Bestandteil des nationalen Aufsichtsrechts. Darüber hinaus müssen die erwähnten Leitlinien und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Nach Veröffentlichung des europäischen CRD IV-Pakets (Basel III) wird die EBA über 60 solcher Erlasse veröffentlichen. Nach den Arbeitsprogrammen der EBA werden daher alleine in den nächsten zwei Jahren weit über 100 Reglemente in Kraft gesetzt werden, die allesamt auf Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein zu untersuchen sind. Hier ist demnach mit einer Regulierungsflut zu rechnen, die eine starke Bindung der Personalressourcen sowohl bei der Aufsicht als auch bei den betroffenen Finanzintermediären zur Folge haben wird.

Im Sommer 2012 beschlossen die Länder der Euro-Zone die Errichtung einer Bankenunion. Eine solche Union wird die Kernaufgaben der EBA jedoch nicht beeinträchtigen. Erstens ist diese Bankenunion eine Behörde, die nur die Euro-Staaten umfasst und somit nicht die gesamte Europäische Union. Zweitens werden die Hauptaufgaben der EBA weiterhin die Folgenden sein: Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regeln in der EU («single rule book»), Harmonisierung der Aufsichtspraktiken in der EU («supervisory convergence»), Mediationstätigkeit bei Differenzen verschiedener EU-Länder und Durchführung von europaweiten Stresstests.

Die Bankenunion soll in der Hauptsache die Aufsicht über Banken der Euro-Staaten bei der EZB zusammenfassen, was eine Beschleunigung der aufsichtsrechtlichen Konvergenz («supervisory convergence») bewirken soll.



bewirken wird. Nach der Einigung der Regierungschefs der EU-Staaten vom 13. Dezember 2012 soll die Bankenunion bis zum zweiten Quartal 2013 von den EU-Gremien verabschiedet und 2014 aktiv werden.

European Securities and Markets Authority (ESMA)

2012 markiert das zweite Existenzjahr der ESMA. Es war geprägt von einer markanten Ausweitung des Tätigkeitsgebietes. Die FMA verfügt über Beobachterstatus im Rat der Aufseher, den Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Der direkte Einbezug der FMA in den Regulierungsprozess der ESMA hat sich innert kürzester Frist zum bedeutendsten Referenzpunkt ihrer Aufsichts- und Regulierungstätigkeit entwickelt. Im Berichtsjahr nahm die FMA an vier Sitzungen des Board of Supervisors (BoS) teil. Darüber hinaus war die FMA an mehreren Sitzungen von Unterausschüssen vertreten.

Der aus liechtensteinischer Sicht wichtige ESMA-Unterausschuss Investment Management befasste sich mit der Entwicklung von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen zur Konkretisierung der UCITS-Richtlinie und vor allem der AIFM-Richtlinie. Weiter schuf das Komitee einen Rechtsrahmen für Kooperationsabkommen mit Aufsichtsbehörden von Drittstaaten. Weitere Themen waren die Entwürfe einer Leitlinie für die Vergütungspolitik von AIFM sowie von Leitlinien betreffend ETFS und strukturierten UCITS. Weiter war die FMA an Sitzungen des ESMA Review Panels vertreten, dessen Hauptaufgabe in der Identifikation von Harmonisierungsbedarf in den nationalen Gesetzgebungen besteht. Diese Plattform war für die FMA insbesondere für die Implementierung der AIFM-Richtlinie von Relevanz.

European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist Teil des europäischen Systems der Finanzmarktaufsicht.

Während die laufende Aufsicht über die Unternehmen im Wesentlichen auf nationaler Ebene verbleibt, soll EIOPA für eine grössere Harmonisierung und kohärentere Anwendung von Vorschriften auf Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen im EWR sorgen. Dadurch soll sie die Integrität, die Transparenz, die Effizienz und die Funktionsweise des Versicherungs- und Vorsorgemarktes sicherstellen und den Einleger- und Anlegerschutz intensivieren.

Die FMA hat bei EIOPA den Beobachterstatus inne. Sie ist im Rat der Aufseher und den wichtigsten Komitees und Arbeitsgruppen vertreten, um am Entwicklungsprozess einer Vielzahl von Vorschriften mitwirken und deren kohärente Umsetzung sicherstellen zu können.

Wichtigstes Thema im Berichtsjahr war die Vorbereitung zur Umsetzung von Solvency II, der ergänzenden Omnibus II-Richtlinie sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung. Daneben steht im Bereich Pensionen und betriebliche Vorsorge die Revision der IORP-Richtlinie an und im Bereich der Versicherungsvermittlung die Revision der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD).

Anti-Money Laundering Committee (AMLC)

Der vom Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden eingesetzte Unterausschuss für die Bekämpfung von Geldwäscherei (AMLC) unterstützt die Europäischen Aufsichtsbehörden bei der

Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um eine kohärente Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten. So hat das AMLC im Berichtsjahr zwei Berichte zu den nationalen Umsetzungen zu bestimmten Bereichen der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie verabschiedet (Definition des wirtschaftlich Berechtigten sowie vereinfachte Sorgfaltspflichten). Die Berichte haben signifikante Umsetzungsunterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern aufgezeigt. Die Erkenntnisse aus diesen Berichten sind in den Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-Geldwäschereirichtlinie eingeflossen.

Darüber hinaus hat das AMLC ein Protokoll zur Zusammenarbeit der Behörden des Herkunfts- und Aufnahmelandes bei der Geldwäschereiaufsicht über Agenten und Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten erarbeitet. Das Protokoll soll die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den Behörden verbessern. Es adressiert zudem einige aufsichtsrechtliche Problemstellungen, die sich aus teilweise unklaren Vorgaben aus der dritten Geldwäschereirichtlinie und der Richtlinie über Zahlungsdienste ergeben.

Auch die Anwendung der Sorgfaltspflichten durch E-Geld-Emittenten und E-Geld-Agenten in den verschiedenen Mitgliedsländern war Gegenstand von Analysen des AMLC. Ein entsprechender Bericht hat aufgezeigt, wo nationale Umsetzungsunterschiede das europäische Geldwäschereiabwehrdispositiv schwächen könnten. Er enthält Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Beseitigung dieser Defizite im Zuge der Überarbeitung der E-Geld-Richtlinie und der Geldwäschereirichtlinie.

Ferner bietet das AMLC eine wichtige Plattform für den aufsichtsrechtlichen Erfahrungsaustausch. Die Mitgliedsländer informieren einander regelmässig

über ihre jeweiligen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und Aktivitäten. Informelle Umfragen unter den Mitgliedsländern zu spezifischen Aufsichtsfragen bieten die Möglichkeit, den nationalen Aufsichtsansatz einem europäischen Benchmarking zu unterziehen.

EU Passport Experts Group

Die FMA führte am 26. September 2012 das Treffen der EU-Passport-Expertengruppe (EU Passport Experts Group) durch. Es nahmen 35 Spezialisten aus 26 Staaten des EWR teil. Sie diskutierten aktuelle Fragestellungen zum EU-Pass. Das informelle Expertentreffen findet jedes Jahr in einem anderen EWR-Land statt. Betreuerin des Treffens ist die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin.

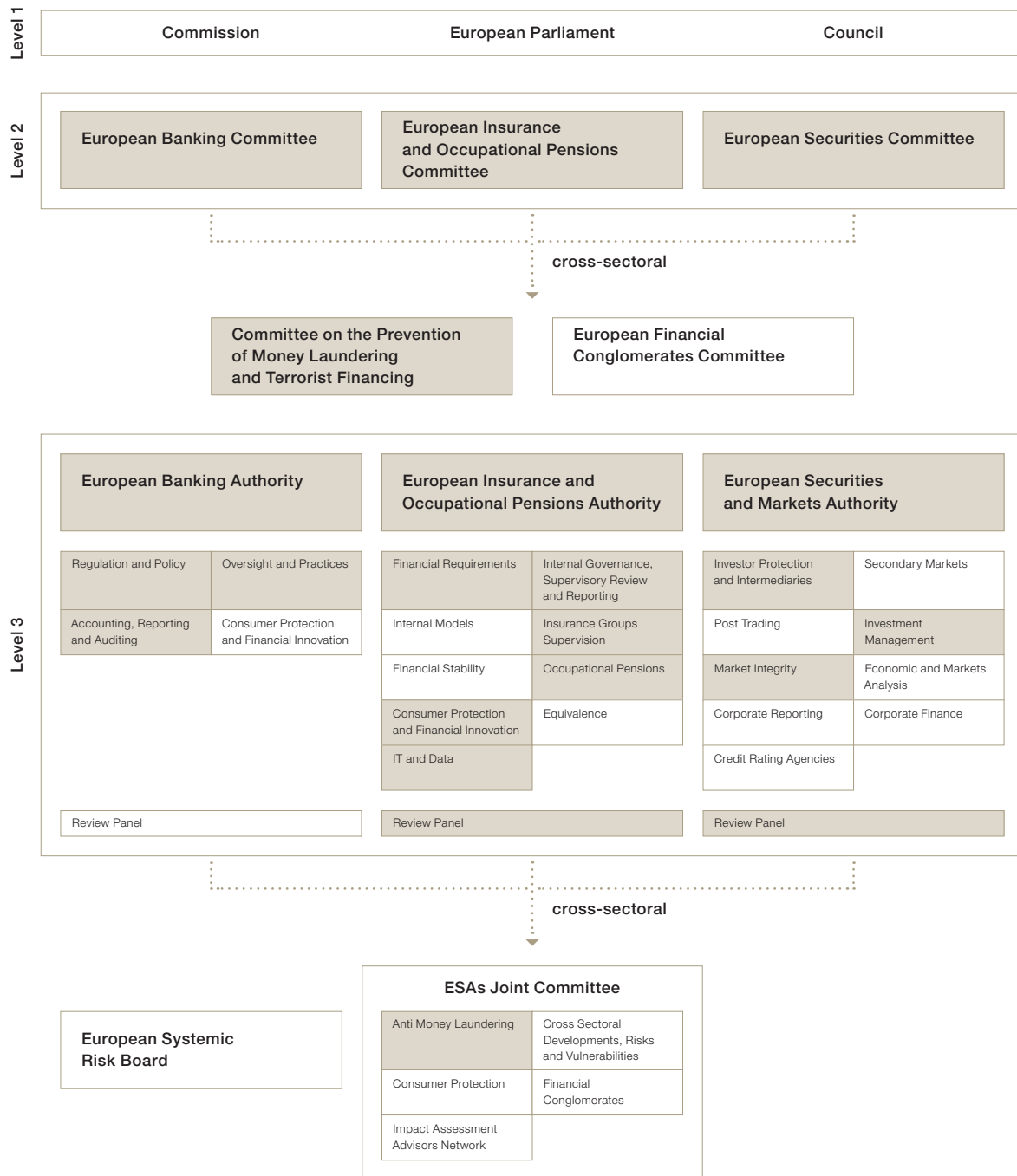
Der sogenannte EU-Pass ermöglicht den liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmern, ihre Dienstleistungen und Produkte mittels Notifikation bei der FMA auf dem gesamten Gebiet des EWR zu vertreiben. Umgekehrt können ausländische Finanzdienstleister aus EWR-Staaten mit dem EU-Pass ihre Dienste und Produkte in Liechtenstein anbieten. Ohne EU-Pass ist der Marktzugang nur mittels einer eigenen Niederlassung im jeweiligen Land möglich.

EFTA Working Group on Financial Services (WGFS)

Die FMA nahm regelmässig an den Sitzungen der EFTA WGFS teil. Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit der Koordination der Übernahme der zahlreichen EU-Vorschriften der Europäischen Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen beschäftigt. Die teilweise sehr komplexen technischen und juristischen Fragestellungen haben eine enge Zusammenarbeit der EWR/EFTA-Staaten notwendig gemacht.

AUSSENBEZIEHUNGEN

FMA-Geschäftsbericht 2012



■ regelmässige Teilnahme □ keine regelmässige Teilnahme

Grafik 13
Europäische Zusammenarbeit

Vier-Länder-Treffen

Das jährlich stattfindende Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand in Vaduz statt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörden aus der Schweiz, Deutschland, Österreich und Liechtenstein haben sich mit Themen wie Euro- und der Staatsschuldenkrise, EU-Finanzmarktregulierung, Finanzmarktstabilität und mit grenzüberschreitenden Aspekten bei Bankensanierungen und -konkursen befasst.

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

Bereich Banken

Die enge Verbundenheit mit dem Bankenplatz Schweiz schlägt sich auch in der Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen Behörden nieder. So fanden bilaterale Treffen zwischen den liechtensteinischen und schweizerischen Bankenaufscheidern statt, in denen Informationen über die gemeinsamen Bankgruppen ausgetauscht wurden. Auch aus dem Tagesgeschäft heraus ergaben sich gemeinsame Themen mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Weil die überwiegende Mehrheit der für die Revision von Banken zugelassenen Revisionsgesellschaften aus der Schweiz stammt, besteht neben der Zusammenarbeit mit der FINMA auch ein regelmässiger Austausch mit der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Durch den konstruktiven Austausch der Erfahrungen kann die FMA entsprechende Massnahmen ergreifen, welche die Qualität der Bankenrevision weiter verbessern.

Auch mit der Bankenaufsicht in Österreich ergaben sich zahlreiche Kontakte, da teils liechtensteinische Bankgruppen auch in Österreich vertreten sind bzw. österreichische Tochterbanken in Liechtenstein aktiv sind. Die gute Zusammenarbeit konnte weiter gefestigt und soll durch weitere Vereinbarungen ausgebaut werden.

Bereich Wertpapiere

Die Wertpapieraufsicht stand auch 2012 mit verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden in bilateralem Kontakt. Die AIFM-Richtlinie sieht zudem den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Wertpapieraufsichtsbehörden von Drittstaaten vor. Die ESMA hat bereits Kooperationsvereinbarungen mit der FINMA sowie der Comissão Mobiliários do Brasil (CVM) genehmigt. Die ESMA handelt diese Vereinbarungen im Namen aller zuständigen nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden der EU und des EWR aus. Zur Inkraftsetzung des Abkommens bedarf es der Ratifizierung durch die europäischen Länder, die bilateral die Ratifizierung vornehmen. Die Kooperationsvereinbarungen umfassen den Austausch von Informationen, grenzüberschreitende Vor-Ort-Kontrollen und die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Zusammenarbeit erstreckt sich über Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) in der EU und im EWR verwalten und vertreiben, und EU-/EWR-AIFMs, die AIFs in Drittländern verwalten oder vertreiben. Die Zusammenarbeit erstreckt sich weiter auf die grenzüberschreitende Aufsicht bei Verwahrstellen und der Delegation von AIFMs. Liechtenstein wird im Jahr 2013 über die Ratifizierung der beiden MoU befinden.

Der Inhalt der erwähnten MoU folgt den IOSCO Principles on Cross-Border Supervisory Cooperation (2010) und ergänzt die Bedingungen des IOSCO Multilateral MoU Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (2002).

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Im Rahmen des bestehenden Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend der Direktversicherung und der Versicherungsvermittlung finden regelmässig Arbeitstreffen zwischen der FMA und der FINMA statt. Diskussionsschwerpunkte in den Arbeitsgruppen und der Gemischten Kommission des Abkommens war die Elementarschadenversicherung sowie die Äquivalenzprüfung der beiden Aufsichtsrechte.

Zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen, dem BVG-Sicherheitsfonds sowie der FMA findet im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat sowie der Regierung Liechtensteins betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds alljährlich eine gemeinsame Arbeitssitzung statt. An diesem Treffen werden die aktuellen Entwicklungen im Pensionskassenmarkt, die Rechtsentwicklung in der Schweiz und in Liechtenstein sowie die Tätigkeit des Sicherheitsfonds thematisiert.

Bereich Andere Finanzintermediäre

Die FMA und die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) haben im Jahr 2012 die Gespräche zur Schaffung einer Absichtserklärung betreffend die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Abschlussprüfer (Memorandum of Understanding, MoU) aufgenommen. Die RAB ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie beaufsichtigt Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und ist zuständig für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen.

Angesichts der international ausgerichteten Struktur des Abschlussprüfungsmarktes besteht die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, in der sowohl die FMA als auch die RAB gegenseitig auf die jeweilige Aufsichtstätigkeit vertrauen können. Hierdurch lassen sich Doppelspurigkeiten in der Aufsichtspraxis und übermässige Belastungen der beaufsichtigten Abschlussprüfer vermeiden. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl an in Liechtenstein im freien Dienstleistungsverkehr tätigen schweizerischen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften ist ebenso der Gewährleistung einer konsistenten grenzüberschreitenden Aufsicht besondere Bedeutung beizumessen.

Die Gespräche werden voraussichtlich im 1. Quartal 2013 zu Ende geführt. Das MoU soll mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft treten.

4.1 Organisation

4.2 Unternehmensentwicklung .

4.3 Finanzen .

4.1 Organisation

4.1.1 Aufbauorganisation

Die FMA umfasst die Aufsichtsbereiche Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Andere Finanzintermediäre. Im Stab der Geschäftsleitung sind die Funktionen Recht, Internationales, Kommunikation und makroprudentielle Aufsicht angegliedert. Die Zentralen Dienste erbringen die bereichsübergreifenden Dienste Finanzen und Personalwesen, IT und Projekte, Infrastruktur und Empfang.

Die FMA verfügt damit über eine Aufbauorganisation, mit der sie die komplexer werdenden Anforderungen an die Beaufsichtigung des Finanzmarkts aufnehmen und erfüllen kann. Besonders der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und den Querschnittsfunktionen kommt verstärkte Bedeutung zu, da zahlreiche Regulierungen die Finanzmärkte als solche und nicht mehr nur einzelne Intermediärskategorien betreffen.

4.1.2 Corporate Governance

Im November 2009 ist in Liechtenstein das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) in Kraft getreten. Zusätzlich wurde der Entwurf für Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Public Corporate Governance Code) veröffentlicht. Ziel dieser Reformen war es, mit den internationalen Entwicklungen im Bereich der Pub-

lic Corporate Governance Schritt zu halten und in Liechtenstein ein geeignetes, einheitliches und effizientes System zur Führung und Kontrolle der öffentlichen Unternehmen einzuführen.

Dies wird erreicht durch eine dreiteilige Struktur, namentlich (i) durch das ÖUSG als Rahmengesetz, das all jene Bereiche der Public Corporate Governance regelt, die von allen öffentlichen Unternehmen zwingend zu beachten sind; (ii) durch die Anpassung der Spezialgesetze, in welchen ausschliesslich unternehmensspezifische Sachverhalte geregelt werden und (iii) durch einen Public Corporate Governance Code mit konkreten Handlungsempfehlungen.

Der Public Corporate Governance Code beinhaltet Richtlinien für die öffentlichen Unternehmen zur internen Organisation, zu den Rollen und Aufgaben der strategischen und der operativen Führung wie auch zur Entschädigung des Managements. Obwohl der Code rechtlich nicht bindend ist, sind die Unternehmen angehalten, den Empfehlungen zu folgen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist eine Begründung abzugeben. Im Juli 2012 hat die Regierung die definitiven Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein verabschiedet und das Inkrafttreten auf 1. Januar 2013 festgelegt.

Der Aufsichtsrat der FMA hat bereits 2010 die Corporate-Governance-Struktur überprüft und den neuen Anforderungen angepasst. So wurden die Unternehmensstrategie, das Leitbild, die Statuten und das Organisationsreglement sowie zahlreiche interne Reglemente und Weisungen überarbeitet. Besonderes Gewicht wurde dabei frühzeitig auch auf die Einhaltung und Umsetzung des Public Corporate Gover-

nance Code gelegt. Die FMA kann deshalb bereits per Ende 2012 die Einhaltung sämtlicher Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein bestätigen.

Für die FMA von besonderer Bedeutung ist das Risikomanagement. Die Arbeit einer Aufsichtsbehörde ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Der Public Corporate Governance Code verlangt, dass die strategische Führungsebene für ein angemessenes Risikomanagement besorgt ist. Diese betreffen sowohl den Finanzplatz und das Finanzsystem wie auch die FMA als Unternehmen. Anfang 2012 wurde deshalb das interne Kontrollsystem (IKS) der FMA operativ. Dieses wurde der Grösse und den Risiken der FMA entsprechend ausgestaltet. Es bezweckt, Risiken in operativen Prozessen und Abläufen regelmässig zu identifizieren, zu überprüfen und geeignete Massnahmen zur Risikominimierung festzulegen. Auf strategischer Führungsebene wird durch den Aufsichtsrat jährlich eine Liste mit den hauptsächlichen Risiken erstellt. Diese hält die wichtigsten internen und externen Risiken fest und definiert die zugehörigen Massnahmen zum Umgang mit den einzelnen Risiken. Das Risikomanagement der FMA ist dabei eingebettet in die bestehenden Managementprozesse des Unternehmens.

Die Mitarbeitenden der FMA können im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen. Wichtiger Bestandteil der Corporate Governance der FMA ist deshalb der Umgang mit Interessenkonflikten. Dieser wird einerseits durch das Personalreglement der FMA, andererseits in einem zusätzlich vom Aufsichtsrat erlassenen Offenlegungsreglement geregelt. Aufsichtsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitende der FMA müssen z.B. Mandate bei oder Beteiligungen an beaufsichtigten Finanzin-

termediären regelmässig offenlegen und genehmigen lassen. Die interne Zuständigkeit zur Durchsetzung und Überprüfung dieser Regelungen wurde im Sinne einer Compliance-Stelle dem Stab der Geschäftsleitung zugeordnet.

4.1.3 Finanzierung der FMA

Am 1. Februar 2011 traten die revidierten Bestimmungen zum geltenden Finanzierungsmodell der FMA in Kraft. Die FMA setzte die neuen Gesetzesvorgaben fristgerecht um. Aus Anlass einer Beschwerde beurteilte der Staatsgerichtshof (StGH) im September 2012 eine gesetzliche Bestimmung zum Finanzierungsmodell als verfassungswidrig und erteilte dem Gesetzgeber den Auftrag, am 1. Juli 2013 eine verfassungskonforme Regelung in Kraft zu setzen. Aufgrund eines weiteren vor dem StGH hängigen Verfahrens besteht das Risiko, dass das aktuelle Finanzierungsmodell der FMA insgesamt als nicht verfassungskonform beurteilt und vom StGH aufgehoben werden wird. Zudem hat sich dieses in der Umsetzung als sehr komplex und ressourcenintensiv herausgestellt.

Im Jahr 2013 muss der Gesetzgeber daher die Finanzierung der FMA gesetzlich neu regeln. Eine erste formale Gesetzesänderung, ohne materielle Auswirkungen auf die Höhe der Abgaben, muss bereits in der ersten Jahreshälfte vom Landtag beschlossen werden, damit der FMA nicht ein wichtiger Teil ihrer Finanzierungsgrundlage wegfällt. Dieser Wegfall würde eine zwischenzeitige nicht verursachergerechte Quersubventionierung der FMA durch die anderen nicht vom Urteil betroffenen Finanzintermediäre bedingen. Zudem würden bei der FMA hohe admi-

nistrative Kosten anfallen. Die FMA ist zur Erfüllung ihres vom Staat übertragenen Auftrags auf finanzielle Planungssicherheit und eine beständige Finanzierungsgrundlage angewiesen. Zielsetzungen für das neue Finanzierungsmodell sind neben der Verfassungsmässigkeit die Transparenz, Vorhersehbarkeit und die möglichst einfache Anwendbarkeit der Regelungen.

4.1.4 Betriebliche Personalvorsorge

Die FMA Liechtenstein ist als öffentlich-rechtliche Anstalt für die betriebliche Personalvorsorge der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) angeschlossen. Die FMA hat zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Ausfinanzierung der Deckungslücke Stellung genommen. Die FMA begrüsst zu Gunsten einer sicheren Vorsorge die geplante Ausfinanzierung der Unterdeckung. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen jedoch zu einer erheblichen Leistungseinbusse in der künftigen Altersvorsorge bei den Versicherten.

4.2 Unternehmensentwicklung

4.2.1 Personalmanagement

Im Berichtsjahr wurden Coachings und ein Kaderanlass durchgeführt, um die Führungskompetenz des Kaders weiter zu stärken. Für den Know-how-Transfer und den Wissensaufbau zwischen den Mitarbeitenden in fach-, unternehmens- und Liechtenstein-spezifischen Themen steht ein internes Schulungsangebot zur Verfügung. Angeboten und durchgeführt werden

die Kurse grösstenteils von internen Mitarbeitenden. Zu aktuellen Themen mit Aufsichtsbezug werden externe Fachpersonen eingeladen.

4.2.2 Unternehmensidentität

Die Unternehmensidentität wird aus dem Verhalten des Unternehmens, resp. seiner Mitarbeitenden, der Unternehmenskommunikation und dem visuellen Erscheinungsbild gebildet. Nach der Überarbeitung des Leitbilds der FMA wurde im Berichtsjahr ein Rollen- und Selbstverständnis erarbeitet und eingeführt. Es baut auf dem Leitbild auf und schafft ein einheitliches Verständnis für die Rolle der FMA und für das Verhalten der Mitarbeitenden gegenüber Marktakteuren, Verbänden und Behörden. Die Aufsichtstätigkeit verlangt von den Mitarbeitenden ein hohes Mass an Auftrittskompetenz, indem sie Dienstleistungsbereitschaft ohne Abstriche an konsequenter Aufsichtstätigkeit leben müssen. Die FMA hat deshalb ein entsprechendes Schulungsangebot aufgebaut.

4.2.3 Unternehmenskommunikation

Das Internet ist für die FMA ein zentraler und effizienter Kommunikationskanal. Im Berichtsjahr wurde der Internetauftritt technisch, grafisch und inhaltlich komplett überarbeitet und Anfang Oktober aufgeschaltet. Die Inhalte sind übersichtlich und klar strukturiert und mit wenigen Klicks auffindbar. Die FMA verfügt damit über ein modernes Portal zur Bereitstellung von Informationen für den Finanzsektor und weitere Nutzergruppen. Mit einem stark ausgebauten englischsprachigen Auftritt ist insbe-

sondere dem gesteigerten Interesse ausländischer Nutzer an Informationen der Finanzmarktaufsicht Rechnung getragen worden. Mit dem Newsletter orientiert die FMA rund 1200 Abonnenten über aktuelle Entwicklungen und neue Inhalte. Gleichzeitig mit der Website hat die FMA auch ein leistungsfähiges Intranet als zentralen internen Kommunikationskanal aufgebaut. Das Intranet ist ebenfalls seit Anfang Oktober in Betrieb.

4.2.4 Informations- und Kommunikations-Technologien

Ein Schwerpunkt der Informatik war der Aufbau des neuen Internet-Auftritts der FMA. Die FMA-Website wurde auf eine moderne und zukunftsfähige technologische Basis gestellt. Parallel zur FMA-Website wurde auch ein leistungsfähiges Intranet auf derselben Plattform wie die Website aufgebaut, um die interne Informationsverteilung zu optimieren. Mit dem Aufbau der neuen Website und dem Intranet wurde ein bedeutender Meilenstein in der Umsetzung der IT-Strategie erreicht.

Im Jahr 2012 wurde innerhalb der FMA intensiv am Aufbau einer zentralen Stammdatenbank gearbeitet, welche die bereichsspezifischen Lösungen ablösen wird. Diese Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten und die Einführung ist für das 1. Quartal 2013 vorgesehen. Die neue Lösung für die Stammdatenhaltung wird nicht nur die Qualität der Daten verbessern, sondern auch die Effizienz in der täglichen Arbeit erhöhen. Ebenfalls im Jahr 2012 wurde mit den konzeptionellen Arbeiten für den Aufbau eines Dokumenten-Managementsystem (DMS) begonnen.

Die Implementierung dieses DMS ist für die zweite Jahreshälfte im 2013 vorgesehen und soll später auch die Basis für die Umsetzung der Archivierungsvorschriften bilden.

Die zunehmenden Meldeanforderungen von Seiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) stellt auch die Informatik der FMA vor neue Herausforderungen. Um die steigenden Anforderungen mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen zu können, plant die FMA mit der e-SERVICE-Plattform einen neuen interaktiven Kommunikationskanal zu den Finanzintermediären aufzubauen. Über diese Plattform sollen zukünftig alle Meldungen von den Finanzintermediären zur FMA und – falls gefordert – weiter zu den ESAs abgewickelt werden. Später sollen die elektronisch verfügbaren Dienstleistungen auf dieser Plattform laufend weiter ausgebaut werden.

Neben diesen grösseren, bereichsübergreifenden IT-Projekten müssen auch in den einzelnen Aufsichtsbereichen laufend Anwendungen implementiert, angepasst oder ausgebaut werden. So muss im Jahr 2013 aufgrund der Umsetzung des AIFMG das Aufsichtssystem im Bereich Wertpapiere ausgebaut werden. Ähnliche Projekte stehen auch in anderen Bereichen an.

4.2.5 Infrastruktur und Sicherheit

Seit dem Umzug im Dezember 2010 an den Standort an der Landstrasse 109 in Vaduz sind die Mitarbeitenden der FMA unter einem Dach vereint und es steht eine moderne Infrastruktur zur Verfügung. Das Gebäude erfüllt den von Liechtenstein getragenen Minergie-Standard, woraus ein tiefer Energie-

verbrauch resultiert. Im Berichtsjahr ist das Sicherheitsdispositiv von einer externen Firma überprüft worden. Der Audit ergab sehr gute Resultate. Die FMA verfügt über ein Sicherheitssystem, das den Daten- und Informationsschutz wirksam gewährleistet. Die Besucher- und Bürozone sind räumlich und sicherheitstechnisch strikte voneinander getrennt. Dies erlaubt, dass die Besucher eine offene FMA antreffen.

4.3 Finanzen

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 das FMA-Budget 2012 mit einem Staatsbeitrag von CHF 9 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 19 320 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2012 beläuft sich auf CHF 18 249 159. Er liegt damit um CHF 1 070 841 (5,5%) unter dem genehmigten Budget.

Die Erträge belaufen sich auf insgesamt CHF 18 502 822 und liegen damit um CHF 682 822 (3,8%) über dem Budget. Bei den Positionen Bewilligungsgebühren (+ CHF 378 500) und bei den übrigen Gebühren (+ CHF 260 150) wurde mehr eingenommen als erwartet. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 18 249 159 schliesst die Rechnung mit einem Jahresgewinn von CHF 253 663, welcher den Reserven zugewiesen wird.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2012 auf CHF 13 191 516 und liegt um CHF 518 484 (3,8%) tiefer als budgetiert. Die Hauptgründe dafür sind, dass die Nachbesetzung von Abgängen längere Zeit benötigt hat und gewisse Abgänge nicht vorhersehbar waren.

Der Sachaufwand fällt mit CHF 4 196 090 um CHF 458 910 (9,9%) tiefer aus als budgetiert. Diese Einsparungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die beiden grossen IT-Projekte, welche öffentlich ausgeschrieben wurden, markant günstiger als budgetiert ausgefallen sind. Zudem liegen die Positionen Expertenhonore/Gutachten, Raumkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Repräsentation, Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen und übriger Aufwand unter dem veranschlagten Budget.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 861 552. Durch die günstiger ausgefallenen IT-Projekte fiel auch der Abschreibungsaufwand auf den IT-Einrichtungen tiefer aus als geplant. Dem gegenüber sind jedoch die Abschreibungen auf Debitoren höher ausgefallen als budgetiert. Aufgrund der hängigen Verfahren und Verfügungsanträge betreffend die Erhebung der jährlichen Aufsichtsabgaben wurde erstmals ein Delkredere von 10% auf den noch offenen Debitoren gebildet. Ein zusätzliches Delkredere wurde auf jenen Debitoren gebildet, bei welchen der offene Betrag als gefährdet bzw. als uneinbringlich betrachtet wird.

Die FMA weist im Geschäftsjahr 2012 einen Jahresgewinn in der Höhe von CHF 253 663 aus. Dieser Gewinn wird den Reserven zugewiesen. Der Reservenbestand beträgt somit per 31. Dezember 2012 neu CHF 9 496 542. Damit ist die gesetzlich festgelegte maximale Höhe an Reserven nahezu ausgeschöpft.

Die neue Finanzierungslösung ist seit dem 1. Februar 2011 in Kraft. Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Rechnungen für die definitiven Aufsichtsabgaben 2011 sowie alle Rechnungen für die provisorischen Aufsichtsabgaben 2012 versendet. Der grösste Teil der Rechnungen wurde anstandslos bezahlt. Im Bereich Andere Finanzintermediäre (AFI) verlangten einige Finanzintermediäre (vor allem Rechtsanwälte, Treuhänder und Berechtigte nach Art. 180a PGR) eine Verfügung betreffend der Rechnung für die definitiven Aufsichtsabgaben 2011 sowie für die provisorischen Aufsichtsabgaben 2012. Angefochten werden die Grundabgabepflicht und die Höhe der Zusatzabgaben. Ebenfalls wurde vereinzelt Akteneinsicht gefordert. Der Saldo der offenen Rechnungen beträgt per 31. Dezember 2012 CHF 480 273. Die FMA geht davon aus, dass der Grossteil dieses offenen Betrages bezahlt wird.

Der StGH hat am 3. September 2012 den Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG (Definition des abgabepflichtigen Aufsichtsbereichs AFI) sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV (Grundabgabe AFI von CHF 500) wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit aufgehoben (StGH 2012/83). Die Aufhebung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft. Der StGH hat zudem den Beschluss zur Einleitung eines 2. Normkontrollverfahrens wegen Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Zusatzabgaben gefällt. Dies erfordert eine Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen des Finanzierungsmodells. Die Überarbeitung wird in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase soll die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, die der StGH per 1. Juli 2013 aufgehoben hat. In einer zweiten Phase soll eine komplette Überarbeitung des Finanzierungsmodells erfolgen. Die Änderungen im Rahmen der kompletten Überarbeitung sollen per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Bilanz per 31. Dezember 2012 (in CHF)

Aktiven		2012	2011
Anlagevermögen			
Sachanlagen	– IT-Einrichtungen	717 071.39	147 039.95
	– Mobiliar	179 457.19	290 230.37
	– Betriebseinrichtungen	1 285 969.30	1 459 112.12
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	– Kasse	76.00	517.55
	– Bank	13 030 684.25	9 794 795.67
Forderungen	– Debitoren	480 273.15	1 771 546.30
	– Delkredere	– 77 898.65	– 32 400.00
Rechnungsabgrenzungsposten			
	– Transitorische Aktiven	356 405.60	1 025 824.21
TOTAL AKTIVEN		15 972 038.23	14 456 666.17

Passiven		2012	2011
Eigenkapital			
	– Dotationskapital	2 000 000.00	2 000 000.00
	– Reserven per 1.1.	9 242 878.44	9 346 856.60
	– Auflösung/Zuweisung Reserven	253 663.31	– 103 978.16
	– Eigene Mittel	11 496 541.75	11 242 878.44
Rückstellungen			
	– Rückstellungen	50 000.00	50 000.00
Verbindlichkeiten			
	– Kreditoren	838 886.16	1 492 741.51
	– Verrechnungskonto Landesrechnung	3 417 919.90	1 670 168.23
Rechnungsabgrenzungsposten			
	– Transitorische Passiven	168 690.42	877.99
TOTAL PASSIVEN		15 972 038.23	14 456 666.17

Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2012 – 31. Dezember 2012 (in CHF)

Aufwand	2012	Budget 2012	Budget-Abw.	2011
Personalaufwand				
Gehälter	10014977.67	10300000.00	-285022.33	9330900.52
Sozialbeiträge	1948576.76	2115000.00	-166423.24	1746543.50
Versicherungen (KTG)	125138.75	130000.00	-4861.25	102134.45
Versicherungsleistungen (KTG)	-142496.10	-85000.00	-57496.10	-85346.50
Sonstiger Personalaufwand	325564.00	300000.00	25564.00	404027.22
Aus- und Weiterbildung	285790.61	300000.00	-14209.39	223446.01
Aufsichtsrat	633964.68	650000.00	-16035.32	671501.66
Total Personalaufwand	13191516.37	13710000.00	-518483.63	12393206.86
Sachaufwand				
Kanzleiauslagen	212522.83	195000.00	17522.83	182322.37
Reisespesen	415648.38	410000.00	5648.38	334677.92
Expertenhonorare/Gutachten	497997.37	625000.00	-127002.63	733151.86
Prüfgesellschaften	7537.30	-	7537.30	1480979.10
Rückerstattungen Prüfgesellschaften	-7537.30	-	-7537.30	-1480979.10
Raumkosten	1951930.46	1985000.00	-33069.54	1981852.10
Versicherungen	51673.20	55000.00	-3326.80	51790.35
Informatikkosten	594707.18	840000.00	-245292.82	666102.50
Öffentlichkeitsarbeit	113018.42	130000.00	-16981.58	122816.47
Veranstaltungen und Repräsentation	47954.80	65000.00	-17045.20	71658.84
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	150051.34	180000.00	-29948.66	128893.21
Prüfungsaufwand	76127.30	70000.00	6127.30	84391.20
Übriger Aufwand	84458.62	100000.00	-15541.38	89460.72
Total Sachaufwand	4196089.90	4655000.00	-458910.10	4447117.54
Abschreibungen				
Abschreibungen auf IT-Einrichtungen	432497.87	650000.00	-217502.13	120985.87
Abschreibungen auf Mobiliar	119425.63	115000.00	4425.63	117695.09
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	173142.82	170000.00	3142.82	173142.82
Abschreibungen auf Debitoren	104086.05	20000.00	84086.05	23975.50
Abschreibungen auf externe Kosten Prüfgesellschaften	32400.00	-	32400.00	1139625.15
Total Abschreibungen	861552.37	955000.00	-93447.63	1575424.43
TOTAL AUFWAND	18249158.64	19320000.00	-1070841.36	18415748.83
Jahresgewinn (Zuweisung Reserven)	253663.31	-	253663.31	-
	18502821.95	19320000.00		18415748.83
Ertrag				
Bewilligungsgebühren	1078500.00	700000.00	378500.00	782700.00
Aufsichtsabgaben	8002389.55	7997000.00	5389.55	7086020.60
Prüfungsgebühren	76127.30	45000.00	31127.30	84391.20
Übrige Gebühren	300150.00	40000.00	260150.00	104542.20
Übrige Erträge	45655.10	38000.00	7655.10	23116.67
Periodenfremder Ertrag (Rückerstattungen)	-	-	-	231000.00
Total Erträge	9502821.95	8820000.00	682821.95	8311770.67
Staatsbeitrag	9000000.00	9000000.00	-	10000000.00
TOTAL ERTRAG	18502821.95	17820000.00	682821.95	18311770.67
Jahresverlust (Auflösung Reserven)	-	1500000.00	-1500000.00	103978.16
	18502821.95	19320000.00		18415748.83

Anhang zur Jahresrechnung 2012

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen im Wesentlichen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

Grafik 14
Nutzungsdauer

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen.

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum jeweiligen anwendbaren Tageskurs und transitorische Abgrenzungen zum Monatsmittelkurs Dezember 2012 der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingebucht.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Sachanlagen	Anschaffungskosten 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Anschaffungskosten 31.12.2012	Stand 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2012	Stand 1.1.2012	Stand 31.12.2012
	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
IT-Einrichtungen	362 957.60	1 002 529.31	0.00	1 365 486.91	215 917.65	432 497.87	0.00	648 415.52	147 039.95	717 071.39
Mobiliar	588 475.45	8 652.45	0.00	597 127.90	298 245.08	119 425.63	0.00	417 670.71	290 230.37	179 457.19
Betriebseinrichtungen	1 731 428.20	0.00	0.00	1 731 428.20	272 316.08	173 142.82	0.00	445 458.90	1 459 112.12	1 285 969.30
TOTAL	2 682 861.25	1 011 181.76	0.00	3 694 043.01	786 478.81	725 066.32	0.00	1 511 545.13	1 896 382.44	2 182 497.88

Grafik 15
Anlagespiegel

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind Prozessrisiken in der Höhe von CHF 50 000 berücksichtigt.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1,8 Mio. (inkl. Nebenkosten und mieterseitige Investitionen insbesondere im Sicherheitsbereich).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2012 belaufen sich inklusive Sozialleistungen auf CHF 633 965. Dr. Ivo Furrer wurde per 1. Juli 2011 als Mitglied des Aufsichtsrates der FMA und Dr. Urs Philipp Roth-Cuony per 1. Januar 2012 als neuer Präsident des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates wurden vom Landtag an der Sitzung vom 17. Dezember 2009 für die Mandatsperiode 2010 bis 2014 gewählt.

Die Regierung hat mit RA 2011/1264-0660 vom 25. Mai 2011 und mit RA 2011/2351-0314 vom 27. September 2011 die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten des Aufsichtsrates
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2012 belaufen sich auf CHF 1 651 458 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2012 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
- Rolf Brüggemann, Leiter des Bereichs Banken
- Dr. Marcel Lötscher, Leiter des Bereichs Wertpapiere
- Patrick Bont, Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre (a.i.)

Per 1. Januar 2012 wählte der Aufsichtsrat Marcel Lötscher zum neuen Leiter Bereich Wertpapiere und Mitglied der Geschäftsleitung. Robert Rastner trat per 9. November 2012 als Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung zurück. Patrick Bont führte den Bereich bis 21. Februar 2013 interimistisch. Per 22. Februar 2013 wählte der Aufsichtsrat Patrick Bont zum neuen Leiter Bereich Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung.

Mitarbeiterbestand

Per 31. Dezember 2012 beschäftigte die FMA 79 Mitarbeitende (Vorjahr: 80). 63 Mitarbeitende waren zu 100% fest angestellt und 16 teilzeitbeschäftigt. Insgesamt waren per 31. Dezember 2012 72,5 Vollzeitstellen besetzt (Vorjahr: 73,9).

Kategorie	Personen	Stellen
Festanstellungen 100%	63	63
Festanstellungen Teilzeit	16	9,5
TOTAL besetzte Stellen	79	72,5
Befristete Anstellungen	0	0
Personalbestand per 31.12.2012	79	72,5
Nicht besetzte Stellen		4,1
TOTAL FMA	79	76,6
Praktikanten	3	2,8

Grafik 16
Mitarbeiterbestand
per 31. Dezember 2012

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Geschäftsbericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

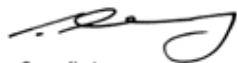
Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

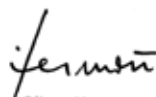
Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Geschäftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

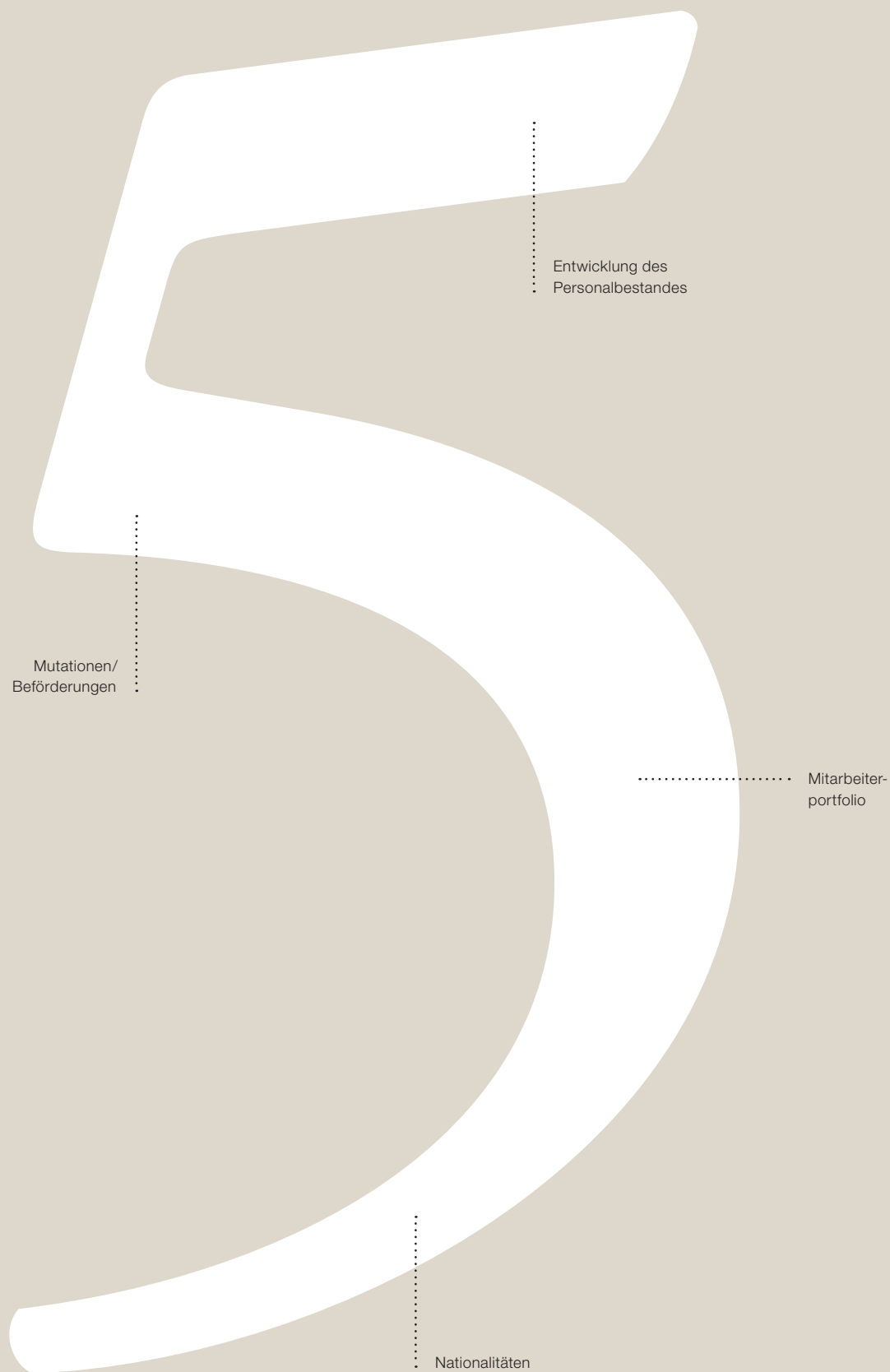
FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein


Cornelia Lang
Leiterin


Oliver Hermann
stv. Leiter

Vaduz, 22. März 2013

LIECHTENSTEIN



Entwicklung des Personalbestandes

Per 31. Dezember 2012 beschäftigte die FMA 79 Mitarbeitende (Vorjahr: 80). Der Anteil der Frauen betrug 40,5%. 63 Mitarbeitende waren zu 100% fest angestellt und 16 teilzeitbeschäftigt. Insgesamt waren per 31. Dezember 2012 72,5 Stellen besetzt. 15 Mitarbeitende verliessen die FMA. Die Fluktuation war damit im Vergleich zum Vorjahr leicht höher.

Mutationen/Beförderungen

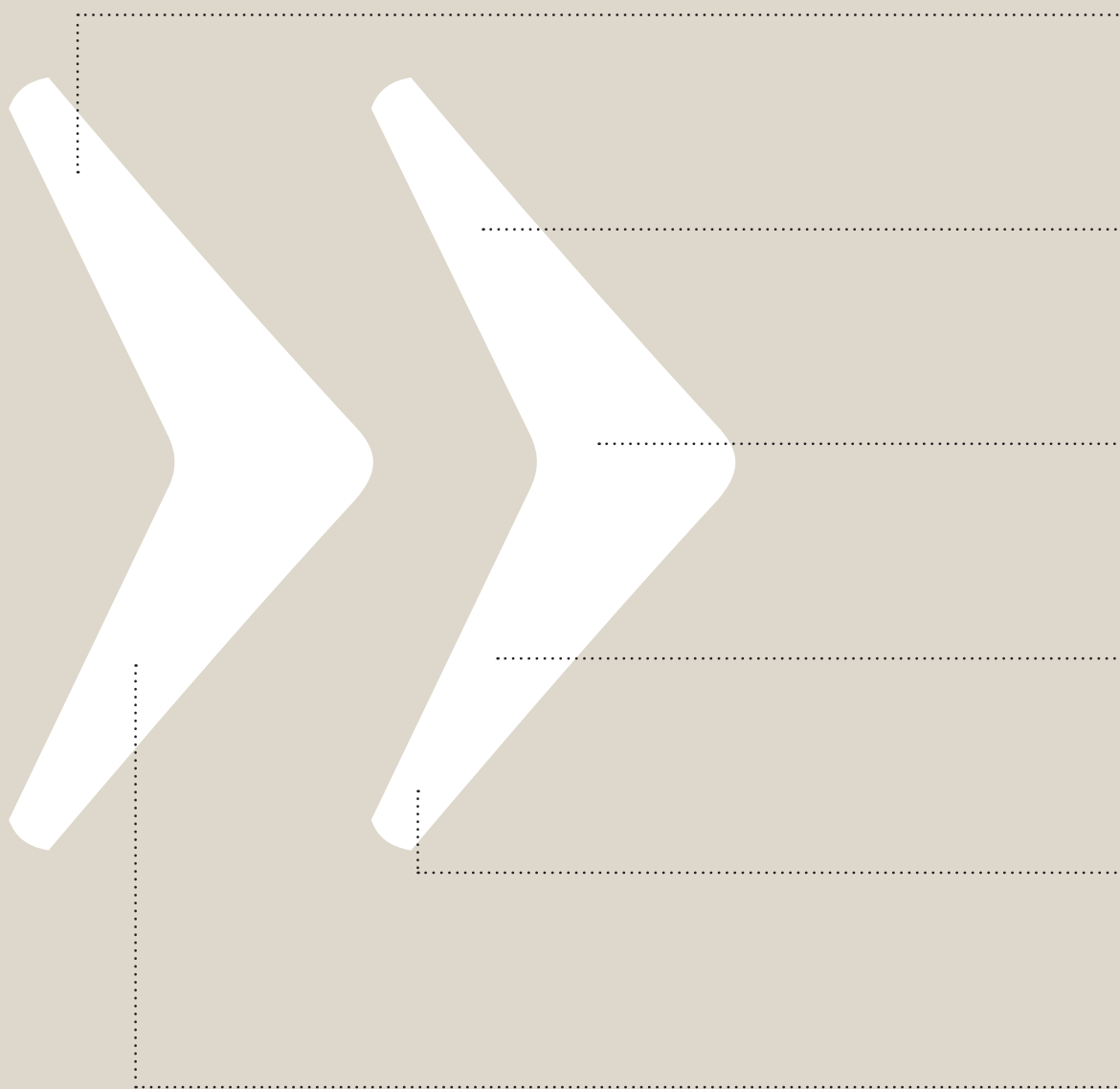
Per 1. Januar 2012 wählte der Aufsichtsrat Marcel Lötscher zum neuen Leiter Bereich Wertpapiere und Mitglied der Geschäftsleitung. Robert Rastner trat per 9. November 2012 als Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung zurück. Patrick Bont führte den Bereich bis 21. Februar 2013 interimistisch. Per 22. Februar 2013 wählte der Aufsichtsrat Patrick Bont zum neuen Leiter Bereich Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung.

Mitarbeiterportfolio

Das Mitarbeiterportfolio besteht aus 43% Juristen und 25% Ökonomen; 12% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten und Versicherungsmathematiker. 20% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeiter mit anderem Ausbildungshintergrund.

Nationalitäten

27% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 34% schweizerische, 28% österreichische und 10% deutsche Staatsangehörige. Eine Mitarbeitende ist französischer Nationalität. Der Anteil der liechtensteinischen Mitarbeitenden ist gegenüber dem Vorjahr von 28% auf 27% leicht gesunken.



..... Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA

..... Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

..... Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

..... Organigramm

..... Organe

..... Abkürzungsverzeichnis

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA per 31. Dezember 2012

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	+/-
Banken/Wertpapierfirmen/Liechtensteinische Post AG								
Banken	16	16	15	16	17	17	17	0
Wertpapierfirmen (ab 1.11.2007)	–	0	0	0	0	0	0	0
Zahlungsinstitut (ab 1.11.2009)	–	–	–	–	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	1	1	1	1	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	9	10	8	8	8	7	6	–1
E-Geldinstitut							1	1
Vermögensverwaltungsgesellschaften								
Vermögensverwaltungsgesellschaften (ab 1.1.2006)	48	90	102	102	107	107	109	2
Investmentunternehmen								
Tätige Verwaltungsgesellschaften	28	27	28	27	24	22	20	–2
davon Fondsleitungen	19	20	21	21	21	19		
davon Anlagegesellschaften	9	7	7	6	3	1	1	
Inländische Investmentunternehmen/Fonds	208	303	364	411	469	535	557	22
Inländische Teilfonds/Segmente						791*		
Ausländische Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	137	136	112	95	82	84	82	–2
Ausländische Teilfonds/Segmente	48	89	92	98	114	109	109	
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	10	10	10	11	11	10	10	0
Vertriebsberechtigte nach IUG (ab 1.9.2005)	6	8	11	12	14	13	13	0
Versicherungsunternehmen								
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	35	37	42	41	40	40	41	1
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	10	9	9	9	10	11	12	1
Versicherungsvermittler								
Versicherungsvermittler (ab 1.7.2006)	3	35	64	70	71	68	65	–3
Vorsorgeeinrichtungen								
Vorsorgeeinrichtungen	39	36	34	33	33	29	29	0
Gesetzliche Revisionsstellen nach BPVG	0	12	12	13	14	14	14	0
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	0	10	13	13	14	13	14	1
Pensionsfonds								
Pensionsfonds	0	2	4	5	5	6	6	0
Andere Finanzintermediäre								
Treuhänder	84	88	85	83	77	79	70	–9
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	27	27	28	26	23	21	21	0
Treuhandgesellschaften	277	257	260	262	264	263	259	–4
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	15	17	19	24	28	29	28	–1
Wirtschaftsprüfer ¹⁾	24	23	23	24	25	23	33	10
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer ¹⁾	0	0	0	0	0	0	3	3
Revisionsgesellschaften ¹⁾	25	24	26	26	26	24	24	0
Rechtsanwälte	124	128	133	147	150	164	168	4
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	55	63	64	60	66	61	69	8
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	19	20	27	25	25	27	22	–5
Rechtsanwaltsgesellschaften	26	25	26	28	28	29	29	0
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften EWR	0	0	1	1	1	1	1	0
Konzipienten	71	65	71	66	67	56	54	–2
Rechtsagenten	5	5	5	5	4	4	3	–1
Patentanwälte	13	10	10	10	9	9	8	–1
Patentanwaltsgesellschaften	4	4	4	3	3	3	3	0
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ²⁾	495	505	513	532	546	533	535	2
Wechselstuben ³⁾	2	2	0	0	0	0	0	0
Immobilienmakler ³⁾	18	18	21	24	25	7	7	0
Händler mit Gütern ³⁾	37	38	39	42	42	11	4	–7
Spielbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige ³⁾	27	28	30	32	35	32	29	–3
TOTAL (inkl. Doppelzählungen)	1898	2089	2214	2287	2364	2353	2367	14

* Aufgrund einer Systemumstellung ist das aktuelle Ergebnis mit den vorherigen Zahlen nicht vergleichbar.

** Darin berücksichtigt sind auch die zuletzt per 31.12.2011 nicht miteinbezogenen eintragungsfähigen Wirtschaftsprüfer.

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

2) Ohne Gewähr

3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

Grafik 17
Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA
per 31. Dezember 2012

Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs per 31. Dezember 2012

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	+/-
Banken/Wertpapierfirmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	108	141	171	179	187	199	213	14
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	840	1049	1624	1699	1787	1946	2148	202
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	0	0	0	0	31	72	112	40
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	1	1	1	0	0	0	1	1
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geldinstituten	–	5	7	7	7	7	13	6
Freier Dienstleistungsverkehr multilateraler Handelssysteme (ab 1.11.2007)	–	2	2	2	2	2	2	0
Versicherungsunternehmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	240	271	346	375	212	267	287	20
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	26	25	25	22	22	22	17	-5
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	1	1	1	1	1	1	1	0
Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen								
EWR-Investmentunternehmen/Fonds (segmentierte)	103	110	107	95	111	114	95	-19
mit insgesamt Segmenten/Teilfonds	42	49	52	53	60	61	62	
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	694	773	793	841	965	933	917	
Andere Finanzintermediäre								
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	3	5	5	5	6	9	37 *	28
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	21	21	21	23	22	22	22	0
TOTAL	1343	1631	2310	2408	2388	2661	2948	287

* Darin berücksichtigt sind auch die zuletzt per 31.12.2011 nicht miteinbezogenen
bewilligten (verantwortlichen) Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften im freien
Dienstleistungsverkehr.

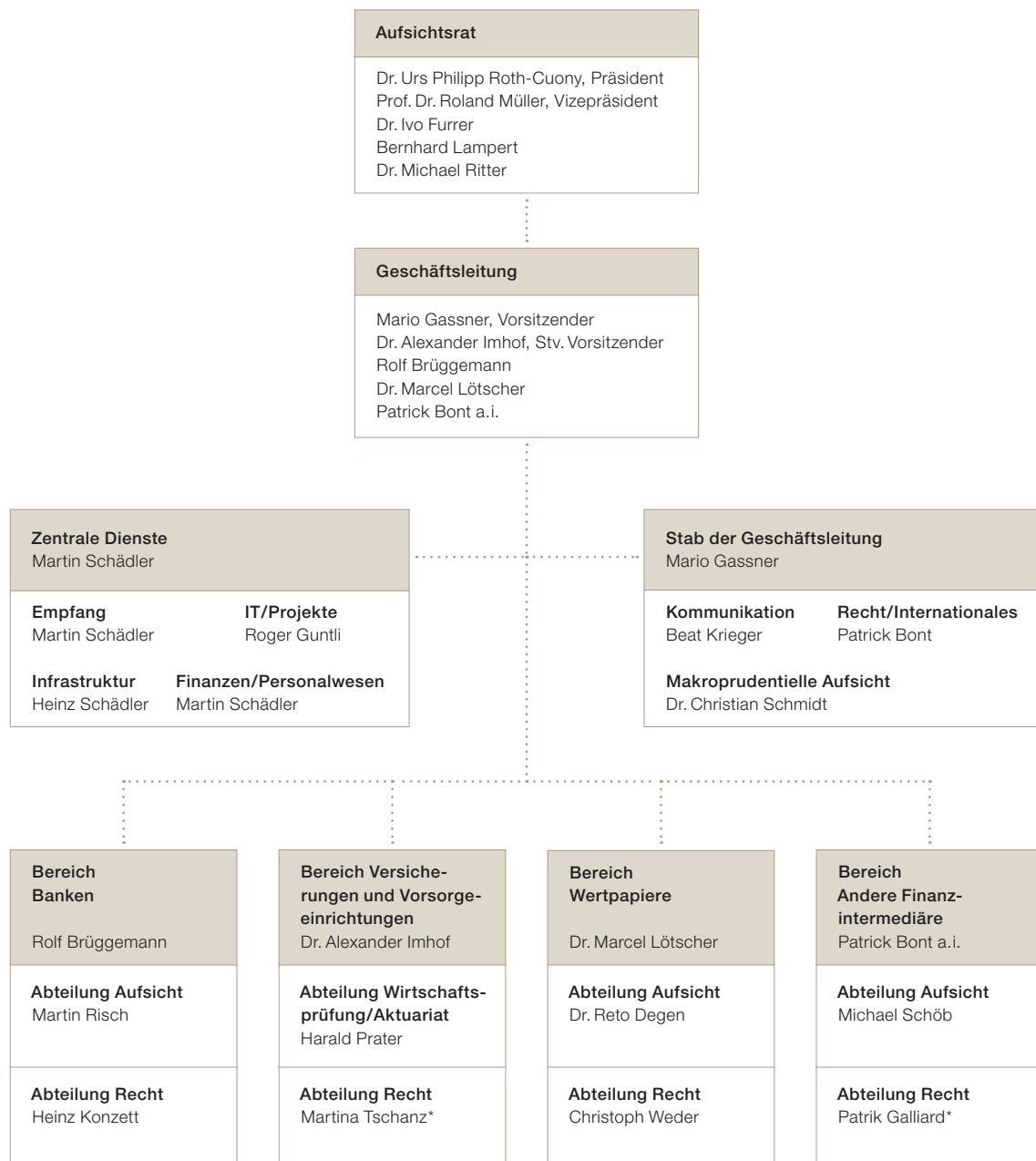
1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

Grafik 18
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs
per 31. Dezember 2012

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2012

1. Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)
2. E-Geldgesetz (EGG)
3. Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
4. Zahlungsdienstegesetz (ZDG)
5. Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
6. Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)
7. Wertpapierprospektgesetz (WPPG)
8. Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
9. Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
10. Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG)
11. Gesetz über die Treuhänder (TrHG)
12. Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
13. Gesetz über die Patentanwälte (PAG)
14. Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG)
15. Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
16. Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
17. Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)
18. Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
19. Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)
20. Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
21. Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
22. Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
23. Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG)
24. Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)
25. Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Organigramm per 31. Dezember 2012



Grafik 19
Organigramm

* Stellvertretende Bereichsleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2012

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Präsident

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony, Zug, gewählt von 2012 bis 2016

Vizepräsident

Prof. Dr. Roland Müller, Staad, gewählt von 2010 bis 2014

Mitglieder

Dr. Ivo Furrer, Winterthur, gewählt von 2011 bis 2015
Bernhard Lampert, Schaan, gewählt von 2010 bis 2014
Dr. Michael Ritter, Eschen, gewählt von 2010 bis 2014

Geschäftsleitung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Mario Gassner, Triesenberg

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorge- einrichtungen

Dr. Alexander Imhof, Schaan

Bereichsleiter Banken

Rolf Bruggemann, Stäfa

Bereichsleiter Wertpapiere

Dr. Marcel Lötscher, Meggen

Bereichsleiter Andere Finanzintermediäre

Patrick Bont a.i., St. Gallen

Revisionsstelle

In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.

Grafik 20
Organe der FMA

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze siehe Anhang «Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA» (S. 100)

AFI	Andere Finanzintermediäre
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
CPMLTF	Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing
CRD	Capital Requirements Directive
EBA	Europäische Bankaufsichtsbehörde
EBC	European Banking Committee
ECG	Enlarged Contact Group on Supervision on Collective Investment Funds
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge
EIOPC	European Insurance and Occupational Pensions Committee
EMIR	Europäische Marktinfrastruktur-Regulierung
ESA	Europäische Finanzaufsichtsbehörden
ESC	European Securities Committee
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
GSG	Geldspiegelgesetz
IAIS	Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFIAR	Internationales Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden
IOPS	Internationaler Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
IOSCO	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
IU	Investmentunternehmen

IWF	Internationaler Währungsfonds
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MMoU	Multilateral Memorandum of Understanding
MONEYVAL	Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei
MoU	Memorandum of Understanding
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (engl. UCITS)
ÖUSG	Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz
PEP	Politically Exposed Person
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
QIS	Quantitative Auswirkungsstudie
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit
StGH	Staatsgerichtshof
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (deutsch: OGAW)
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VVGes	Vermögensverwaltungsgesellschaft
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
WPPG	Wertpapierprospektgesetz

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 2367373
Fax +423 2367374

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

Leone Ming, Visible Marketing, Schaan

Fotokonzept

Sven D. Beham, Ruggell

Die Schmetterlinge wurden von Peter Niederklopper,
Amt für Umwelt/Naturkundliche Sammlung zur
Verfügung gestellt.

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer
Sprache auf der FMA-Website erhältlich. Es erscheint
keine gedruckte Version.



*Mittlerer Perlmutterfalter
Fabriciana niobe*



*Kleines Nachtpfauenauge
Saturnia pavonia*



*Schwalbenschwanz
Papilio machaon*

Heimische Schmetterlinge

Im Fürstentum Liechtenstein wächst im Rheintal, an seinen Hängen und in den Alpen eine vielfältige Flora, die auch Grundlage für ein reichhaltiges Tierleben ist. Für die Illustration des Geschäftsberichts hat die FMA mit den Schmetterlingen ein Tier ausgewählt, von denen im Land über 100 Arten nachgewiesen sind. Die FMA dankt dem Amt für Umwelt (www.llv.li) und dem Liechtensteinischen Landesmuseum (www.landesmuseum.li) für die grosszügige Unterstützung bei der Realisierung des Konzepts.



*Baum-Weissling
Aporia crataegi*



*Waldbrettspiel (Laubfalter)
Pararge aegeria*



*Tagpfauenauge
Inachis io*

